DIE ZERSPLITTERUNG DER BAUERNWIRTSCHAFTEN IM KOENIGREICH POLEN.

DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

an der

Juristischen Fakultät zu Freiburg in der Schweiz

vorgelegt von

Felix von Hilchen.

POSEN.
VERLAGSDRUCKEREI „PRACA“ G. M. B. H.
1913.

Dr. Felix von Hilchen.

DIE ZERSPLITTERUNG DER BAUERNWIRTSCHAFTEN IM KOENIGREICH POLEN.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

POSEN.
VERLAGSDRUCKEREI „PRACA“ G. M. B. H.
1913.

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Quellenverzeichnis 1

Einleitung 5

I. Die statistische Darstellung der jetzigen Zustände des Bauernbesitztums im Vergleich mit denen vom Jahre 1864. Die Ermittlung der Entwicklungstendenzen der polnischen Bauernwirtschaften. 13

II. Die Gründe und Ursachen der Bauerngrundzersplitterung:

A. Die Bauernreform von 1864, als Grundlage der rechtlichen und ökonomischen Entwicklung des Bauernbesitztums im Königreich Polen . . 70

B. Das Erbrecht und die Dorfübervölkerung . . 95

C. Die indirekt wirkenden Motive der bäuerlichen Grundbesitzzersplitterung 108

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545317_0029

Quellenverzeichnis.

I. Travaux du Comité de Statistique à Varsovie pour les dix gouvernements du Royaume de Pologne:

Livraison XIV
Livraison XV
Livraison XVII
Livraison XIX
Livraison XXI
Livraison XXIII
Livraison XXV
Livraison XXX
Livraison . . . . . XXXIV.

Barzykowski: Historya powstania listopadowego (Die Geschichte des polnisch. Aufstandes). Posen. 1889.

Bernhardi: Versuch einer Kritik der Gründe welche für grosses und kleines Grundeigent. angeführt wurde. Petersburg 1845.

Biblioteka Warszawska: Działalność banku włościańskiego. (Die Tätigkeit der Bauernbank). Jh. 1904 Bd. 3, Seite 612.

Bloch Jan: Ziemia i jej obdłużenie w Król. Polsk. (Die Bodenverschuldung in Kön. Polen). Warschau. 1892.

Buchenberger: Massregeln der Gesetzgebung und zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. — Verhandlung des Vereins für Socialpolit. Bd. 27—29. 1884.

Funke: Die aus der unbeschränkten Teilbarkeit des Grundeigentums hervorgehende Nachteile. Hamburg. 1839.

Goremykin: Historya włościan w Król. Polskiem. (Die Geschichte der Bauern im Kön Polen). 1898.

Górski Lud: O obowiązkach własności większej. (Ueber die Verpflichtungen der Grossgrundbesitzer).

Grabski Wład.: Historya Towarzystwa Rolniczego. Die Geschichte der Landwirtschaftlichen Gesellschaft). Bd. II. Warschau. 1909.

Grabski Wład.: Materyały w sprawie włościańskiej. (Materialien zur Bauernfrage). Warschau. 1907.

— Bezrolni i Majoraty. (Landproletariat u. Majorate). 1910.

— Prace i zarobki ludności wiejskiej (Arbeit und Lohn der landwirtschaftlichen Arbeitern), in „Ekonomista". Jhg. 1906, Bd. II, Seite 306.

Grzegorzewski: Reforma Kas Gminnych. (Die Reformen der Gemeindekassen). Kielce. 1907.

Jeziorański Feliks: O hypotekach dla małej własności. (Ueber die Hypotheken für Kleinbauern).

Jeziorański Jozef: Przemysł domowy u włościan. (Das Hausgewerbe bei den Bauern). Jahrb. der „Biblioteka Warszawska" Bd. I. Jh. 1904. Seite 504.

— Sprawa agrarna w Królestwie Polskiem. (Agrarfrage in Kön. Polen). 1906.

— Usunięcie szachownicy. (Die Verschiebung des Schachbrettes), in „Biblioteka Warszawska" — Jh. 1903, Bd. I, Seite 79.

Lapicki: O stosunkach ludności rolniczej. (Ueber die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung).

Lette: Die Verteilung des Grundeigentums. Berlin. 1858.

Lubicz Stan.: Sprawa włościańska w Polsce porozbiorowej. (Die Bauernfrage in König. Polen nach dem Jahre 1792). Krakau. 1909.

Kiniorski Mar.: Zasada wywłaszczenia w programie agrarnym. (Die Grundlage der Enteignung im Agrarprogramm).

Knapp: Die Bauernbefreiung. 2 Bd. Lpzg. 1887.

Kodex civil de Napol: Par. 711—893.

Kornilow: Losy reformy włościańskiej w Król. Pol. (Das Schicksal der Bauernreforme vom 1864 im Kön. Polen). „Russkaja Myśl". 1899.

Kosegarten: Betrachtung über die Veräusserlichkeit und Teilbarkeit des Grundbesitzes.

Kosmowski Wik.: Stan obecny Towarzystw drobnego kredytu. (Der jetzige Zustand der Kreditgesellschaften für Kleinbauern), im „Bibliot. Warsch." No. 6 „Pracy" Jh. 1909.

Kozicki Stan.: Kredyt krótkoterminowy dla włościan. (Kurzfr, Kredit für Bauern).

Krakowski Nik.: Kredyt ludowy. (Bauern-Kredit). Warschau 1891.

Maciejowski Wł.; Historya włościan aż do połowy wieku 19-go. (Die Geschichte der Bauern von den ältesten Zeiten bis zur Hälfte des XIX Jahrh.) Warschau 1874.

v. Miaskowski: Das Erbrecht u. die Grundeigentumverteilung im deutschen Reiche (Schr. d. Vereins Sozialpol. Teil 20. Lpzg. 1882). 184 2 Teil Bd. 25.

Michalski Ed.: Kredyt dla włościan. (Der Kredit für Bauern). Warschau 1905.

Naffe Erwin: Agrar. Zustände in England.

Piltz Erasm: Działy spadkowe. (Die Erbteilung). „Potrzeby społeczne." Seite 127.

Piltz Erasm: Komassacya gruntów drobnej własności. (Die Regulierung der Schachbetten im Kön. Polen). Ibidem. Seite 106.

Radziszewski Hen.: Podatki gruntowe w Król. Polskiem. (Grundbesteuerung im Königr. Polen). Bd. 1. Seite 231, in „Potrzeby społeczne."

Ratzinger: Die Erhaltung des bayrischen Bauernstandes. Freiburg 1883.

v. Reihenstein: Agrarische Zustände in Frankreich (Sch. d. V. f. Sozialp. Bd. 27. 1884).

Rostworowski: Die Entwicklung der bauernlichen Verhältnisse im Kön. Polen, im 19 Jhr. Jena 1896.

Schutz: Ueber den Einfluss der Verteilung des Grundeigentums 1836.

Schutz: Ueber Massregeln der Gesetzgebung u. Verwaltung zur Erhaltung des bäuernlichen Grundbesitzes. (Schr. d. V. f. Sozial. 1884).

Staniszewski: Rzut oka na stan ekonomiczny Król. Polskiego. (Agrarstatistik im Kön. Polen). Warschau 1907.

id. u. Górski: Projekt reform agrarnych. (Das Projekt der Agrarreformen im Kön. Polen). 1906.

Stecki: Stosunki rolne w Król. Polskiem. (Agrarverhältnisse im Kön. Polen).

Sprawa włościańska na Sejmie 1831. (Die Bauernfrage auf dem Reichstage im Jahre 1831). Paris. 1859.

Sprawa agrarna (Agrarfrage), in „Ekonomista". Jh. 1906, Bd. IV, Seite 227.

Waliszewski: Kilka słów o parcelacyi. (Ueber die Parcelierung) in „Sprawy Nasze“ Bd. II, Seite 257.

Zakrzewski: Die russische Bauernbank mit besonderer Berücksichtigung des Kön. Pol. Schmoler's Abt. 1896, I Teil.

Vogelmann: Die Forstpolizeigesetzgebung im Grossherzogtum Baden. 1871.

Einleitung.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Agrarverhältnisse liess im Laufe des 19. Jahrhunderts die Furcht vor etwaiger Zersplitterung des Grundeigentums mehr und mehr hervortreten.

Das Nahen dieser drohenden Gefahr hatte schon in den 40er Jahren Wilhelm Funke vorausgesehen. In seinem Werke: „Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung und deren Gefahren für ganz Europa" versucht er an der Hand ausgedehnten statistischen Ziffernmaterials die nachteilige Entwicklung der Bodenwirtschaftsverhältnisse besonders für Frankreich und Italien nachzuweisen.

1848 untersucht Bernhardi in seiner Schrift: „Versuch einer Kritik der Gründe, welche für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden," welche Wirtschaftsform für die Gesamtgesellschaft von segensreicheren Folgen sein dürfte. Schon vor den fünfziger Jahren tritt uns eine ganze Reihe von Oekonomisten entgegen, die sich mit der Frage der Bodenzerstückelung beschäftigen [1]).

Dieselbe tritt uns am schärfsten in den achtziger Jahren im Deutschen Reich vor die Augen. 1882 und 1884 wird sie in Frankfurt a. M. in den Generalversammlungen des Vereins für Socialpolitik als eines der Haupttraktanden besprochen. Die Berichterstatter wie Buchenberger [2]), bemühen sich Heilmittel für den so gefürchteten Krebsschaden zu entdecken.

Es wird unter anderen die Bedeutung einer Reform der Agrargesetze sowie der Einführung von wirksamen Schutzzöllen betont. In weniger getrübten Färbung sieht der

[1]) Funke, Gasparin, Kosegarten, Lette, Reichensperger, Schneer u.s.w.

[2]) Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. „Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik". Bd. 27—29. Jh. 1884. Seite 29.

Berichterstatter Conrad [1]) die landwirtschaftlichen Schäden. Er sucht ihre Gründe in den allgemeinen wirtschaftlichen Konjunkturen wie in den sich wiederholenden Missernten, in der Konkurrenz des amerikanischen Getreidemarktes und dem dadurch herbeigeführten Preisniederschlag des Getreides und dergl. Doch gibt er zu, dass durch entsprechende staatliche Massnahmen der Landwirtschaft gedient werden könne.

In der Folge bemerken wir, dass die einzelnen Landtage im deutschen Reiche bald durch Revision des Erbrechtes, bald durch Unterstützung der Kreditanstalten für die Landwirtschaft, und dergl., insbesondere aber durch Erhöhung der Getreidezölle die darniederliegende Landwirtschaft zu heben suchen; mit welchem Erfolg diese Bemühungen für die einzelnen Klassen der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewesen seien, wollen wir hier dahingestellt sein lassen Immerhin steht fest, dass damit der mit Gewalt fortschreitenden Bodenzersplitterung in den südlichen Gebieten des deutschen Reiches kein Einhalt geboten werden konnte. In weiten Kreisen war man überhaupt geneigt in der Zerstückelung des Bodens in kleinere Wirtschaftseinheiten kein Uebel zu erblicken [2])

Wir stellen uns nun die Aufgabe, zu unterzuchen unter welchen Bedingungen die Bodenzerstückelung eine Gefahr für die Landwirtschaft bedeute, und ob eine solche in Königreich Polen stattgefunden habe, resp. noch stattfinde.

So einfach die erste Frage bei oberflächlicher Prüfung erscheinen mag, ist sie tatsächlich äusserst kompliziert. Wir halten deshalb für angebracht, hier an Hand dreier typischer Beispiele darzulegen, auf welche Momente es für den Begriff „Zersplitterung“ (als gefährliche Zersplitterung) hier ankomme.

Das europäische Russland zählt nach den amtlichen statistischen Ergebnissen [3]) 243 648 295 im landwirtschaftlichen Betrieb befindliche Diesiatinen. Da es 81 607 358 bäuerliche Einwohner aufweist, so entfallen auf eine Person drei Diesiatinen. Wenn wir nun auf eine Familie im Durchschnitt 4—5 Personen rechnen, kommen auf ein bäuerliches

[1]) Buchenberger, ibidem, Seite 3.
[2]) Buchenberger, ibidem, Seite 24.
[3]) Tom XXI. Pet. Stat. Ausg.

Anwesen 13,3 Dzesiatinen. Scheinbar dürfte eine solche Bodenfläche genügen, um einem Durchschnittshaushalte den Unterhalt zu gewähren, und trotzdem sind etwa 25% der Kleinbauern nicht imstande die Steuern zu entrichten.

Die Armut des russischen Bauernstandes und seine Verschlossenheit der Kultur gegenüber sind sprichwörtlich geworden.

Das in landwirtschaftlicher Hinsicht hochentwickelte Holland trägt 44,66% Bauernhöfe, von zwischen 1 und 5 ha, 39,6% von zwischen 5 und 20 ha schwankendem Areal nur 16% der Landgüter besitzen über 20 ha [1]). Der blühende Stand der holländischen Landwirtschaft dürfte mit dem der russischen kaum in Vergleich gestellt werden, trotzdem übersteigen noch nicht 50% der niederländischen Bauernhöfe die Grösse von 5 ha, während nur in den fruchtbarsten Landstrichen Südrusslands durchschnittliche Bauerngrundstücke auf 8 Desiatinen (8,74) [2]) Flächeninhalt beschränkt ist, in den übrigen Teilen des Reiches dieses Areal aber bei weitem überstiegen ist.

Schon 1880 haben wir im industriereichen Belgien auf 90 900 bäuerlichen Anwesen 709 566 Betriebe [3]), deren Areal nicht über 2 ha geht. Trotzdem ist der allgemeine Wohlstand der Bauern noch grösser als in Holland.

Nach diesen drei Beispielen können der Grundbesitzteilung, damit sie nicht in schädliche Zersplitterung ausarte, keine allgemein geltenden Grenzen gezogen werden. Denn jenes Bodenareal, welches im nördlichen Russland einer einzigen Familie nicht mehr den nötigen Unterhalt gewährt, ernährt in Belgien etwa 8 Familien. Selbst ein Grundstück von nur 2 ar kann in letztgenanntem Lande, bei der meist gegebenen Möglichkeit eines noch anderseitigen Erwerbs, für seinen Eigentümer als ein nicht zu unterschätzender Faktor des Wohlstandes angesehen werden.

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Conrad, Elster, Lexiz, Lenig). Bd. II. Bauerngut u. Bauernstand (Statistisch) Seite 634–653.

[2]) Ibd. T. XXI. Petr. Stat. Kom. Ausgabe.

[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Conrad u.s.w.) Bd. II. Seite 634—653.

Folglich, um festzustellen, wie weit die Teilung der landwirtschaftlichen Güter ohne erhebliche Nachteile vor sich gehen kann, müssen wir auf die Ursachen der verschiedenen wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke zurückgehen. In erster Linie drängen Gegenden mit wenig fruchtbarem Boden, rauhem Klima, auf beträchtlicher Höhe über dem Meer, überhaupt karg von der Natur bedacht zu extensiven Kulturarten und Betriebssystemen, welche grosse in der Regel für den Umfang der Besitzeinheiten massgebende Wirtschaftsflächen verlangen. Umgekehrt erscheinen kleine Güter dort für angezeigt, wo der Boden fruchtbar, der mannigfachsten Kultur erschliessbar, das Klima milde, überhaupt die natürlichen Produktionsbedingungen günstig sind [1]).

So reichen selbst in Deutschland in der Pfalz bereits 3—6 Morgen zur Ernährung einer Familie von drei Köpfen aus, während in dem zum Schwarzwald gehörigen Amtsbezirk Waldkirch 35 Morgen das Ernährungsminimum bilden [2]).

Zweitens weisen ungefähr gleich fruchtbare Gegenden, aber mit verschieden dichter Bevölkerung, folglich mit verschiedenem Bedarf nach landwirtschaflichen Produkten auch verschiedene Intensität der Grundbebauung auf, welche sich in geradem Verhältnisse zur Bevölkerung verhält, die Preise beeinflusst, infolgedessen zur Ernährung gleichzahliger Bauernfamilien verschiedene Areal fordert.

So genügt in manchen Gegenden des dichtbevölkerten Belgiens ein Grundstück von 2 ha vollauf für eine Familie, während in den östlichen Provinzen Preussens manchmal beinahe das dreifache nur knapp hinreicht.

Auf Grund der obigen Ausführungen gelangen wir zu nachstehenden Sätzen!

1. Die Furcht vor den Schäden und Gefahren einer zu weit getriebenen Zersplitterung ist nur dann berechtigt, wenn sie sich auf einer Prüfung der Ertragsverhältnisse der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe gründet.

---

[1]) Miaskowski, S. 110.

[2]) Vogelmann: Die Fortspolizeigesetzgebung in Gross-Herzogtum Baden. 1871. S. 75.

2. Die Festsetzung eines bestimmten Grundstück, welches für den Unterhalt einer mittelgrossen Bauernfamilie genügt, kann nur für örtlich engbegrenzte Verhältnisse, wo dieselben Bedingungen zutreffen, vorgenommen werden.

   Diese Bedingungen sind:

   a) Geeignete Bodenbeschaffenheit mit entsprechenden klimatischen Verhältnissen.
   b) Der Stand der landwirtschaftlichen Technik. (Sofern diese Voraussetzung nicht aber Folge der Betriebsart ist).
   c) Der teils durch natürliche teils durch wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Intensitätsgrad des Ackerbaues.

3 Uebergänge vom extensiven zum intensiven Betriebe werden insbesondere durch folgende wirtschaftliche Verhältnisse bedingt:

   A) Durch die Bevölkerungsverhältnisse des gesamten Landes. (Zahl der Städte und deren Bevölkerung).
   B) Durch die Entfernung der in Betracht kommenden Grundstücke von den Absatzorten.
   C) Durch den Charakter der in diesen Absatzzentren insbesondere in den Städten geübten Gewerbe, (ob und inwieweit Verwertung landwirtschaftlicher Produkte in Betracht kommt).
   D) Durch die Verkehrsbedingungen.
   E) Durch die Markteinrichtungen und die Regelung des Marktverkehrs.

Erst die Betrachtung sämtlicher eben genannten Faktoren in ihrer mannigfaltigsten Zusammenwirkung, kann belehren, wie gross ein Grundstück sein müsse, um einer Bauernfamilie ausreichende Erhaltung zu spenden, und bei welcher Fläche die Bodenteilung in schädliche Zersplitterung ausarte.

Im Lichte der aufgestellten Sätze (1, 2, a, b, c, 3, A, B, C, D, E) wollen wir das polnische Kleinbauerntum studieren.

Das Königreich Polen gehört zu den agrarischen Ländern. Sein Boden ist von mittlerer Güte. Wegen der relativ noch sehr niedrig stehenden Gewerbe und Industrie vermochte der Ackerbau beim Kleinbetriebe fast nur auf die Gewinnung von Getreide und Kartoffeln es abzusehen. Erst in neuerer Zeit beginnt der Kleinbauer mancherorts mit der Anpflanzung von Schmetterlingsblättern, wie Klee, Luzerne und dergl... Zum Ziehen von Handelsgewächsen hat er sich noch nicht emporzuschwingen vermocht.

Unter diesen Umständen dürften in Gegenden mit fruchtbarem Boden wie Sandomierz, Chrubieszów und bei nächster Nähe dichter bevölkerten Stätten, oder bei guten Verkehrsgelegenheiten wie z B. in den Bezirken Warschau, Lódz, im sogenannten Zagłębie Dombrowskie (Bezirk Bendzin), wo ungewöhnlich günstige Absatzverhältnisse obwalten schon 6—8 Morgen zum Unterhalt einer Familie reichlich genügen; sonst werden 10 – 15 Morgen erheischt. Es sei uns gestattet, hier eine Stelle aus Grabski[1]) anzuführen: „Zu jenen Bauern, welche einen zu ihrem wirtschaftlichen Auskommen hinreichenden Acker ihr Eigen nennen, können wir erst solche rechnen, die mehr als 15 Morgen besitzen. Ein Anwesen von 10 Morgen guten Bodens ernährt wohl seine Bauernfamilie; jedoch bei geringer Fruchtbarkeit kann es seinem Besitzer nur Not und Unternährung bringen, so dass dieser nach lohnendem Nebenerwerb suchen muss. Darum wird bei nur 3—9 Morgen Ackerfläche die Nebenbeschäftigung zum Gesetz. Nur in Ausnahmefällen, wo entweder ausgezeichnete Ackergüte den Mangel an Flächenraum aufwiegt, oder günstige Absatzverhältnisse die Preise ungewöhnlich steigen lassen, dürften sechs bis neun Morgen eine Familie von mittlerer Personenzahl genügend ernähren können. Doch im allgemeinen kann dieser Ertrag unter Hinansetzung aller nur die primitivsten Lebensbedingungen streifenden Wünsche erfüllen".

Wenn wir also meinen, ein Anwesen von gewöhnlich 12 bis 15 Morgen reiche zur Ernährung einer Familie hin,

[1]) Grabski: „Materyały w sprawie włościańskiej". Seite 27.

so irren wir nicht, zumal wir Gegenden, die an grossen Industriezentren liegen oder ausgezeichneten Boden besitzen, im besondern schildern wollen.

Mit vorliegender Arbeit bezwecken wir also:

1 den gegenwärtigen Stand des kleinbäuerlichen Besitzes im Königreich Polen zu kennzeichnen;
2. mit Hilfe einer, wenn auch spärlichen Statistik, nach Möglichkeit die Frage zu beantworten, ob der Missbrauch, die kleinbäuerlichen Anwesen zu zersplittern bestehe und sich ausbreite;
3. in solchem Falle die Ursachen dieses Missbrauchs festzustellen;
4. die demselben entspringenden ökonomischen Schäden darzulegen.

Erster Teil.

Seit 1864 besitzt der polnische Kleinbauer sein Grundstück als ein völlig frei verfügbares Eigentum, auf dem er nach eigenem Ermessen wirtschaftet im Gegensatz zu seinem russischen Nachbar, dessen Acker Eigentum der Gemeinde bildet, und ihm jeweilen nur eine bestimmte Zeit zur Bebauung und Nutzniessung überlassen wird.

Im Königreich Polen lässt sich der Bauer ziemlich selten überreden, den Eigenbesitz gegen eine Pachtung aufzugeben.

Wohl tun sich Kleinbauern mehr oder weniger zahlreich zusammen, um von den benachbarten Grundbesitzern eine Wiese für Heu oder eine Weide oder auch, um Streitigkeiten vorzubeugen, ein zwischen ihre Parzellen eingekeiltes Stück herrschaftlichen Gutes zu pachten. Sonst wird die Pachtung ängstlich gemieden. Nach den Angaben von Stecki [1]) hat man im ganzen Königreiche etwa 5000, folglich nur 2,2% Pachtgüter, gegen 1 100 000 [2]) Anwesen. Leider gewähren die Zahlenangaben des statistischen Amtes in Warschau keinen klaren Einblick in die Zahl und Verhältnisse der Pachtgüter. Immerhin ersieht man daraus, dass sie eine grosse Seltenheit sind und nur in Ausnahmefällen vorkommen.

Neben dem Einzelbesitz besteht in den Dörfern auch das Gemeindeeigentum, die der Wiesen, Viehtriften, Forsten und dergl. Auf statistische Angaben über den gemeinsamen Besitz gestützt, stellen wir nachstehende Tabelle auf.

Tabelle No. 1.

Diese Zusammenstellung beleuchtet die Bedeutung des Gemeinwesens für den kleinbäuerlichen Besitz.

[1]) Stecki: Stosunki rolne. S. 19.

[2]) Zusammen mit Kleinstadlichen und Kleinadlichen Anwesen.

Die letzte Rubrik der Tabelle zeigt uns, dass der Gemeindebesitz und die damit verbundene Gemeindeweise Nutzung von Grund und Boden nicht nur das Werk oder die Nachwirkung des Ukases von 1864 [1]) allein sei, sondern dass der bäuerliche Stand im Verlaufe der letzten vierzig Jahre noch aus eigenem Antriebe 16 114 Djesiatinen Gemeindeland erworben hat, was etwa 1,5% des in diesem Zeitabschnitte von den Bauern angekauften Bodens beträgt. Wenn wir nun den gemeinsamen verwerteten Boden mit dem Einzelbesitz der Bauern in Vergleich stellen, so finden wir, dass ersterer 8,1% des letzten ausmacht. Vergleichen wir aber die einzelnen Gouvernements im Bezug auf die gemeinsame Nutzung bestimmter Ackerflächen, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen: Die Gebiete links der Weichsel, ziehen, jemehr sie sich den Grenzen der westlichen Staaten nähern, mehr den Einzelbesitz vor, während auf der rechten Seite des Stromes, jemehr man sich dem russischen Gebiet nähert, auch die gemeinsame Verwertung von Grund und Boden zunimmt. Die nachstehende Tabelle liefert den Beleg dafür.

Tabelle No. 2.

Mit Ausnahme des Gouvernement Suwałki, das obwohl auf dem rechten Weichselufer gelegen und dem russischen Einfluss stark ausgesetzt, nur wenig Gemeindeboden trägt. Allerdings deshalb, weil die kleinbäuerliche Frage in diesem Bezirk im grossen und ganzen schon vor dem Erlass des Ukases von 1864 geregelt war [2]).

Der Prozentsatz des angekauften, im gemeinsamen Besitz sich befindlichen Bodenareals steht am geringsten in den Regierungsbezirken Płock und Suwałki. Dies hat seine Ursache in zwei verschiedenen Gründen:

1. Der stärkste Prozentsatz des Bodens befindet sich im Gouvernement Suwałki in den Händen der Bauern mit grösserem Grundbesitz, daher ist der Procentsatz des angekauften Ackers nur klein [3]).

[1]) Siehe unten „Bauernreforme von 1864".
[2]) Vgl. unten „Bauernreform".
[3]) Vgl. unten Tabelle No. 26.

2. Im Gouvernement Płock dagegen, das am stärksten den Kultureinflüssen des westlichen fremdstaatlichen Nachbars ausgesetzt ist, hat sich der Bauer bereits stark individualisiert und er liebt es nur Einzelbesitz zu bewirtschaften, während er die gemeinschaftliche Nutzung als einen überwundenen Standpunkt betrachtet.

Wir dürfen nicht eine dritte Art bäuerlicher Ausbeutung übersehen, die auf herrschaftlichen Boden haftenden Servituten.

Im Jahre 1864 betrug die Zahl der mit Servituten begünstigsten Anwesen, laut des statistischen Amtes in Warschau, Bd. 25 335 171. Obgleich von 1864 bis 1904 solche Freiheiten rasch abnehmen, erfreuen sich derselben nichtsdestoweniger 1904 noch 195 835 Bauern, also etwa 16% der gesamten ungefähr 778 000 zählender Bauernschaft. Was die Art dieser Berechtigungen anbetrifft, so haben von den 195 835 Anwesen 16 907 Nutzungsrechte an Herrenforsten, 33 794 Weideberechtigungen und 74 254 sowohl die ersten als auch die letzteren Berechtigungen. Die Forstnutzungen erstreckten sich auf die Berechtigung zum Sammeln sogenannter Fallhölzer, Reiser und dergl. die von den Bäumen gefallen sind, ferner das Recht sich Baucholz und Waldstreue aus den Wäldern zu holen und auch zeitweise das Vieh zur Waldweide zu treiben.

Rostworowski[1]) rechnet aus, dass jedes Jahr etwa 89 000 Stück Bauholz, 3 498 000 Fuder Sammelfallholz und 196 Fuder Waldstreue auf solche Weise aus den Forsten geholt werden. Grabski[2]) behauptet, dass bei allfälliger Ablösung dieser Berechtigungen der kleinbäuerliche Bodenbesitzstand um den Ertragswert von etwa 600 000 Morgen Acker gebraucht würde, wofür er dann durch eine entsprechende Landweisung (zu Eigentum) vergütet werden müsste.

Indem wir nun das über die kleinbäuerlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse angeführte zusammenfassen, kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Zahl der Pachtgüter ist gering.

[1]) Bloch: „Obdłużenie własności ziemskiej." Bd. I. S. 89.
[2]) Grabski: „Materyały w sprawie włościańskiej." S. 16.

2. Die Kleinbauern wohnen und wirtschaften auf eigner Scholle.
3. Etwa 8% der gesamten in bauerlichem Besitz sich befindlichen Bodenfläche wird als Weide, Wiesen und dgl. von den Kleinbauern gemeinsam benutzt.
4. Ungefähr 16% der Bauern geniessen Nutzungsrechte im Herrenwald.

Wir schliessen daraus, dass unsere Kleinbauern im allgemeinen die Bewirtschaftung der eigenen Scholle der gemeinschaftlichen vorziehen. Für gemeinsame Benutzung kommen höchstens Weidenplätze und Oede in Betracht, wobei stetig wachsendes Bestreben hervortritt, das Gemeinsame nach rechtschaffener Teilung dem Privateigentum eizuverleiben [1]).

Die Fläche des von Kleinbauern bewirtschafteten ist im Verhältnisse zu derjenigen den Grossgrundbesitzern gehörigen Bodens eine grosse zu nennen. 1904 standen die Verhältnisse etwa folgendermassen.

Tabelle No. 3.

In den Regierungsbezirken Suwałki und Radom überbieten am meisten die Bauern in jenen von Łomża, Płock, Siedlce die Herren. Trotzdem stehen die lezteren bei weitem nicht so günstig, weil zumeist Kleinadel, sie vor den Bauern nur ihre alten Titel sonst wenig, oft noch weniger voraushaben.

Tabelle No. 4.

Die Anwesen in Händen der Bauern und der Kleinstädter zusammengenommen, machen 58,8% der Gesamtfläche des Königreichs Polen aus, jedoch ohne die Oede, die Waldungen, welche den Prozentsatz auf 69% erhöhen.

Folglich verhält sich der Kleinbesitz zum Grossbesitz ungefähr wie 2 : 1.

Auf der beigefügten Karte No. 1 wurde graphisch der Kleinbesitz dargestellt. Aus diesem Kartogramm lässt sich ersehen, dass die nordöstlich gelegenen Gouvernements Łomża, Suwalki und Siedlce, den grössten Prozentzatz des

[1]) Grabski: Ibid. S. 24.

kleinen landwirtschaftlichen Besitzstandes aufweisen. So nimmt im Distrikt Wysokomazowiecki in Gouvernement Siedlce der Grossgrundbesitz nur 15% der Gesamtfläche ein. — Elf der überwiegend auf der rechten Seite der Weichsel gelegenen Distrikten weisen weniger als 30% an Grossgrundbesitz auf. Dagegen haben wir nur dreizehn der auf der linken Seite der Weichsel gelegenen Distrikte, in denen mehr als 40% des Bodens als Grossgrund dasteht. Es hat somit der Kleinbesitz das absolute Uebergewicht und zwar auf dem östlichen Wichselufer ganz besonders, als auf dem westlichen. Die Behauptung, dass das Königreich Polen eine Heimstätte und Hochburg des Grossgrundbesitzes sei, muss daher als ein Anochronismus bezeichnet werden [1]). Leider stellen die amtlichen Angaben nur einen Bruch der Wirklichkeit dar. 1) Weil die amtliche Statistik mit Bodenbesitz des Landvolkes allein gerechnet hat, ohne jenen der Bürger oder Adeligen von Marktflecken und Kleinstädten zu berücksichtigen [2]). 2) Weil infolge der vielen Nutzungsrechten von Weide und Wald verfügt der kleinbäuerliche Stand in manchen Gemeinden über grössere Flächen, als er tatsächlich zu Eigentum hat, da ja ein Anwesen von zehn Morgen, das eine Berechtigung auf freie Weide von drei Stück Rindvieh besitze, einem Grundstücke von dreizehn Morgen gleichwertig ist. Ein Grossgrundbesitz also, der die Last der freien Weide für 60 Stück Rindvich auf seinem Grunde trägt, ist faktisch um die Fläche von 60 Morgen kleiner.

Es entsteht nun die Frage, welchen Nutzen der Bauer seinem Lande abzugewinnen versteht. Auf nachstehender Tabelle haben wir versucht die Art und Weise der Verwertung des Grund und Bodens darzulegen.

Tabelle No. 5.

Aus dieser summarischen Uebersicht ergibt sich, dass der Prozentsatz des Oedelandes ein nicht allzu grosser ist.

[1]) Vergl. Jahrbücher für Nationalökonomie uud Statistik 1909 (F. 371.91, Bd. S. 68677). „Entwickelung des Kleinbesitzers in Russisch-Polen," von Stanislaus Baron v. Rosenwerth.

[2]) Siehe Grabski „Materyały włościańskie" S. 46. Diese Ansicht hat Grabski ausgesprochen.

Wenn wir uns jedoch hinsichtlich der Rubrik „Gebäude nebst Hausgärten“ nähere Aufschluss verschaffen, so werden wir, da unseren bäuerliche Bevölkerung weder intensiv Gemüse, noch Obstbau treibt und aus ihren Gärten höchstens nur soviel zieht, wie sie zum eigenen Hausgebrauch nötig hat, noch ein Drittel des Bodens unter der Rubrik „Gebäude und Hausgärten„ zu der Oedland zuzählen haben. Ferner ist in Erwägung zu bringen, dass wir in der Rubrik „Gemeinschaftsland“ das zu Viehweiden und Wiesen bestimmt ist, keinen rationellen Kulturbetrieb zu suchen haben, da diese Bodenstücke in ihrer Ertragskraft auf die natürliche Ersetzung der verbrauchten Stoffe allein angewiesen sind; es findet eine Nachhilfe seitens der Landwirte durch Düngung u. dgl. nicht statt. Wenn wir nun aus allen diesen Faktoren das Facit ziehen, so finden wir, dass der Prozentsatz des unbebauten Bodens in Wirklichkeit nicht gerade so gering ausfällt.

Die Höhe des genannten sich in den Händen der bäuerlichen Bevölkerung befindlichen Besitzes, ist rund auf 5 508 292 Diesiatinen anzuschlagen[1]). Nach den Arbeiten des Warschauer Stat. Amtes wird diese Fläche in zwei Kategorien eingeteilt:

1. Das 1864 infolge des Ukases an die Bauern verteilte und
2. Das nach dieser Zeit von der bäuerlichen Bevölkerung von den „Nicht-Bauern“ angekaufte Land[2]).

Die Diesiatinenzahl der ersten beträgt 4 590 325, die des zweiten 917,767.

Es folgt dann die genauere Darlegung der Verhältnisse insbesondere der Flächengrösse der Anwesen, wie sie 1904 bestanden.

Das nach dem Ukas vom 1864 gekaufte Land von 917 767 Djesiatinen sondert das Stat. Amt in zwei Teile, nähmlich in den Boden der zu den schon durch den

[1]) Bd. XXI des Stat. Amt.

[2]) Die Ursache dieser Zweiteilung dürfte darin zu suchen sein, dass amtlich zwei Kataster sich als praktisch erwiesen haben und zwar umfasst das eine das 1864 und das durch Ablössung der Servituten gewonnene Land, das andere schliesst von den Kleinbauern der „Nichtbauern“ abgekauften Boden an.

erwähnten kaiserlichen Erlass geschaffenen Anwesen erworben wurde und 346 040 Diesiatinen beträgt, und in denjenigen, durch welchen neue Heimstätten gegründet wurden, denen also kein Ukasland einverleibt war. Es wird aber nicht angegeben, wieviel Land durchschnittlich jede Hofstelle durch Kauf erworben hat und wieviel durch Schenkung infolge des Ukas besitzt.

Dass eine solche Angabe von bedeutendem Interesse wäre, liegt auf der Hand.

Zur genauern Orientierung betrachten wir es als unumgänglich, für jeden Bezirk die Diesiatinenzahl des zu dem durch den Ukas schon verteilten Lande hinzugekauften Boden festzustellen.

Tabelle No. 6.

Obgleich wir oben eine Fläche von mindestens zwölf Morgen als zur Ernährung einer Durchschnittsfamilie erforderlich angenommen haben, so dürften doch schon Anwesen diesen Zweck erfüllen, denen nach der Tabelle No. 6 nur neun Morgen zukämen, weil wir zur Annahme berechtigt sind, dass jede der betreffenden Hofstellen wenigstens noch drei Morgen Land zu dem ihr vom Ukas zugewiesenen Gebiete durch Kauf erworben habe, und so heute tatsächlich die Normalfläche von 12 Morgen erreiche.

Trotzdem würden etwa noch 444 642 Bauernstellen oder 57% aller Kleinbäuerlichen Ansiedlungen zum selbstständigen Unterhalte ihrer Bewirtschafter als ungenügend zu bezeichnen sein.

Diese Zahl ist sehr erschreckend, und deshalb müssen wir uns bemühen, sie genauer zu prüfen und zwar vor allem in Bezug auf die verschiedenen Ortsverhältnisse.

Erst dann werden wir ein exakteres Mass besitzen zur Beurteilung der Frage, welche Anzahl von Morgen (im Einzelfalle) zureiche um einer Bauernfamilie den erforderten Unterhalt zu sichern.

Vor allem müssen wir sorgfältig die Ortschaften in Betracht ziehen, in welchen Bauernhöfen von 9 Morgen hinreichend erscheinen mögen, sei es wegen der Nähe der Städte, oder wegen der dort gut entwickelten Industrie.

Solcher Ortschaften gibt es mehrere: z.B. im Warschauer-distrikt, im Łodzdistrikt und im Bendzindistrikt, dem sogenannten „Zagłębie Dąbrowskie."

Folgende Tabelle wird uns das Verhältnis der Grösse der Bauernhöfe dieser drei Bezirke genauer vorführen.

Tabelle No. 7a.

Einer von diesen drei Bezirken, der Bendzinbezirk sogenannte „Zagłębie Dąbrowskie" befindet sich in einer ganz besonderen Stellung.

Einen eigenen Stand hat, als reiches Kohlenbecken, das Bendzinbezirk vulgo „Zagłębie Dąbrowskie". Dort sind die Bauern Kohlengräber geworden, für die der Ackerbau zum Nebenverdienst herabgesunken ist. Viele verpachten zum bedeutenden Teil ihr Land an die Minenbesitzer. Beinahe $^3/_4$ der Bauerngüter betragen kaum 9 Morgen — zudem ist gerade hier der Boden weniger fruchtbar.

Gehen wir nun aber zu den fruchtbarsten Gegenden über, und zwar zu folgenden: Miechów, Sandomierz, Hrubieszów, Łęczyca.

Tabelle No. 7b.

In diesen Distrikten mit fruchtbarem Boden konstatieren wir eine grosse Verminderung der durchschnittlichen Grösse der Bauernhöfe, so dass fast 50% derselben nur sechs Morgen Land haben. Die Fruchtbarkeit des Bodens gestattet hier aber schon einem Bauernhofe von 9 Morgen eine gewinnbringende Wirtschaft zu betreiben, so dass, die von uns angenommene Norme der selbstständigen Bauernwirtschaft von 15 Morgen auf 9 Morgen herabgesetzt werden muss. Aber auch hierbei erhalten wir als Resultat, dass noch (50% circa) der Bauernwirtschaften ohne Nebenverdienst nicht wohl existieren könnten, da ja wie oben angeführt, 50% der Güter nur 6 Morgen Land umfassen.

Es bleibt uns noch übrig, den jenigen Gegenden unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, in denen der Boden unfruchtbar ist.

Siehe Tabelle No. 7b.

Wir kommen, nachdem wir diese Arten von Gegenden betrachtet haben, (indem wir von jeder Gegend einen Distrikt

nahmen), zum Resultate, dass wir trotz der Manigfaltigkeit der Verhältnisse, in welchen sich die von uns betrachteten Ortschaften befinden, überall ein Uebergewicht von Bauernwirtschaften deren Flächeninhalt sich unter 12 Morgen bleibt.

Wo die Bauernstellen 12 Morgen nicht erreichen, werden wir aber wie schon öfters angedeutet, nicht sogleich von Unzulänglichkeit zum Unterhalt der btr. Bauernfamilien sprechen, sondern haben zuerst nach der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, nach den Ansatzverhältnissen und der Möglichkeit etwaigen Nebenerwerbs zu fragen. Aus diesen drei Momenten können wir uns mancherorts das Gedeihen von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Fläche 12 Morgen nicht erreicht, wohl erklären.

Wir begreifen auf dieselbe Weise anderseits auch, dass in einigen Fällen eine Fläche von über 15 Morgen nicht ausreicht, um eine mittlere Bauernfamilie nur einigermassen vegetieren zu lassen. Der grösste Teil des polnischen Bodens ist von gleichmässiger mittelmässiger Fruchtbarkeit, so dass ein Durchschnittstypus, wie wir ihn in der Grösse von 12 Morgen angenommen haben, nichts Willkürliche an sich treibt, das sonst gewöhnlich den Durchschnittszahlen oft eigen ist.

Zur allgemeinen Veranschaulichung dürfen wir es deshalb ganz gut bei dem Satze bewenden lassen, dass im Königreich Polen eine Bauernwirtschaft von 12 Morgen Land unter den normalen Verhältnissen, eine noch selbständige, lebensfähige sein wird.

Gehen wir jetzt zur allgemeinen, das Gesamtgebiet des König. Polens umfassenden Betrachtung der kleinbäuerlichen Verhältnisse über:

Es lässt sich generell konstatieren, dass die links der Weichsel gelegenen Gouvernements, wie Warschau, Kalisch, Piotrków, Kielce, Radom, eine ganz andere Durchschnittsgrösse bezüglich der Bauernwirtschaften aufweisen als die rechts dieses Flusses gelegenen. Diese Erscheinung können wir uns wirtschaftsgeschichtlich dadurch erklären, dass schon vor dem Jahre 1864, d. h. vor dem Jahre der Bauernreform, die links der Weichsel gelegenen Gouvernements dem Einfluss der Kultur und der Wirtschaftsformen des Westens zugänglicher war, als die an der Ostgrenze gelegenen und

sich so dort eine Tendenz zur Verselbständigung und Trennung der Bauernwirtschaften geltend machen musste. Diese Verselbständigung und Trennung konstituierte eine günstige Unterlage für einen intensiven Betrieb, und ein solcher kann sich mit einer relativ-kleineren Grundfläche begnügen als ein extensiver.

Zu gleicher Linie ist hier die Tatsache zu würdigen, dass die Bodenbeschaffenheit links der Weichsel für die Landwirtschaft allgemein günstig und dass die industrielle Entwicklung daselbst weiter gediehen ist als in den östlich gelegenen Gegenden.

Nehmen wir nun für die westlich gelegenen Gouvernements eine Fläche von 9 Morgen als die durchschnittliche Minimalgrundlage einer selbständig lebensfähigen Bauernwirtschaft an, so müssen wir konstatieren, dass unter den westlichen Regierungsbezirkenbesitz Warschau mehr als 50% solcher Bauernwirtschaften aufweist. (53% über 9 Morgen). Im Gouvernement Kielce kommen wir nur auf 27%.

Siehe Tabelle No 6.

Im Osten sehen wir nur im Regierungskreise Suwalki mehr als 50% der Bauernwirtschaften die Fläche von 12 Morgen. Im Kreise Lublin befinden sich nur 20% in dieser Vorzugstellung.

Gehen wir nun nach diesem Ueberblick in geographischer Ordnung zu einer Betrachtung der Wirtschaftseinheiten der Grösse nach über.

Dank der Statistik von 1904 lässt sich folgende Tabelle aufstellen.

Wir betrachten nun sukzessive die fünf folgenden Gruppen:

1. Bauernwirtschaften von 3 Morgen, (Tagelöhner)
2. „ „ 3—6 „ (oft verpachtet)
3. „ „ 6—9 „ (oft Nebenverdienst)
4. „ „ 9—12 „
5. „ „ 12 „ und weiter.

In der ersten Gruppe (3 Morgen) kommen nur Tagelöhner in Betracht, die an den drei Morgen ein Heim besitzen,

aber deren Haupteikommensquelle die Lohnarbeit ist. Immerhin konstatieren wir eine grosse Zahl solcher Stellen in Gegenden, wo weder Bergbau noch Industrie noch beträchtlicher Grossgrundbesitz die Existenz einer Tagelöhnerarmee fördern. Wo das Nebeneinander solcher Miniaturgüter in letztem Falle ein bedeutendes ist, kann die Situation ihrer Innhaber selbstredend keine rosige sein. Denn hier ist nicht anzunehmen, dass alle diese nebeneinander wirtschaftenden Kleingrundbesitzer noch ein selbständiges Handwerk ausüben können. Dass solche Güter nicht aufgegeben werden, mag einesteils etwa aus der grossen Anhänglichkeit an die Scholle erklären. Die überwiegende Anzahl dieser Kleinbauernhöfe ist durch die Bauernreform vom Jahre 1864 künstlich [1]) entstanden und dadurch dem Verfall geweiht worden.

Die zweite Gruppe der Bauernstellen die von 6 Morgen Flächeninhalt hat, vermag noch mehr Bedenken erwecken, als die oben erwähnte. Der Besitzer von einer solchen ist gezwungen entweder selbst oder durch seine Familie sich ein Nebeneinkommen zu sichern und wenn dies ihm nicht gelingt, so kann er sich nicht so leicht von seiner Scholle trennen, um in anderen entfernt-gelegenen Gegenden Verdienst zu suchen. Es kommt dagegen häufiger vor, dass solche Bauern ihr Besitztum andern verpachten und dann entweder in die Stadt ziehen oder ins Ausland wandern. Die dritte Art der Bauernwirtschaft, nämlich jene von 6—9 Morgen müssen wir als die unbequemste betrachten, insbesondere wenn sie sich in unfruchtbareren oder industrielosen Gegenden befindet. Ohne Nebenverdienst müssen ihre Bewirtschafter ein trauriges Dasein führen. Vom Grundstück wegziehen und dasselbe einem anderem Kleinbauern verpachten können sie nicht so leicht, weil dieses Grundstück schon zu gross ist, um gemeinsam mit einem andern bewirtschaftet zu werden, anderseits erlaubt die niedrige Kulturstufe dem Bauern nicht, die Wirtschaft auf einen derartigen Grad zu heben, dass sie zur Erhaltung der Familie ausreichen konnte; mithin führt er einen beständigen Kampf

[1]) Vergl. unten in den Kapitel „Bauernreform von 1864".

um sein Stück Brod. Wenn nun noch die Ernten schlecht ausfallen, so muss er oft mit seiner Familie des allernotwendigsten entbehren.

In einem solchen Typus der Bauernwirtschaft kommen die Gefahre der Grundzersplitterung aus krassesten zum Ausdruck.

In nachfolgender Tabelle versuchen wir es diese Gruppen samt des schon angekauften Landes (gestützt auf das Berechnungssystem von Grabski für jeden Regierungskreis darzulegen.

Tabelle No. 8.

Aus dieser Zusammenstellung entnehmen wir, dass 123 528 oder 15% der Bauernstellen von 3 Morgen Flächeninhalt sind:

159 391 oder . . . . 19% = 3—6 Morgen
192 456 oder . . . . 22% = 6—9 Morgen
131 982 oder . . . . 16% = 9—2 Morgen.

So erreichen über $^2/_3$ sämtlichen Güter nicht den Normaltypus von 12 Morgen (72%).

Auf der graphischen Karte No. 2 bemühen wir uns die Distrikte herauszumitteln in denen die Bauernwirtschaften, deren Flächeninhalt sich bis auf 9 Morgen erstreckt, das Uebergewicht haben. Wir erfahren so, dass es 49 solcher Distrikte gibt.

Des weiteren lässt sich konstatieren, dass mehrere der übrigen Bezirke sich in Gouvernements mit wenig fruchtbarem Boden befinden, wie Suwałki, Siedlce, Łomża, wo eine grössere Anzahl von Morgen im Vergleich zu anderen Gouvernements, zur Erhaltung einer Familie eine Notwendigkeit ist.

Aus der graphischen Karte No. 3 lässt sich des weiteren ersehen, dass die Distrikte, in denen die Bauernwirtschaften von 6—9 Morgen das Uebergewicht haben, 54% sämtlicher Bezirke ausmachen. Wir werden daher den Typus der Bauernstellen von 6–9 Morgen als den für Polen charakteristischen zu bezeichnen haben.

Das von den Bauern seit 1864 angekaugte Land vermehrte den Umfang der Bauernwirtschaften nicht entscheidend.

Die unterstehende Tabelle gibt uns die Distrikte an, in welchen Bauern, die schon Land besassen, noch Grund zu ihrem Besitztum hinzugekauft haben.

Tabelle No. 10.

Anzugeben, wieviel jede Bauernwirtschaft Land ankaufte, ist ohne entsprechenden statistischen Daten unmöglich.

Grabski bemüht sich in seinem Werke [1]) die Angabe mit einer „Wahrscheinlichkeitsrechnung" zu vervollständigen. Sein Gedankengang ist dabei ungefähr folgender:

„Wir dürfen nicht schlechthin annehmen, dass das angekaufte Land im grossen und ganzen proportionell die Zahl der Anwesen jeder Grössenkategorie betrifft.

Wir haben vielmehr zu unterscheiden, je nachdem es sich um angekauftes Land zur Gründung neuer Anwesen oder um zu bereits stehenden Anwesen hinzugekauftes Land handelt.

Im ersten Falle können wir annehmen, dass durch den Landankauf eher die Zahl der Mittelgrossen als die der kleineren Anwesen vermehrt worden ist. Denn man wird bei der Neugründung eines Anwesens zunächst auf dessen Lebensfähigkeit bedacht sein.

Im zweiten Falle allerdings (wo es sich um zu bereits bestehenden Anwesen hinzugekauftes Land handelt) sprechen keine Gründe gegen die Annahme einer proportionelen Zunahme der Zahl der Betriebe jeder Grössenkategorie."

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Art von Aufzählung, wohl die wahrscheinlichste ist, und so fügen wir eine, nach diesem System zusammengestellte Tafel für das ganze Königreich bei.

Siehe Tabelle No. 10.

Auf der Tabelle No. 10 geben wir ferner die Prozente der angekauften Besitztümer (Rubrik No. 3) und die Prozente der Vergrösserung der Grundstücke für die einzelnen Distrikte an.

Trotzdem wir ans den gegebenen statistischen Daten nicht genau die Proportion der Vergrösserung der Bauernwirtschaften erfahren können, so lässt uns doch die „nichtselbstständig„ zugekaufte Anzahl im ganzen 7% des schon

[1]) „Sprawa Włościańska — S. 4—6 in Abteilung." Stan drobnej własności wolnej w Królestwie w świetle cyfr.

besitzenden Bodens feststellen, dass unsere vorhergemachte Aufzählungen, welche die Teilung der Bauernbesitztümer (die der Ukas vom Jahre 1864 geschafft) angegeben, fasst vollständig der Wahrheit entsprechen. Diese Wirklichkeit zeigt sich aber in gewissem Masse unvorteilhaft für die grösseren Bauernwirtschaften, und wir verbleiben aus alledem bei dem Resultate, dass für das Kön. Polen **eine Bauernstelle von 6—9 Morgen typisch ist.**

Wir haben bereits zur Genüge dargetan, dass ein solches Anwesen (von 6—9 Morgen) nur in ganz seltenen Fällen den Bauern noch gewissermassen aufkommen lässt.

Noch düsterer erscheint die Periode 1864—1909

Gerade diese Entwickelungsgeschichte lässt uns nun des Nähern betrachten, denn nur in ihr können wir den eventuellen Grundzersplitterungsprozess studieren.

Das vorhandene statistische Material gestattet uns nur drei Typen von Bauernhöfen für diese Entwicklungsgeschichte zu unterscheiden: 1) von 3 Morgen, 2) von 3—15 Morgen, 3) über 15 Morgen.

Das Verhältnis der Besitzerklassen zueinander im Jahre 1864 ist uns unbekannt, und wir sind genötigt, die allgemeinen Zahlenangaben, welche die Spezial-Kommision von 1872 veröffentlicht hat, mit denjenigen von 1904 zu vergleichen, um uns ein Bild der Enwicklung der Grundbesitzverhältnisse im Laufe der letzten 30 Jahren zu machen.

Im Jahre 1872 besassen:

Die Bauern	4 300 030	Dies.
Grossgrundbesitzer	5 438 585	„
Städtische Grundbesitzer	270 212	„
Der Staat	613 585	„

Dagegen lagen die Besitzesverhältnisse 1904 wie folgt:

Bauernbesitz	5 508 092	Dies.
Grossgrundbesitz	3 961 584	„
Staatsdomänen	69 968	„
Kleinstädtischen Ackerbesitz	292 367	„

Grossstädtische Landbetriebe . . . . . 153 438Dies.
Kleinadelbesitz . . . . . 651 740 „
Verschiedenen Besitz . . . . . 59 840 „

Die Verhältnisse haben sich somit allgemein zu Ungunsten des Grossgrundbesitzes und zu Gunsten des Kleingrundbesitzes verschoben. Durch den Ukas von 1864 erhielt der Kleingrundbesitz 4 134 756 Djesiatinen.

Nach diesem Erlass soll das „Ukas-Land" in den Katastern, getrennt von denjenigen Grundstücken eingetragen sein, welche die Bauern von Nichtbauern (im engen Sinne) angekauft haben.

Die Veränderung der Besitzverhältnisse zu Gunsten der Bauerngüter lassen sich vor allem auf die Ablösung der Nutzungen an grundherrlichen Boden zurückführen. Folgende Tabelle gibt uns die Zahl der Djesiatinen an, die in der Periode von 1864—1904 an die Bauern zur Verteilung kamen.

Siehe Tabelle No. 11.

Die Bodenfläche, welche den kleinbäuerlichen Betrieben durch kaiserliche Erlasse zugesprochen wurde, gewann in allen Gouvernements an Grösse.

Ausgenommen ist davon nur der Gouvernement Suwalki. Dies erklärt sich dadurch, dass in diesem Gouvernement durch den in den letzten Jahrzehnten auf grösserer Intensität betriebenen Bau von Eisenbahnen und Chausseen, die Ackerflächen dem landwirtschaftlichen Betriebe entzogen wurden, ferner dadurch, dass im Gouvernement Suwalki früher am wenigsten Servituten bestanden haben, durch deren Ablösung den Kleinbauern Grundflächen zu Eigentum überwiesen werden wären. Die Kleinbauern bakamen kraft des Ukases vom Jahre 1864 den weitaus grössten Prozentsatz der bebauten Ackerfläche.

Auf den 4 134 756 Djesiatinen, wurden durch denselben Erlass 592 817 Bauernhöfe gegründet.

Im Zeitverlauf 1864—1904 hat sich diese Zahl folgendermassen ausgedehnt.

Tabelle No. 12.

Wenn wir im Jahre 1904 die Zahl der Bauernhöfe, die seit 1864 auf dem den einzelnen Bauern zugeteiltem Lande entstanden sind, mit der Zahl derjenigen zusammenstellen,

die auf später angekauftem Lande gegründet wurden, so kommen wir zu (778 445 + 95 572) = 874 223.

Im Jahre 1864 dagegen betrug die Zahl der bäuerlichen Hofstellen 592 817.

Stellen wir nun die Zahl der Bauernsiedelungen vom Jahre 1864 mit der vom Jahre 1904 in Vergleich, so werden wir einen Zuwachs von 47% wahrnehmen.

In derselben Zeit (1864—1904) wächst die Zahl der Djesiatinen, welche die Bauern besitzen, von 4 134 756 auf 5 508 092 Djesiatinen d. h. auf 32% an.

So steht einem Zuwachs der Bauernstellen von 47% ein Flächenzuwachs von nur 32% gegenüber. Die durchschnittliche Grösse der einzelnen Anwesen muss folglich abgenommen haben.

Wenn wir die bäuerlichen Stellen, die durch den Ukas geschaffen wurden, speziell in Betracht ziehen, so gelangen wir zu nachstehenden Ergebnissen:

Der Flächeninhalt dieser Höfe betrug 1864 4 134 756 Djes.; bis 1904 ist er infolge Ablösung von Servituten auf 4 590 325 gestiegen (+ 455 569 Djes. = 10,9%). Die Zahl der Bauerhöfe auf der entsprechenden wuchs in derselben Zeit von 592 817 auf 778 445. Damit wäre der Flächeninhalt um 10,9% die Zahl der Wirtschaftseinheiten dagegen um 31,3% gestiegen.

Obige Angaben entnehmen wir den Berichten des Ststl. Amtes in Warschau, Bd. XXI. In denselben findet aber nur der infolge der Ablösung von Servituten dem bäuerlichen Grund zugewachsene Boden Berücksichtigung. Bis zum Jahre 1904 haben aber die Bauern (im Gegensatz zu den Grossgrundbesitzern) im ganzen noch 977 767 Djes. Land angekauft. Hier ist zu unterscheiden zwischen den angekauften Parcellen (des Grossgrundes insbesondere), auf welchen neue Ansiedlungen gegründet wurden, und denen, die zu bereits bestehenden hinzugekauft wurden. (553 048 + 346 040 [1]).

Da die Fläche der bereits durch den Ukas gegründeten Bauerngüter nach Ablösung der ihnen zustehenden Servituten 4 590 325 Djes. betrug, kommen wir zusammen mit dem zu

[1]) Bd. XXI.

diesem hinzugekauften Areal (346 040) auf 4 936 365 Djes. Dennoch ist die betr. Bodenfläche im Zeitabschnitt von 1864—19044 von 4 134 756 Djes. auf 4 936 365 Djes. gestiegen, was 9% gleich kommt.

Als Endresultat aber bleibt für die von auf den Ukasland errichteten Ansiedelungen abstamenden Betriebe immer noch eine Verkleinerung von durchschnittlich 18%.

Am stärksten hat sich diese Verkleinerungstendenz in den Gouvernements von Lublin und Siedlce gemacht.

Siehe Tabelle No. 13.

Im Gouvernement Płock dagegen haben wir im Gegenteil eine Vergrösserung des durchschnittlichen Areals einer bäuerlichen Wirtschaftseinheit zu verzeichnen.

Betrachten wir ferner die bäuerlichen Anwesen gruppenweise, dann tritt uns die Zersplitterung der einzelnen Hofstellen noch deutlicher vor die Augen. Wie wir schon oben erwähnten, unterscheideten die Berichte des Warschauer Stat. Amtes drei Gruppen von Hofstellen. Wenn wir nun die Zahl der Bauernhöfe dieser drei Gruppen in dem Zeitabschnitte von 1864 bis 1904 miteinander vergleichen, so ersehen wir, dass die Zahl der grösseren Bauernwirtschaften zu Gunsten der kleineren abgenommen hat.

Tabelle No. 14.

Procentual berechnet stellen diese Ziffern folgendermassen.

Siehe Tabelle No. 15.

Nachdem wir diesen Zersplitterungsprocess nach den einzelnen Gouvernements geordnet dargestellt haben, mag es sich empfehlen denselben nun in sachlicher Ordnung hinsichtlich der einzelnen Gouvernements und Bezirke vorzuführen.

Siehe Tabellen No. 16, 17, bis 20.

Die bisher aufgestellten tabellarischen Uebersichten geben Aufschluss über die Grösse der kleinbäuerliechen Anwesen im Jahre 1864

Die gleiche Frage soll nun zwecks des beabsichtigten Vergleiches auch für das Jahr 1904 gelöst werden.

1904 finden wir nun im Distrikte Władysławow im Gouvernement Suwalki mehr als 50% der Anwesen mit einem Flächeninhalt von 7,5 Djes (15 Morgen).

Dagegen weisen 54 Distrikte weniger als 24% Anwesen von über 7,5 Djesiat. Grösse auf.

(Vgl. Tabellenübersicht 21, 22, 23, 24).

Bei einem Vergleich der Verhältnisse von 1864 (Tabellen No. 16 – 19) mit denen von 1904 (Tabellen 20 – 25 kommen also zu folgenden Schlüssen:

1. Die kleinbäuerlichen Hofstellen, die nicht über $1^1/_2$ (3 Morgen) Djesiatinen Flächeninhalt haben, machen im allgemeinen nach und nach den grösseren Platz. 1864 gab es 15 Distrikte, die mehr als 30% Grundstücke erster Art besassen, während dem es 1904 nur noch vier gibt. Dagegen ist die Zahl der Distrikte, die 1864 weniger als 10% dieser kleinbäuerlichen Siedlungen zählten, 1904 bis auf 20 gestiegen.
2. Die Zahl derjenigen Besitzungen, die über $7^1/_2$ Djesiat. an Flächeninhalt aufweisen, fällt ebenfalls von Jahr zu Jahr. 1864 beträgt die Zahl der Distrikte, die mehr als 50% Grundstücke solche Grösse aufweisen, 19. Davon weisen 7 mehr als 60% auf 1904 dagegen finden wir 4 Distrikte, die 50% dieser Anwesen in ihren Gebieten besassen. Dieselbe Verminderung der Zahl von solchen Ansiedlungen (deren Gut $7^1/_2$ Djesiatinen übersteigt) konstatieren wir, wenn wir die Zahl der Distrikte 1864 weniger als 20% von diesem Typus kannten mit der Zahl der Distrikte vergleichen, welche 1904 weniger als 20% solcher Güter aufwiesen. 1864 waren nur 16 Bezirke in dieser Lage, 1904 waren es dagegen 54.
3) Beide in vorhergehenden bezeichneten Bezitzes-gruppen vermindern sich zu Gunsten der dritten, d. h. der von $1^1/_2$ bis $7^1/_2$ Djesiatinen (3—15 Morgen). Die unterstehende Uebersicht lässt dies deutlich ersehen, wir greifen hier nur einige Distrikte heran, in welchen dieser Vorgang am grellsten zum Ausdruck kommt.

Siehe Tabelle No. 25.

Man braucht sich auch nicht zu wundern, dass von 11 Distrikten, die 1864 weniger als 25% Grundstücke von 1, 5—7½ Djesiatinen zählten, 1904 keiner derselben mehr sich in dieser Lage befindet. In demselben Jahre finden wir auch nur 11 Distrikte, welche weniger als 50% dieser Ansiedlungen besassen. 1864 aber besassen nur 10 Distrikte mehr als 50% derartiger Hofstellen. 1904 haben dagegen schon 13 Distrikte mehr als 75% Anwesen von dieser Ausdehnung.

4. Was schliesslich die obigen Tabellen und Vergleichungen vor allem ersehen lassen, ist, wie bereits öfters betont, die Zersplitterungstendenz des bäuerlichen Eigentums.

Die Wirtschaften von mehr als 15 Morgen, wie auch diejenigen von weniger als drei Morgen Flächeninhalt, verschwinden. Die Abnahme von letzter Kategorie ist im Hinblick auf ihren Entstehungsgrund vollständig erklärlich [1]). Die Kategorie von Bauernhöfen, deren Flächeninhalt von 3—15 Morgen beträgt, wächst ungleichmässig schnell.

Ehe wir jedoch zu den Ursachen und Gründen des ökonomischen Processes der Zersplitterung des Bauernbesitzes übergehen, müssen wir noch die Wirtschaftseinheiten, welche auf dem vom „Nichtbauern" abgekauften Boden gegründet worden sind, ins Auge fassen. Das Abkaufen von Land durch Bauern von Nichtbauern (Grossgrundbesitzern und Adeligen), begann sofort nach der Bauernreform vom Jahre 1864. Im Jahre 1873 betrug das von den Bauern so angekaufte Land 110 104 Djesiatinen.

Die nachstehende Tabelle stellt uns dieses Process in den verschiedenen Gouvernements dar.

Siehe Tabelle No. 26.

Die bestehenden statistischen Angaben sagen uns nicht direkt, ob diese Ländereien zu den Besitzungen hinzugekauft wurden, oder ob man auf ihnen neue Wirtschaften

[1]) Siehe unten „Bauernreform."

selbstständig gründete [1]). Die eigentliche Bewegung des Landankaufes begann im Jahre 1880 als eine der allgemeinen landwirtschaftlichen Krisis, welche die Grossgrundbesitzer besonders schwer traf, und sie zur teilweisen Veräusserung ihres Grundeigentums nötigte.

Aber erst die Eröffnung der Landesbank im Jahre 1890 erlaubte den Bauern im höhern Grade von Grossgrundbesitzern Land zu erwerben. Im Jahre 1899 d. h. nach neunjähriger Tätigkeit dieser Bank, sind in den verschiedenen Gouvernements dem Grossgrundbesitz schon folgende Landflächen abgewonnen.

Siehe Tabelle No. 27.

So stehen im Anfange des Jahres 1873 wie auch später 1899 die Gouvernements Radom und Kielce an der Spitze der Bewegung

Am raschesten jedoch geht dieser Ankaufsprozess erst in den Jahren 1899—1904 vor sich. In erster Linie hat damals einerseits die Tätigkeit der Landesbank (Bauernbank) einen Einfluss ausgeübt und anderseits die Rückwanderung der Bauern von Amerika. Die in ihre Heimat zurückkehrenden kauften nun für ihr erspartes Geld Land an [2]). Die Menge des Landes, welche innerhalb der oben erwähnten 5 Jahre angekauft wurde, erreicht fast die Ziffer derjenigen, um die sich der Kleingrundbesitz in den 34 Jahren von 1864—1899 vermehrt hat.

Siehe Tabelle No. 28.

Auf nachfolgender Karte No. 3 bemühen wir uns das Anwachsen des Bauernlandes nach Distrikten darzustellen.

In Tabelle No. 29 stellen wir in den einzelnen Distrikten das Verhältniss von Grossgrundbesitz und angekauftem Lande dar. Wir ordnen dabei die Distrikte nach dem Prozentsatze des Grossgrundbesitzes im Jahre 1894.

Wir unterscheiden dann beim angekauftem Lande den Teil, auf welchem selbständige neue Stellen gegründet wurden, von demjenigen, der bereits bestehenden Grundstücken zugefügt worden ist.

---

[1]) Was wir dagegen für die Periode von 1899—1904 anführen können.

[2]) Das statist. Amt, Bd. 21, S. 34.

Tabelle No. 29 und 29a.

Die statistischen Angaben lassen uns aber nicht direkt erblicken, welche Grössen-Kategorie bei der auf angekauftem Lande entstandenen Gütern vertreten sind, und in welcher Proportion sie es sind.

Auch geht aus ihnen wie bereits erwähnt nicht hervor, wie sich der Rest des angekauften Landes auf die verschiedenen schon dagewesenen Betriebe verteilt. Trotzdem haben wir gewisse Anhaltspunkte, um in Erfahrung bringen zu können, ob der Landankauf die Zahl der kleineren, mittleren oder grösseren Bauernhöfe vermehrt.

Bevor wir an diese Untersuchung herangehen, wollen wir aber noch wissen, welches die Beziehungen des Grossgrundbesitzes zu dem von den Bauern angekauften Lande sei, insbesondere ob ausgedehnter Grossgrundbesitz der Neugründung von Bauernstellen förderlich gewesen sei, oder ob es nur die Vergrösserung der bereits bestehenden Anwesen begünstige. Wir wollen ferner noch den Einfluss der Bevölkerungsdichtigkeit auf den Landankauf durch die Bauern feststellen.

Dies zu erreichen, mag uns folgende Tabelle dienlich sein.

Siehe No. 29.

Angesichts der obenangeführten Ziffern lässt sich nicht verbergen, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen der Ausdehnung des Grossgrundbesitzes und der Menge des dem von Bauern angekauften Landes besteht. Die erste Tabelle zeigt uns mit verschiedenen Abweichungen, dass in den Kreisen, in welchen im Jahre 1899 die grösseren Landbesitzer zusammen mehr als 50% der gesamten Bodenfläche besassen, die Bauern vielmehr Land angekauft haben als in denjenigen Kreisen, in welchen im Jahre 1894 die grösseren Grundbesitzer weniger als 30% sämtlichen Bodenbesitzes innehatten. Wir gelangen aber hier nicht zu einer absolut gültigen Regel. Man fasse einerseits nur die Verhältnisse der Kreise Siedlce und Olkusz näher ins Auge, so wird man sehen, dass auch in Kreisen mit relativ geringen Grossgrundbesitz das angekaufte Land eine beträchtliche Ziffer ausmachen kann; anderseits denke man an die Kreise, wo

trotz bedeutendem Grossgrundbesitz die Menge des angekauften Landes keine besonders erwähnenswerte ist.

Im allgemeinen lässt sich jedoch der Einfluss einer grösseren Menge von Grossgrundbesitz auf eine beschleunigte Parzellierung desselben nicht leugnen.

Es ist nun für unsere Zwecke ferner von Bedeutung zu vernehmen, ob es die Gebiete mit bedeutendem Grossgrundbesitz sind, welche neuen Anwesen das Leben gaben, oder ob in diesen angekauften Aecker schon bestehenden Betrieben einverleibt wurden.

Die Tabelle No. 29 vermag auch in dieser Frage Aufschluss zu verschaffen.

Die Zahl der Morgen, die die Bauern zur Vermengung mit schon bestehenden Anwesen angekauft haben, überwiegt in den Distrikten, in welchen der Procentsatz des Grossgrundbesitzes kleiner ist.

Von 18 Distrikten die einen relativ kleinen Prozentsatz bezüglich des Grossgrundbesitzes aufweisen, sind es 11, in denen die Bauern mehr angekauftes Land mit schon vorhandenen Gütern zusammengeworfen haben, als zur Gründung neuer Bauernhöfe verwendet werde.

Es ist dies auch vollständig begreiflich. In den Gegenden, wo der Grossgrundbesitz eine Hauptrolle spielt, können naturgemäss bereits niedergelassene Bauern für den Grunderwerb weniger in Betracht kommen. Dort aber, wo die kleinbäuerlichen Wirtschaften an Zahl und Fläche überwiegen, treten die Bauern als Liebhaber von Grundstücken auf, um ihren Besitzland zu vergrössern.

Derjenige, welcher schon Haus und Hof besitzt, wird dann eben geneigt sein, die fremden Liebhaber zu überbieten.

In der Tabelle No. 29 in der Rubrik No. 5 haben wir die Dichtigkeit der Bevölkerung auf eine Quadratwerste angegeben. Vergleichen wir nun diese Rubrik mit den Rubriken 1 und 2, so gelangen wir zum Schlusse, dass in den mehr bevölkerten Gegenden die Bauern mehr Land angekauft haben als in den wenig bevölkerten.

Diese Tatsache tritt uns noch deutlicher vor Augen, wenn wir dies bezüglich an Stelle der Distrikte die Gouvernements in Vergleich ziehen. Aus der Tabelle No. 30 entnehmen wir, dass die sechs dicht bevölkerten Gouvernements einen viel grösseren Kaufprozentsatz haben, als die vier weniger bevölkerten.

Siehe Tabelle No. 30.

Kommen wir jetzt zu der Frage zurück, welche Gruppen von Betrieben (von 3 Mg., von 3—15 Mg., über 15 Mg.) am meisten Land erworben haben.

Zu diesem Behufe haben wir eine Tabelle aufgestellt, welche angibt:

a) Das Verhältniss des angekauften Landes zu dem schon bestehenden Bauerbesitz (in $^0/_0$ ausgedrückt).
b) Die Zu- resp. Abnahme des Prozentsatzes der Periode von 1872—1904

Siehe Tabelle No. 31.

Die Distrikte haben wir nach der Höhe des Landankaufprozentsatzes zusammengestellt, um dessen Einfluss auf die Zu- resp. Abnahme der drei Kategorien deutlich zu veranschaulichen.

Was zunächst die Wirtschaftseinheiten von bloss 3 Mg. anbetrifft, können wir konstatieren, dass gerade da, wo die Abnahme dieser Betriebe gross ist, der Prozentsatz des angekauften Landes gering ist — siehe insbesondere Zusammenstellung No. 32 — und dass da, wo die Abnahme dieser kleinen Wirtschaften gering ist, die Zahl des angekauften Landes gross ist.

Siehe Tabelle No. 33.

Daraus werden wir schliessen, dass in diesen Bezirken die Kategorie der Anwesen von drei Morgen für den Landankauf nicht in Betracht kommt.

Nur in drei Distrikten geht ein relativ starker Prozentsatz von angekauftem Land mit einer Verminderung der Zahl der Wirtschaften von 3 Morgen parallel.

Siehe Tabelle No. 34.

Aber damit ist noch nicht gesagt, dass die betreffenden Wirtschaften durch Landankauf sich in Betrieben der Kategorie von 3—15 Morgen hinaufgeschwungen haben, sondern es ist eher anzunehmen, dass sie durch Wirtschaften der höheren Kategorie durch Kauf oder Pacht an sich gezogen worden sind.

Ebenso lässt sich, indem wir an Stelle der Bezirke die Gouvernements heranziehen, eine Erhöhung des Prozentsatzes des angekauften Landes nicht auf Landankäufe seitens Wirtschaften von 3 Morgen zurückführen.

Siehe Tabelle No 35.

Im Gouvernement Kalisch, wo sich eine grosse Anzahl dieser „Kleinstbauern" befindet, konstatieren wir zwar eine starke Parzellierung den Grossgrundbesitzen, aber im Gouvernement Suwałki dagegen, wo im Jahre 1872 auch viele dieser ganz kleinen Betriebe vorhanden waren, haben wir fast keine Parzellierung zu verzeichnen.

Im Gouvernement Lublin jedoch, wo sich eine verhältnismässig kleine Anzahl von Besitzungen von 3 Morgen Flächeninhalt vorfindet, haben wir einen starken Parzellierungsprozentsatz (für den Grossgrundbesitz).

Es stellt sich nun aber die Frage, ob durch Ankauf von Gutsparzellen nicht auch Wirtschaften von bloss 3 Morgen gegründet worden seien. Da müssen wir hervorheben, dass die Gouvernements Radom, Siedlce, Kielce, Lublin, Piotrków, wo die Parzellierungsbewegung des Grossgrundes eine sehr starke ist, einen ziemlich hohen Zuwachs von Bauernbesitzungen von bis 3 Morgen Flächeninhalt aufweisen.

Wenn wir nun weiter den Einfluss des Landankaufes auf die andern Betriebes-Kategorien (3—15 Morgen und über 15 Morgen) feststellen wollen, haben wir eine ungleich schwierige Frage vor uns.

Halten wir uns an die Zahlen für das Jahr 1894, so konstatieren wir, dass die Bezirke mit einer schwachen Parzellierungstendenz des Grossgrundbesitzes einen verhältnissmässig hohen Prozentsatz von Bauernhöfen von mehr als 15 Morgen Flächeninhalt und einen verhältnissmässig kleinen Prozentsatz derjenigen von 3—15 Morgen haben.

Siehe Tabelle No. 37.

Umgekehrt dort wieder, wo die Parzellierung des Grossgrundbesitzes in höherem Masse vor sich gegangen ist, begegnen wir einen verhältnissmässig kleiner Anzahl Ankaufe, die Anzahl von Besitzungen von drei Morgen Flächeninhalt nicht absolut, sondern auch relativ gewachsen ist.

Siehe Tabelle No. 36.

Alle Gouvernements mit Ausnahme von Płock und Kalisch, geben eine Zunahme der Wirtschaften von 3 Morgen in dieser fünfjährigen Periode an.

Es sind also auf dem angekauftem Lande Betriebe von bloss drei Morgen gegründet worden, aber solchen bereits bestehenden Kleinbetrieben ist wesentlich wenig eingekauftes Land einverleibt worden.

Diese Zunahme der Wirtschaften von 3 Morgen in den Jahren 1899—1904 muss uns sehr verwundern.

Schon kurze Zeit nach dem Ukas von 1864, der viele solcher Betriebe ins Leben gerufen hatte, begann deren Zahl zu fallen. Ein grosser Teil derselben erwies sich eben als lebensunfähig. Andere vermochten sich dagegen, als Nebenerwerbsquellen wahrscheinlich zu halten, so insbesondere in industriellen Gegenden und in solchen mit ausgedehntem Grossgrundbesitz.

Dass nun auch in diesen Gegenden in den Jahren 1899 – 1904 neue Anwesen unter 3 Morgen entstanden sind, ist nicht schwer darzutun.

Wären nämlich in denselben Distrikten oder Gouvernements, in denen die Bauernwirtschaften unter 3 Morgen verschwinden mussten, neue solche gegründet worden, so hätten wir diese Neugründungen grösstenteils gar nicht wahrnehmen können, denn sie hätten sich mit den Eingegangenen kompensiert.

Wir geben ja nicht die zahl der neu gegründeten und der eingegangenen Betriebe an, sondern nur die Differenz beider, die Zu- resp. Abnahme.

Nur diese letztern kennend, können wir den Process des Unterganges und der Neugründung von Anwesen der

Besitzungen mit mehr als 15 Morgen Flächeninhalt und eine grosse Anzahl derer von 3—15 Morgen konstatieren.

Siehe Tabelle No. 38.

Aehnliches konstatieren wir, wenn wir an Stelle der Bezirke die Gouvernements in den Kreis unserer Betrachtung ziehen.

Das Gouvernement Suwałki, welches einen sehr kleinen Prozentsatz für das angekaufte Land besitzt, weist den grössten Prozentsatz der Bauernhöfe auf, deren Flächeninhalt über 15 Morgen beträgt, und einen kleineren Prozentsatz der Wirtschaften mit 3—15 Morgen. Ebenso haben die Gouvernements Płock und Łomża, wo die Parzellierung relativ auch zurückgeblieben ist, eine grössere Anzahl von Besitzungen mit mehr als 15 Morgen und eine verhältnissmässig kleine von Anwesen von 3—15 Morgen.

In allen anderen Gouvernements, wo die Parzellierung stärker ist (mit Ausnahme von Warszawa), begegnen wir weniger Bauernwirtschaften mit 15 Morgen, jedoch eine grosse Anzahl derer mit 3—15 Morgen.

Wir sehen also, dass die Parzellierug des Grossgrundbesitzes mit einer relativen wie in vielen Distrikten auch absoluten Vermehrung der Anwesen von 3—15 Morgen Hand in Hand geht.

Wir können daher im Ankauf von Grossgrundparzellen kein Moment sehen, dass der Zersplitterung des Kleingrundbesitzes im Königreich Polen in entscheidender Weise entgegengewirkt hätte.

Wir glauben zur Genüge dargelegt zu haben, dass in denselben Distrikten und Gouvernements, in denen der Ankauf von Grossgrundparzellen ein relativ bedeutender war, sich vor allem die Zahl der Anwesen von 3—15 Morgen vermehrt hat m. a. Worten jener Wirtschaften, die unter günstigen Verhältnissen gerade noch selbständig lebensfähig erweisen.

In zahlreichen Fällen mag die bereits durch die Zersplitterung des Bauerngrundes herbeigeführte Beklammenheit der bäuerlichen Wirtschaften die Intensität der Parzellierung des Grossgrundbesitzes erklären.

Dass diese Parzellierung des Grossgrundbesitzes wesentlich nur durch diese beengten Wirtschaften angeregt worden ist, ergibt sich aus der dargelegten Tatsache, dass nicht bloss die Zahl der Betriebe mit über 15 Morgen Land abgenommen hat, sondern dass auch das auf sie fallende Areal sich vermindert hat.

Siehe Tabelle No. 15.

Wir verbleiben also nach alledem bei dem Resultate, dass im Kön. Polen, abgesehen von den neu sich gründenden ganz kleinen bäuerlichen Betrieben, von sich ein allmähliches Herunterrücken der Wirtschaften in tieferstehende Grössenkategorien konstatieren lässt. Dieser Zersplitterungsprozess hat bereits so weit vor sich gegriffen, dass der vorherstehende Typus der Bauernwirtschaft heute der von 6—9 Morgen Land ist.

Wir können daher wohl von der Grundzersplitterung als einer allgemeinen Erscheinung in Königreich Polen sprechen.

Beim Erforschen der Ursachen und Gründe der Bauerngrundzersplitterung stehen wir vor einer äusserst komplexen Frage.

Wir haben hier auf eine ganze Reihe von wirtschaftlichen und rechtlichen Motiven zurückzugehen.

Ein erschöpfendes Studium der Wirkungen aller dieser Motive im einzelnen im Königreich Polen dürfte wohl den Anspruch auf mehrere grössere Spezialarbeiten erheben. Wir müssen uns daher in dieser Arbeit begnügen, diejenigen Ursachen hervorzustreichen, deren direkter Einfluss sich nicht laügnen lässt.

Zur leichteren Orientierung bringen wir hier eine schematische Zusammenstellung der einzelnen Motive. Wir sondern dieselben dabei, je nachdem sie von direktem oder indirektem Einfluss auf die bäuerlichen Besitzverhältnisse und insbesondere auf die Grundbesitzzersplitterung sind.

A. Direkt wirkenden Motive.

1. Die Bodenreform von 1864 als Grundlage der rechtlichen und ökonomischen Entwicklung des Bauernbesitztum im Königreich Polen.
2. Das Erbrecht.
3. Die Dorfüberbevölkerung.

B. Indirekte Motiven.

1. Die Kreditanstalten, indem sie:
   a) Den Bauern erlauben, die Geschwister auszuzahlen;
   b) Den ausbezahlten Geschwistern erlauben, neues Land zu kaufen.
2. Die Auswanderungen von Dörfern in die:
   a) Städte
   und wenn letztgenannte nicht genügend Industrie besitzen, ins
   b) Ausland.
3. Die Entwicklung des Handwerks und der sonstigen Berufen im Dorfe.
4. Die Hebung der landwirtschaftlichen Betriebstechnik zusammen mit der Volksbildung und günstigere Ansatzverhältnisse[1]).

Wir werden, wie bereits angedeutet nur die direkt wirkenden Ursachen einer näheren Betrachtung unterziehen können.

Hinsichtlich der anderen werden wir uns begnügen ihr Vorhandensein, nicht aber ihre Wirkungen im einzelnen darzulegen. — Wir möchten dabei aber in keiner Weise den indirekt wirkenden Motiven ihre Bedeutung absprechen.

Im ersten Teile haben wir übrigens den Einfluss mehrerer derselben im Vorbeigehen gestreift.

---

[1]) Punkt 4 kommt aber für unsere Frage insoweit nicht in Betracht der gerade eine eher erwünschte oder wenigstens bei seinem Zutreffen unschädliche Zersplitterung fördert; er fördert dieselbe ja gerade nur dadurch, dass er sie unschädlich macht. soll wohl heissen: dem, erstgeborenen Sohn ermöglichen ihr Erbteil in Geldformen auszuteilen.

No. 1.

Land im Bereich der Gemeinde.

Gouvernement	Das Land in Händen der Bauern	Das Land, das die Bauern zur gemeinsamen Benutzung 1864 erhielten.	Prozent des Gemeindeareal	Das gemeinsame Land bis zum Jahre 1900 durch die Bauern erworben
Warszawa	742 525[1])	27 995	3.8	792
Kalisz	522 989	27 256	5.3	758
Kielce	463 441	54 132	12	2 713
Łomża	279 956	30 726	11	1 780
Lublin	780 650	82 085	10	1 178
Piotrków	583 594	40 467	7	1 494
Płock	313 953	19 288	6.1	95
Radom	602 419	59 691	10	4 973
Suwałki	624 419	29 302	4.7	17
Siedlce	593 092	58 647	10	2 314
Total	5 508 092	429 589	8.1	16 114

[1]) Die Zahlen sind in Djesiatinen ausgedrückt.
Eine Djesiatina = 1,95134 Morgen = 1,0925 ha.

No. 2.

Das Areal des Gemeindebesitzes in den verschiedenen Gouvernements.

Gruppen	Gouvernement	Grösse in Djesiat.	In % der gesamten Bauernbesitze
Auf der rechten Weichselseite ausschliesslich Płock.	Suwałki	29 302	4.7
	Łomża	32 506	11
	Siedlce	60 961	10
	Lublin	83 233	10
Auf der linken Weichselseite mit dem angrenzenden Gouvernement Płock	Warszawa	28 787	3.8
	Kalisz	28 014	5.3
	Piotrków	41 361	7
	Radom	64 664	10
	Kielce	56 845	1.2
	Płock	19 383	6.1

No. 3.

Verteilung des Grundbesitzes unter die verschiedenden Besitzerklassen im Königreich Polen.

Gouvernement	Gesamtzahl der auf die einzelnen Klassen entfallenen Djesiatinen								In % vom gesamten Kultur-Boden						
	Bauern	Kleinadel	Kleinbürger	Bürger	Grossgrundbesitzer	Staat	Der Rest der besitzenden Morgen	Total	Bauern	Kleinadel	Kleinbürger	Bürger	Grossgrundbesitzer	Staat	Der Rest der Besitzlose
Warszawa	742 525 [1])	35 801	24 425	22 324	641 581	58 135	15 830	1 540 621	48.2	2.3	1.6	1.5	4.16	3.8	1.0
Kalisz	522 989	—	22 252	12 413	442 995	17 420	2 787	1 020 856	51.2	—	2.2	1.2	43.4	1 7	0.3
Kielce	463 441	152	27 441	8 937	308 388	76 702	2 856	887 917	52.2	0.0	3.1	1.1	34.7	8 6	0.3
Łomża	279 956	319 393	18 305	12 562	160 993	110 533	1 676	903 421	31 0	05.4	2 0	1 4	17.8	12.2	0.2
Lublin	780 650	2 212	36 728	19 000	606 312	24 568	12 817	1 482 287	52.7	0.2	2.5	1.3	40.8	1.7	0.8
Piotrków	583 594	9 652	39 090	17 428	403 764	51 335	3 460	1 108 323	52.7	0.9	3.5	1.6	36.4	4.6	0.3
Płock	313 953	124 482	13 120	9 175	373 152	23 664	1 646	859 192	36.6	14.5	1.5	1.1	43.4	2.7	0.2
Radom	602 419	—	41 682	10 139	361 409	82 578	4 033	1 102 260	54.6	—	3.8	0.9	32.8	7.5	0.4
Suwałki	624 865	4 067	20 428	18 022	249 156	204 248	2 181	122 967	55.6	0.4	1.8	1.6	22.2	18.2	0.2
Siedlce	593 700	155 981	48 896	23 438	413 834	20 785	12 551	1 269 185	46.8	12.3	3.9	1.8	32.6	1.6	1.0
Zusammen	5 508 092	651 740	292 367	153 438	3 961 584	669 968	59 837	11 297 029	48.8	5.8	2.6	1.3	35.1	5.9	0.5

[1]) In Djesiatinen.

No. 4.

Die Prozente des von Kleinbesitzern bearbeiteten Landes im Verhältnis des übrigen bebauten Landes.

Gouvernement	Kleinbesitz	Wald in Händen der Kleinbesitzern	Bebautes Land des Kleinbesitzes	Im allgemein. bebautes Land	Der Prozentsatz des bebauten Landes in Händen des Kleinbesitzes[1])
Warszawa	802751	46708	756039	1245790	60
Kalisz	545241	36255	508986	810682	62
Kielce	491034	39683	451081	633974	71
Łomża	617654	75414	548840	656133	82
Lublin	819590	77173	742417	1043834	71
Piotrków	632336	47218	585108	832044	70
Płock	451555	42311	409244	697023	59
Radom	644101	56495	588606	766530	76
Suwałki	649360	43433	605927	790725	76
Siedlce	798577	99270	699307	345389	74
Total	6452205	563960	5888245	8421723	69

[1]) Unter Kleinbesitz verstehen wir die Bauern, die Kleinbürger und den Kleinadel.

No. 5.

Die Zahl der verschiedenen Art des Landes, im Besitze der Bauern.

Gouvernement	Gebäude und Gärten	bebautes Land	Wiesen	Weiden	Wald	Oedes Land	Prozente[1]) des unbebauten Landes
Warszawa	29833[2])	493925	45961	45083	12418	26391	9
Kalisz	27576	375378	38836	30916	14519	22659	12
Kielce	20735	296531	31971	42166	14389	18516	17
Łomża	12364	145526	50393	37506	9611	11906	18
Lublin	37503	495079	70941	48227	48083	26376	16
Piotrków	23407	384988	42908	39074	21149	23871	13
Płock	15093	202860	30514	33646	7383	12495	12
Radom	26201	379536	43364	53025	27579	26757	17
Suwałki	22753	413761	95779	48553	10534	43578	13
Siedlce	23110	305089	71701	57901	46113	20858	15
Total	238638	3492668	522368	436092	211778	233377	14

[1]) Unter nicht kultiviertem Lande verstehen wir: 1) Teile vom Land, die sich unter der Rubrik No. 1 befinden; 2) Gemeindeland, welches meistens zu Weidezwecken benutzt wird und Wald; 3) Oedes Land.

[2]) In Djesiatinen.

No. 6.

Die Zahl der Bauernwirtschaften in Gruppen, jede steigend um 3 Morgen mit dem angekauftem Lande und der Zahl jener Wirtschaften, die das Land gekauft haben.

Gouvernement	1½ D. oder bis 3 Mg.	1½—3 Dj. oder 3—6 Mg.	3—4½ Dj. oder 6—9 Mg.	4½—6 Dj. oder 9—12 Mg.	6—7½ Dj. oder 12—15 Mg.	7½—8 Dj. oder 15—20 Mg.	10—15 Dj. oder 20—30 Mg.	15—25 Dj. oder 30—50 Mg.	über 25 Dj. oder ü. 50 Mg.	Zahl der kaufenden Wirtschaften	Zahl des zugekauften Landes	Zahl des Gemeindebesitzes
Warszawa	12 988 [1]	14 699	15 987	14 340	9 057	1 191	8 857	4 253	892	8724	4 9241	2 8787
Kalisz	15 563	14 254	15 907	11 279	6 434	6 427	4 232	1 989	344	9126	4 1817	2 8014
Kielce	21 980	19 724	26 505	14 342	5 060	3 517	1 493	407	20	1 3736	3 8045	5 6845
Łomża	6 830	5 970	5 123	5 391	3 699	3 86	3 673	1 945	263	2069	1 0916	3 2506
Lublin	12 955	21 333	40 189	21 134	9 012	7 92	4 721	1 575	97	1 3225	4 6959	8 3263
Piotrków	14 873	19 454	24 411	15 682	8 468	7 038	4 597	1 428	141	6695	3 0678	4 1961
Płock	7 380	7 669	6 138	4 320	2 873	3 508	3 559	3 201	601	2675	1 4049	1 9383
Radom	17 360	18 435	21 674	14 360	6 984	6 27	3 439	991	56	1 2403	5 6004	6 4664
Suwałki	8 918	8 076	6 910	5 121	4 213	6 03	7 488	8 693	3 902	1248	6367	2 9319
Siedlce	7 448	10 080	17 809	14 857	9 619	7 517	5 870	2 527	298	1 2503	5 1964	6 0961
Total	126 295	139 694	180 653	120 826	65 419	6 400	47 929	27 009	6 614	83 304	346 040	445 703

[1]) In Djesiatinen.

No. 7.

Die Bauernwirtschaften, je nach den verschiedenen Ortsverhältnissen betrachtet.

Gruppen	Distrikte	bis 3 Mg.	3—6	6—9	9—12	12—15	15—20	20—30	30—50	Zugekauftes Land: Wirtschaften	Zugekauftes Land: Land	Ödeland und Wald	Gemeindeland	Prozent der Wirtschaften bis 6 Morgen	Prozent der Wirtschaften bis 9 Morgen	Prozent der Wirtschaften bis 12 Morgen	Prozente des Kleingrundbesitzes
In stark bevölkerten und Industriegegenden	Warszawa	1048	1422	1452	1109	714	728	691	343	450	3031	3220	879	32	59.8	65	
	Łódź	512	1036	1753	1151	838	734	563	249	500	2163	1982	1030	24	48	64	
	Będzin	4323	4436	5151	1992	872	535	215	42	144	5560	7372	8132	49.5	73	90	
In Gegenden mit fruchtbarem Boden	Miechów	2367	2895	3529	2105	623	409	137	37	354	7802	3098	4500	43	72	89	56.3
	Sandomierz	1785	2195	3016	1582	617	359	112	33	111	3487	3935	7658	41	72	88	53.4
	Chrubieszów	2476	1881	3643	1503	646	671	414	122	831	2478	6594	7496	38	70	83	45.5
	Łęczyca	1475	1485	1351	994	718	738	491	260	765	3773	1515	2316	39	57	70	48
In Gegenden mit schlechtem Boden	Włodawa	708	1024	2799	2288	1533	1383	814	402	135	8162	6596	13382	15	40	61	60
	Sokołów	1466	1574	1333	1023	352	408	273	116	56	1209	3922	2192	46	66	82	63 9
	Kalwarya	1544	920	600	449	369	543	939	1179	17	314	2296	3807	35	43	49	63
	Maryampol	2050	1482	1513	927	854	950	1554	1281	187	347	4804	1897	31	45	53	53.4
In Gegenden mit ausgezeichnetem Kulturland	Łowicz	452	751	1425	2553	970	1847	1269	130	328	1962	5663	3680	12	27	55	73.4

No. 8.

Die Berechnung des jetzigen Zustandes der Bauernbesitzung nach der „Grabskimetode.“

Gouvernement	Grundbesitz bis zu 3 Morgen		1½—3 Dj. 3—6 Mg.		3—4½ Dj. 6—9 Mg.		4½—6 Dj. 9—12 Mg.		6—7 Dj. 12—15 Mg.	
	Die Höfe	Djesiatin.	Höfe	Djesiatin.	Höfe	Djesiatin.	Höfe	Djesiatin.	Höfe	Djesiatin.
Warszawa	12 731	10 963	15 987	36 346	17 603	66 633	15 628	84 546	10 411	7 236
Kalisz	15 769	13 219	16 110	36 581	18 254	69 548	12 857	68 926	8 285	8 135
Kielce	20 805	15 835	22 978	52 342	28 408	106 445	16 431	86 797	6 116	4 154
Łomża	6 345	5 614	6 516	14 671	5 356	20 632	5 641	30 671	3 864	1 248
Lublin	12 542	10 632	24 937	60 702	49 222	102 466	23 682	128 095	10 977	7 100
Piotrków	14 963	12 219	21 204	49 200	25 748	97 746	17 063	91 298	9 526	1 767
Płock	7 010	6 400	8 127	18 689	6 549	24 801	4 734	25 598	3 167	1 121
Radom	17 277	15 103	21 150	48 702	23 825	20 824	16 453	87 983	8 505	9 010
Suwałki	8 835	7 817	8 358	19 617	7 025	26 470	5 252	28 337	4 303	3 282
Siedlce	5 472	4 318	11 099	25 051	18 291	70 001	15 323	82 950	10 255	7 057
Total	121 528	101 897	159 391	367 744	192 456	726 212	131 982	708 237	74 769	55 156

Gouvernement	7½—10 Dj. 15—20 Mg.		10—15 Dj. 20—30 Mg		15—25 Dj. 30—50 Mg.		über 25 Dj. über 50 Mg.		Total	
	Höfe	Djesiatin.	Höfe	Djesiatin.	Höfe	Djesiatin.	Höfe	Djesiatin.	Höfe	Djesiatin.
Warszawa	14 257	127 889	11 226	141 264	6 104	117 445	1 508	56 388	105 449	713 738
Kalisz	9 034	79 287	6 156	78 836	3 082	57 597	873	32 755	90 423	494 975
Kielce	5 544	47 820	2 937	36 597	867	16 037	52	1 893	104 154	406 596
Łomża	4 300	38 566	454	54 423	2 229	42 144	373	12 292	38 768	247 450
Lublin	11 396	100 053	7 471	93 243	2 749	51 567	414	15 441	137 312	697 387
Piotrków	8 876	78 814	6 460	82 276	2 302	42 366	640	20 948	106 772	541 633
Płock	4 089	37 014	4 239	55 515	3 763	72 142	954	32 284	42 679	294 570
Radom	9 259	81 541	6 256	81 058	2 833	53 349	598	19 183	106 255	537 755
Suwałki	6 188	56 718	7 642	100 965	8 802	178 101	3 978	147 238	60 388	595 546
Siedlce	9 450	83 571	7 793	99 974	3 705	71 240	646	24 577		
Total	82 411	733 772	64 932	828 511	36 348	697 601	10 383	372 759	874 217	5 062 389

No. 10.

Die Gruppierung der Distrikte nach dem Prozentsatze der Wirtschaften, die neues Land angekauft haben und nach dem angekauften Lande.

Gouvernements und Distrikte	Land vom Ukas 1864 den Bauern gegeben ausschliesslich Gemeindeland	Zugekauftes Land	Prozent des zugekauften voraus Landes	Zahl der Bauernhöfe an dem vom Ukas gegebenen Lande	Zahl der kaufenden Wirtschaften	Prozent der kaufenden Wirtschaften
Radom	66 707	19 796	29	13 246	3 356	25
Łukow	53 422	15 256	28	10 189	3 405	33
Pinczów	32 179	6 966	21	12 359	3 515	28
Radzymin	43 425	8 010	18	6 643	1 302	19
Miechów	43 069	7 802	18	12 134	3 539	29
Jędrzejów	37 961	6 586	17.6	10 274	1 799	17
Opoczmo	60 340	10 574	17.5	13 560	1 972	15
Konin	44 568	7 526	16	8 675	1 513	15
Lubartów	43 317	6 580	15.1	9 369	1 787	19
Siedlce	31 280	4 912	14	5 725	910	16
Opatów	46 719	4 863	14	10 756	1 402	12
Turek	43 890	6 594	14	9 310	1 324	14
Grojec	44 275	6 371	14	8 238	1 104	12
Lublin	57 012	7 949	13.8	11 394	1 977	17
Sierpec	29 042	3 856	13.2	5 089	755	15
Chełm	65 551	8 127	12.3	13 912	1 764	12.5
Mazowieck	15 367	1 200	12	2 842	524	18
Sieradz	49 012	6 117	12	12 129	1 390	11
Janów	62 738	7 542	12	12 361	2 128	16
Płońsk	42 258	5 069	11.9	5 903	671	12
Garwolin	63 629	7 623	11.9	11 882	2 188	18
Noworodomsk	66 427	7 773	11.8	17 374	1 662	9
Włodawa	71 356	8 162	11.4	11 072	1 567	14
Kozienice	60 099	7 062	11	11 395	1 814	17
Iłża	59 903	6 893	11	13 105	1 737	13
Słupca	36 705	4 840	10	6 202	748	12
Sochaczew	40 748	4 429	10	5 826	698	10
Pułtusk	43 657	4 384	10	7 897	725	9
Nowominsk	47 030	4 903	10	8 250	1 076	13
Bendzin	57 041	5 560	9.7	17 570	1 494	9
Sandomierz	35 193	3 487	9 7	9 702	1 103	11
Biała	48 529	4 669	9.7	6 540	906	13
Tomaszow	45 332	4 490	9.9	10 932	1 520	14
Olkusz	53 005	5 141	9	12 925	1 601	12
Łęczyca	39 148	3 773	9	7 543	765	10
Koło	44 939	3 833	9	7 613	1 035	13
Kalisch	39 945	3 975	9	8 679	1 091	12
Węgrow	41 108	3 360	8.1	7 276	871	10
Mława	36 731	3 268	8	5 835	771	11

No. 10.

Gouvernements und Distrikte	Land vom Ukas 1864 den Bauern gegeben ausschliesslich Gemeindeland	Zugekauftes Land	Prozent des zugekauften voraus Landes	Zahl der Bauernhöfe an dem vom Ukas gegebenen Lande	Zahl der kaufenden Wirtschaften	Prozente der kaufenden Wirtschaften
Łask	48 462	3 772	8	11 280	607	5.8
Ostrów	40 659	2 610	8	7 052	748	10
Maków	21 244	1 698	8	3 381	381	11
Stopnica	54 483	4 681	8	17 307	1 552	8
Włoszczów	41 915	3 634	8	10 668	962	9
Kutno	17 772	1 449	8	4 294	336	7
Konstantyn	46 531	3 495	7.5	7 896	953	12
Puławy	54 137	4 068	7.5	12 972	1 318	10
Warszawa	43 195	3 031	7	7 519	466	6
Nieszawa	39 199	2 959	7	6 118	673	11
Wieluń	73 655	5 159	7	16 278	1 260	7
Rawa	44 534	2 969	6.7	7 098	644	9
Krasnostaw	48 329	3 035	6.2	10 819	982	9
Szczucin	21 935	1 318	6	3 904	329	8
Końskie	56 733	3 419	6	17 808	1 019	8
Radzymin	58 288	3 278	5.6	8 889	1 168	12
Piotrków	75 176	4 100	5.4	15 305	773	5
Hrubieszów	45 687	2 478	5.3	11 367	839	7
Łodź	41 125	2 162	5.2	6 879	502	7
Lipno	50 920	2 554	5	7 548	313	4
Gostynin	37 210	2 188	5	6 247	439	7
Włocławek	34 129	1 807	5	5 097	278	5
Zamość	63 420	2 690	4.2	11 783	910	7
Łomża	28 696	1 291	4	4 693	277	5
Ciechanow	26 603	1 111	4.1	4 754	288	6
Błońsk	36 829	1 741	4	6 317	457	7
Płock	34 188	1 587	4	5 367	293	5
Rypin	41 198	1 356	3.2	6 427	161	2 6
Augustow	61 688	1 917	3.1	7 803	438	5.5
Ostrołęka	55 128	2 059	3	7 044	466	6
Częstochowa	72 322	2 002	2.7	13 863	548	—
Skierniewice	38 678	938	2	5 184	172	3
Łowicz	66 098	1 962	2	9 415	318	3
Sejny	92 269	2 099	2	9 450	437	—
Kolno	40 918	796	1.8	7 844	244	3
Suwałki	88 011	825	0.9	9 812	162	—
Wyłkowyski	68 504	383	0.6	6 587	47	—
Kalwarya	69 928	314	0.5	7 040	15	—
Władysławów	104 492	482	0.4	7 448	70	—
Maryampol	99 008	347	0.3	11 211	79	—
Biłgoraj	ist nicht vorhanden.					

No. 11.

Die Zunahme (in Djesiatinen ausgedrükt) des Bauerngrundes in der Periode von 1864—1904.

Name des Gouvernement	Zahl der Djesiatinen (à 109.25 ar.) dieses Bodens in den Jahren:				Prozentsatz der Zu- oder Abnahme
	1873	1877	1889	1904	
Warszawa	Nur die allgemeine Zahl für ganz Königreich Polen.	526 669	549 112	602 493	+14.4
Kielce		339 134	368 590	384 032	+13.2
Płock		238 787	273 925	269 892	+13.0
Radom		396 359	441 749	445 385	+12.4
Siedlce		450 745	494 388	502 326	+11.2
Piotrków		437 653	478 887	486 421	+11.1
Lublin		576 200	619 129	632 782	+ 9.8
Łomża		236 869	257 438	254 673	+ 7.5
Kalisz		374 189	392 612	399 118	+ 6.7
Suwałki		625 800	618 667	613 202	2.0
Total	4 134 756	4 202 405	4 539 492	4 590 325	+ 9.2

No. 12.

Die Zahl der Bauernhöfe, die auf dem infolge des Ukases von 1864 verteilten Boden entstanden sind

in Gouvernements	in den Jahren:				Prozentsatz der Zu- oder Abnahme
	1864	1873	1899	1904	
Lublin	71 407	Nur die allgem. Zahl für ges. König. Polen	105 700	118 933	+ 66 6
Siedlce	46 609		68 176	76 025	+ 63.1
Piotrków	68 911		88 894	96 092	+ 39.4
Radom	62 922		78 829	89 572	+ 38.1
Kielce	70 552		86 810	93 048	+ 31.9
Łomża	30 474		35 044	36 758	+ 20.6
Suwałki	50 152		54 294	59 351	+ 18.3
Warszawa	80 750		87 869	92 985	+ 15.2
Kalisz	70 166		71 823	76 429	+ 8.9
Płock	40 874		39 818	39 249	— 4.0
Total	592 817	600 809	717 257	778 445	+ 31.3

No. 13.

Die Bewegung des Flächeninhaltsdurchschnittes der infolge des Ukases von 1864 im Verlaufe der Jahre 1864—1904 entstandenen Bauernsiedlungen

in Gouvernements	Der Durchschnitt betrug in Djesiatinen, in den Jahren:			Ab- oder Zunahme des Durchschnittes in Prozenten	
	1864	1899	1904	1864–1899	1864–1904
Suwałki	12.3	11.4	10.3	+ 7.2	+16
Siedlce	10.6	7.3	6.6	31	36.7
Łomża	8.4	7.3	6.9	12	17.8
Płock	6.7	6.9	6.9	2.9	2.9
Warszawa	7.4	6.8	6.5	8	12
Radom	7.0	5.6	5.0	20	28
Kalisz	5.6	5.5	5.2	1.9	7
Piotrków	6.9	5.4	5.1	21	26
Lublin	8.7	5.8	5.3	33	39
Kielce	5.2	4.2	4.1	19	20
Total	7.7	6.3	5.9	18	23

Darstellung der Grössen — drei Gruppen von Bauernhöfen im Verlauf der Jahre 1864 bis 1904 nach den Gouvernements geordnet und in Djesiatinen zu 109,25 ar angegeben.

im Gouvernement	Bis 1.5 Djesiatinen			1.5—1.7 Djesiatinen			über 7.5 Djesiatinen			Die Zu- oder Abnahme betrug in der Periode von 1864—1899 in Prozentsatz angegeben			Die Zu- oder Abnahme betrug in der Periode von 1864—1904 in Prozentsatz angegeben		
	1864 bis 1870	1899	1904	1864 bis 1870	1899	1904	1864 bis 1870	1899	1904	Bis 1.5 Djes.	1.5—7.5 Djes.	über 7.5 Djes.	Bis 1.5 Djes.	1.5—7.5 Djes.	über 7.5 Djes.
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Warszawa	23.8	14.6	14.0	38.2	44.2	58.2	38.	41.2	27.8	−33.4	+25.9	+18.1	−32.4	+ 75.5	−15.6
Kalisz	28 3	22.1	20.4	46.0	47.9	62.6	25	30.0	17	−20.1	+ 6.6	+19.5	−21.6	+ 48.4	−28.0
Kielce	26.2	19.1	23.6	52.2	54.5	70.5	21.	26.4	6	−10.1	+28.5	+50.1	+19	+ 78.2	−64.3
Łomża	25.1	17.0	18.6	40.2	39.9	54.9	34.	43 1	26 5	−22.3	+14 3	+42.6	−10.5	+ 64.8	− 8.0
Lublin	11.1	8.0	10.9	39 6	39.7	77.0	49.	52.3	12.1	+ 6.6	+45.1	+56.9	+62.9	+224.4	−59.3
Piotrków	16.4	13.2	15 5	47.5	54.9	70.8	36.	31.9	13.7	+ 4.5	+49.1	+13 7	+31.9	+107.8	−47.0
Płock	34.8	22.3	18 8	40.0	45.0	53.5	25.2	32.7	27.7	−37.6	+ 9.8	+26.1	−48.1	+ 28.6	+ 5.3
Radom	18 0	15.7	19.4	44.7	47.0	68.6	37.3	37 3	12	+ 9.1	+31.8	+25.1	+53.5	+118.5	−54.2
Suwałki	26.3	16.0	15.1	20.2	26.4	40.9	53.5	57.6	44	−34.5	+41.7	+16.1	−22.5	+140.2	− 2.6
Siedlce	13.0	9.2	9.8	28.3	35 8	68.8	58.7	55.0	21.4	+ 3.1	+85.3	+37.0	+21.9	+217.0	−40.2
Total	21.8	15.0	12.2	40.6	44.5	65.1	37.6	40.5	22.7	−16.7	+32 4	+30.5	− 2.2	+110.3	−34 6

No. 15.

Vergleich der Prozentverhältnisse der drei Gruppen in den Jahren:

Der Flächeninhalt der Gruppen in Djesiatinen	1864/70	1899	1904
Von Flächeninhalt bis $1^1/_2$ D.	21.8	15	16.2
von $1^1/_2$ $7^1/_2$ D.	40.6	44.5	65.1
über $7^1/_2$ D.	37.6	40.5	18.7

No. 16.

Distrikte, welche in den Jahren 1864/70 mehr als 50% an bäuerlichen Anwesen, deren Flächeninhalt über 7.5 Djesit. betrug, aufweisen.

im Gouvernement	Distrikt	%	im Gouvernement	Distrikt	%
Siedlce	Włodawa	76.7	Suwałki	Lejny	54.7
Suwałki	Władysławów	68.9	Lublin	Zamość	54.2
Siedlce	Bielsk	67.7	Suwałki	Maryampol	53.3
Warszawa	Łowicz	67.5	Lublin	Biłgodaj	53.1
Siedlce	Radzyna	64.9	Radom	Kozienice	53.0
„	Garwolin	60.2	Siedlce	Siedlec	52.3
Lublin	Janow	60 2	Suwałki	Kalwarya	52.0
Siedlce	Konstantynow	59.5	„	Augustow	51.1
Warszawa	Skierniewice	58.4	„	Suwałki	50.9
Lublin	Chełm	55.3			

No. 17.

Distrikte, welche 1864 weniger als 75% an Bauernhöfen aufwiesen, deren Flächeninhalt über 7.5 Djes. betrug.

im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz	im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz
Kielce	Pinczów	5.4	Radom	Sandomierz	21.7
„	Miechów	13.8	Płock	Lipno	22 9
Warszawa	Kutno	17.7	Kalisz	Kalisz	22.9
Kielce	Stopnica	20.0	„	Turuk	23.2
„	Jędrzejów	20.7	„	Konin	24.0
Warszawa	Nieszawa	20.9	„	Słupca	24.5
Kalisz	Sieradz	21.2	Płock	Ciechanów	24.6
Płock	Płock	21.5			

No. 18.

Distrikte, welche 1864 mehr als 30% an bäuerlichen Zwerganwesen, deren Flächeninhalt bis 1.5 Djesiatinen beträgt, aufweisen

im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz	im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz
Warszawa	Kutno	49.9	Kalisz	Kalisz	37.6
„	Włocławek	44.7	„	Łęczyca	37.4
Suwałki	Wyłkowyszki	42.2	Kielce	Pinczów	34.8
Płock	Płock	41.4	„	Włoszczowa	32.9
Kielce	Jędrzejów	41.2	Suwałki	Kalwarya	30.4
Warszawa	Nieszawa	41.1	Łomża	Łomża	30.9
Płock	Lipno	40.8	Suwałki	Maryampol	30.8
„	Rypin	39.7			

No. 19.

Distrikte, welche weniger als 10% an bäuerlichen Anwesen deren Flächeninhalt bis 1.5 Djesiatinen beträgt, aufweisen

im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz	im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz
Lublin	Biłgodaj	5.2	Piotrków	Częstochowa	8.7
Siedlce	Sarwolin	5 3	Lublin	Zamość	8.8
Lublin	Janów	5.3	Warszawa	Łowicz	8.9
„	Chełm	8.3	„	Radzymin	8.9
„	Lublin	8.5	Radom	Kozienice	9.5

No. 20.

Distrikte, welche 1864 mehr als 50% kleinbäuerliche Anwesen von 1, 5—7.5 Djesiatinen aufweisen

im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz	im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz
Kielce	Miechów	64.8	Radom	Konecz	54.8
„	Olkusz	60.0	Kalisz	Sieradz	54.1
„	Pinczow	59.8	Piotrków	Noworadomsk	53.5
Radom	Sandomierz	58.3	Kalisz	Konin	53.0
Piotrków	Łask	55.2	Kielce	Stopnica	51.9

No. 21.

Distrikte, welche 1864 weniger als 25% kleinbäuerliche Anwesen von 1.5—7.5 Djesiatinen aufweisen

im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz	im Gouvernement	Distrikt	Prozentsatz
Suwałki	Władysław.	10.6	Siedlce	Konstantyn.	21.9
„	Wyłowyższki	12.1	Suwałki	Sejny	22.7
Siedlce	Włodawa	12.4	Warszawa	Łowicz	23.6
Suwałki	Maryampol	15.9	Łomża	Ostrołęka	24.6
„	Kalwarya	16.6	Siedlce	Radzyn	24.6
Siedlce	Bielsk	20.4			

No. 21.

Distrikte, welche im Jahre 1904, weniger als 25% an Bauernhöfe aufweisen, deren Flächeninhalt über 7.5 Djesiatinen betrug

im Gouvernement	Name des Distrikts	Prozentsatz	im Gouvernement	Name des Distrikts	Prozentsatz
Warszawa	Warszawa	23.9	Łomża	Łomża	23.2
„	Słojec	23.1	„	Kolno	18.7
„	Kutno	15.7	„	Mazowiec	20.5
„	Nowo-Minsk	21.7	„	Ostrołęka	23.6
Kalisz	Kalisz	18.9	Lublin	Lublin	15.6
„	Wieluń	12.1	„	Biłgodaj	9.4
„	Koło	23.6	„	Chłubieszów	10.7
„	Konin	16.7	„	Zamość	15.3
„	Łęczyca	20.2	„	Krasnostaw	13.5
„	Sieradz	10.7	„	Subartów	10.9
„	Turek	16.7	„	Puławy	10.1
Kielce	Kielce	7.4	„	Tomaszów	7.5
„	Jędrzejów	9.1	„	Chełm	10.2
„	Włohaowa	7.3	„	Janów	16.2
„	Miechów	5.0	Piotrków	Piotrków	14.3
„	Olkusz	5.9	„	Bendzin	4.5
„	Pinczów	1.5	„	Łask	12.4
„	Stopnica	4.9	„	Łódź	23.1
Piotrków	Noworadomsk	8.1	Radom	Opoczno	13.8
„	Częstochowa	14.5	„	Sandomierz	5.2
Płock	Sierpec	21.8	Siedlce	Siedlce	21.2
„	Ciechanów	24.6	„	Gałwolin	15.8
Radom	Radom	17 5	„	Konstantyn	23.4
„	Iłża	12.8	„	Węgrów	19 4
„	Kozienice	18.5	„	Włodawa	23.6
„	Koneck	7.0	„	Łuków	18.6
„	Opatów	9.3	„	Sokołów	12.3

No. 22.

Distrikte, welche 1904 weniger als 50% Anwesen mit einem Flächeninhalt von 1.5—7.5 Djesiatinen aufweisen.

im Gouvernement	Name des Distrikts	Prozentsatz	im Gouvernement	Name des Distrikts	Prozentsatz
Warszawa	Włocławek	47.8	Suwałki	Władysław	38.4
„	Nieszawa	49.4	„	Wołkowyski	35.1
„	Skierniwice	47.2	„	Kalwarya	33.1
Łomża	Ostrołęka	40.0	„	Maryampol	42.5
Płock	Płock	48.7	„	Sejny	39.1
Suwałki	Suwałki	42.8			

No. 23.

Distrikte, welche 1904 mehr als 75% Anwesen von 1.5—7.5 Djesiatinen Flächeninhalt aufweisen.

im Gouvernement	Name des Distrikts	Prozentastz	im Gouvernement	Name des Distrikts	Prozentsatz
Kielce	Olkusz	82.1	Lublin	Chełm	79.0
Lublin	Biłgodaj	87.5	„	Janów	
„	Zamość	79.3	Piotrków	Częstochowa	77.6
„	Subartow	80.1	Radom	Opatów	76.1
„	Puławy	75.4	„	Sandomierz	76.4
„	Tomaszow	80.9	Siedlce	Sałwolin	79.6

No. 24.

Distrikte, welche im Jahre 1904 mehr als 30% kleinbäuerlichen Anwesen mit einem Flächeninhalt von bis 1.5 Djesiatinen Grösse aufweisen.

im Gouvernement	Name des Distrikts	Procentsatz	im Gouvernement	Name des Distrikts	Prozentsatz
Warszawa	Kutno	30 5	Kielce	Pinczów	35.0
Kielce	Jędrzejów	30.9	Radom	Koneck	33.5

No. 25.

Distrikte, welche im Jahre 1904 weniger als 10% an Anwesen von bis 1.5 Djesiatinen Grösse aufweisen

im Gouvernement	Name des Distrikts	Prozentsatz	im Gouvernement	Name des Distrikts	Prozentsatz
Warszawa	Łowicz	4.8	Piotrków	Łodź	7.4
„	Radzynim	6.0	„	Rawa	9.2
„	Skiernewice	4.5	„	Częstochowa	7.9
„	Sochaczew	8.9	Siedlce	Bielsk	6.7
Lublin	Biłgodaj	3.1	„	Władysław	6.4
„	Zamość	5.3	„	Sorwolin	5.6
„	Subastów	9.0	„	Suków	8.0
„	Chełm	9.7	„	Radzyn	6.8
„	Janów	8.6	Radom	Kozienice	8.5
Piotrków	Brzeziny	7.3	Suwałki	Augustow	9.3

No. 26.

Das in der Periode von 1864—1904 angekaufte Land

Gouvernement	1873		1899		1904		1899—1904	%
	Areal des angekauften Landes in Djesiatinen	% vom des gesamten Bauernland.	Areal des angekauften Landes in Djesiatinen	% vom des gesamten Bauernland.	Areal des angekauften Landes in Djesiatinen	% vom des gesamten Bauernland.	Areal des angekauften Landes von 1899—1904	%
Radom	25 739	6 5	104 362	23.6	157 034	35.3	56 672	36.
Płock	11 184	4.0	22 122	8.1	58 381	18.6	36 259	62.
Lublin	19 116	3 3	82 245	13.3	147 868	23.4	65 623	43.8
Łomża	8 902	3.2	8 044	3.1	34 428	11.4	26 384	72.8
Kalisz	11 685	3.2	60 422	15.4	123 871	31	63 449	51.2
Siedlce	10 670	2.4	40 016	8.1	91 374	18.2	51 358	56.
Piotrków	9 463	2.2	52 020	10.9	97 173	20	45 153	46.5
Warszawa	8 735	2	80 226	13.5	116 566	22.8	36 346	31.1
Kielce	2 033	0.6	35 874	9.7	79 409	20.7	18 987	23.9
Suwałki	2 615	0.5	6 476	1 0	11 663	1.9	5 187	4.4
Total					917 767	20 1	425 955	46.1

No. 29.

Verhältniss vom Grossgrundbesitz und angekauften Land

Distrikte	Verhältnis des Grossgrundbesitz zum gesamten Grundareal in %	Verhältnis vom angekauften Land zum Bauernbesitz in %	Prozente des zugekauften Landes	Prozente von gegründeten Wirtschaften	Dichtigkeit der Bevölkerung auf einem Quadratwerste.
Kutno	79.9	38.6	20.9	79.1	111
Rypin	59.5	15	21.8	78.2	58
Nieszawa	58.8	31.1	29.9	70.1	76
Łęczyca	58.7	37.2	25.3	74.7	94
Pinczow	58.2	31.7	57.6	42.4	106
Kalisz	57.6	38	24.3	75.7	96
Srojec	56.5	43.5	29.9	70.1	73
Słupca	56 3	26.2	48.2	51.8	89
Włocławek	55.1	16.9	30.9	69.1	89
Płock	55.1	19.8	19.3	80.7	92
Włoszczowa	55	14.2	52.0	48	60
Jędrzejów	54.1	35	45.7	54 3	67
Zamość	54 2	6.1	61.7	38.3	66
Hrubieszów	54.3	12.1	41.6	58.4	81
Lublin	54.8	40	31 1	68 9	90
Błonie	53.8	17.3	28	72.	108
Noworadomsk	53	22.3	47.6	52.4	86
Turek	52.7	45 8	32	68.0	86
Sieradz	52.7	37.3	31.1	68.9	90
Miechów	51.2	38.2	43.7	56.3	96
Krasnostaw	51	21.6	27	73.0	72
Rawa	50.5	28.6	21.7	78.3	63
Tomaszów	50.3	18.8	46.6	53.4	75
Sandom	50.2	24.6	35.2	64.8	97
Ostrołęka	10.9	6.9	49.6	50.4	56
Suwałki	13.5	2.5	70.9	29.1	68
Kolno	17.6	4.4	34.2	65.8	62
Władysław.	18	1.0	35.1	54.9	53
Augustów	19	3.0	75.1	24.9	44
Kielce	20.5	8.1	51 4	48.6	80
Maryampol	21.0	1.8	13.7	86.3	63
M. Mazowieck	22	8.1	83.6	16.4	64
Ostrów	22.1	7.4	32.1	67.9	65
Przasnysz	23.4	2.5	54.6	45.4	50
Szczucin	24.1	8.8	59.3	40.7	54
Olkusz	25.2	15.3	63.1	36.9	92
Będzin	25.4	32.4	47.1	52.9	158
Sejny	26.1	8.1	62.9	37.1	43
Łomża	26.8	40.6	85.2	14.8	67
Kozienice	27.6	30.1	32.3	67.7	72
Kalwarya	28.5	1.4	29.9	70.1	69
Siedlce	29.9	20.4	73.8	26.2	65

No. 30.

Verhältniss von Grossgrundbesitz und angekauftem Land in den einzelnen Gouvernements

Gouvernement	Verhältniss des Grossgrundbesitz zum gesam. Bodenareal in %	Verhältniss des übertragbaren angekauften Landes zum Bauernareal in %	Der Teil des zu bestehenden Anwesen hinzugekauft. Landes in % des gesam. angek. Landes	Der Teil des zu neuen Ansiedlungen angekauften Landes in % des gesam. angek. Landes	Die Bevölkerungs Dichtigkeit Quadratwerste
Radom	39.9	35.3	36.8	63.8	73
Kalisz	52.7	31	34	66	89
Lublin	48.1	23.4	32	68	75
Warszawa	47.6	22.8	36	64	119
Kielce	42.8	20.7	49.6	50.4	85
Piotrków	41.8	20	32.1	67.9	114
Płock	46.0	18.6	32	68	77
Siedlce	37.6	18.2	58.3	41.7	59
Łomża	21.9	11.4	46.4	53.6	62
Suwałkl	22.5	1.9	54.7	45.3	57

No. 31.

Zusammenstellung der Prozente des angekauften Landes zusammen mit der Ab- oder Zunahme der folgenden drei Gruppen in der Zeit von 1864—1904.

Distrikte	Prozente des angekauften Landes zu den schon bestehen den Wirtschaften	Prozente von Wirtschaften bis zu drei Morgen		Zuwachs oder Abnahme	Von 3—15 Morgen		Zuwachs oder Abnahme	über 15 Morgen		Zuwachs oder Abnahme
		1864	1904		1864	1904		1864	1904	
Radom	29	16.6	13.2	— 3.4	42.1	69.3	+27.1	41.3	17.5	—23.8
Łuków	28	12.3	8.0	— 4.3	39.5	73.1	+33 6	48.2	18.9	—29.3
Pinczów	21	34.8	35	+ 0.2	59.8	63.5	+ 3.7	5.4	1.5	— 3.9
Radzymin	18	8.9	6	— 2.9	44 2	64.3	+20.1	46.9	29.7	- 17.2
Miechów	18	21 4	19.5	— 1.9	64.8	75.5	+10.7	13 8	5	— 8.8
Opoczno	17.5	24.3	23.5	— 0.8	38.2	62.7	+24.5	37.5	13.8	—23.7
Jędrzejów	17	41.2	30.9	—10.3	38.1	60.0	+21.9	20.7	9.9	—10.8
Konin	16	23.9	20	— 3	53.0	62.3	+ 9.3	24.0	17.7	— 6.3
Subastów	15.1	11.4	9.0	- 2.4	41.0	80.1	+39.1	47.6	10.9	—36.7
Turek	14	29.8	19.2	—10.6	47.6	64.1	+16.5	23.2	16.7	— 6.5
Stojec	14	26.7	16.5	—10.2	40 5	60.8	+20.3	32.8	22.4	—10.4
Opatów	14	17.8	14 6	— 3.2	47 2	76.1	+28.8	34.9	9.3	—25.6
Siedlce	14	15.7	14.5	— 1.2	32.0	64.3	+32 3	52.3	21.2	—31.1
Lublin	13.8	8.5	10.8	+ 2.3	41.6	73.6	+32.0	49.9	15.6	—34 3
Sierpce	13.2	27 8	17.8	—10.0	44.3	60.4	+16 1	27.9	21.8	— 6.1
Chełm	12 3	8 3	9.7	— 1.1	36.4	79	+42 6	55 3	11.3	— 4.4
Mazowsze	12	27.1	26.0	— 1.4	44.5	53.5	+ 9.0	28.4	20.5	— 7.9
Janów	12	5 5	8.6	— 3.7	34.3	75.2	+40.9	60.2	16.2	—44.0
Sieradz	12	24.7	22.1	— 2.6	54.1	67.1	+13 0	21.2	10.8	+ 0.4
Płońsk	11.9	25.8	15.8	—10.0	46.0	51	+35	28.2	33.2	+ 5 0
Gałwolin	11.9	5.3	5.6	+ 0.3	34.5	79 6	+45.1	60.2	14.8	- 45.4
Nowomin	11.8	11.3	11.9	+ 0.6	42.7	66.3	+23 6	46	21.8	—24 2
Włodawa	11.4	10.9	6.4	— 4.5	12.4	69	+56.6	76 7	24.6	- 52.1
Kozienice	11	9.5	8.5	— 1.0	37.5	73	+35.5	53	18.5	—34.5
Iłża	11	17.4	16.3	— 1.1	36.0	70.9	+34 9	46.6	12.8	—33.8
Pułtusk	10	25.0	15.2	— 9.8	41 8	60	+18.2	33.2	24.8	— 8.4
Noworod.	10	17.8	20.8	+ 3.0	53.5	71 1	+17.6	28.7	8.1	—20.6
Sochaczew	10	16.3	8.9	+ 7.4	36 0	58.1	+22.1	47.7	33	—14.7
Słupca	10	28.2	17.7	—10.5	47.3	56 4	+ 9.1	24 5	25.9	+ 0.4
Tomaszow	9.9	15.8	11.6	— 4.2	44.7	80.9	+36.2	39.5	6.5	—33.0
Bendzin	9.7	26.6	24.6	— 2.0	47.5	70.9	+23.4	25.9	4 5	—21.4
Sandomierz	9.7	20.0	18.4	— 1.6	58.3	76.4	+18.1	21.7	5.2	—16.5
Biała	9 7	11.9	6.7	— 5.2	20.4	60.6	+40.2	67.7	32.7	—35.0
Olkusz	9	12.2	12	— 0 2	60	82.1	+22.1	27.8	5.9	—21.8
Łęczyca	9	37.4	19.6	—17.8	36	60.3	+24.3	26.6	20.1	— 6.5
Koło	9	26.9	14.4	—12 5	44.9	61	+16.1	28.2	24.6	— 3 6
Kalisz	9	37 6	29.6	— 8.0	39.5	51.5	+12.0	22.9	18.9	— 4.0
Węgrów	8.1	16.3	12.4	— 3 9	35.0	67.2	+32.2	48.7	20.4	—28.3
Kutno	8	49.9	30.5	—19.4	32 4	54.4	+22.0	17.7	15.1	— 2.6
Włoszczowa	8	32.9	21.2	—11.7	40.2	71.5	+31 3	26.9	7.3	—19.9

No. 31.

Distrikte	Prozente des angekauf. Landes zu den schon besteh. Wirtschaft.	Prozente von Wirtschaften bis zu 3 Morgen		Zu- oder Abnahme	Von 3—15 Morgen		Zu- oder Abnahme	Ueber 15 Morgen		Zu- oder Abnahme
		1864	1904		1864	1904		1864	1904	
Stopnica	8	28.1	29.7	+ 1.6	51.9	65.4	+13.5	20.0	4.9	15.1
Maków	8	29.1	16.5	−12.6	38.5	55.9	+17.4	32.4	27.6	4.8
Ostrów	8	20.8	14	− 6.8	41.7	62.4	+20.7	37 5	23.6	−13.9
Mława	8	29.3	17.8	−11.5	41.7	54.7	+13.0	29.0	27.5	− 1.5
Łask	8	17.5	20.0	− 2.5	55.2	68.3	+13.1	27.3	11.7	−15.6
Puławy	7.5	13.7	14.5	+ 0.8	43.1	75 4	+32.3	43.2	10.1	−33.1
Konstantyn	7.5	18 6	12.9	− 5.7	21 9	64 7	+42.8	59.4	22 4	−37.1
Warszawa	7	16.3	13.9	− 2.4	45.3	62.2	+16.9	38.4	13 9	−24.5
Nieszawa	7	41.1	25.8	−15 3	38.0	49 4	+11.4	20.9	24.8	+ 3.9
Wieluń	7	22.3	19.1	− 3.2	44 8	68.8	+24.0	32.9	12.1	−20.8
Rawa	6.7	17.1	9.2	− 7.9	36 4	60	+23.6	46.5	30.8	−15.7
Krasnostaw	6.2	12.4	16.3	+ 3.9	39.3	70 2	+30.9	48.3	13.5	−34 8
Końskie	6	19.2	33.5	+14.3	54.8	59.5	+ 4.7	26.0	7	−19
Szczucin	6	24.1	21	− 3.1	47.5	52.5	+ 5.6	28.4	26.5	1.9
Brzeziny	5.7	12 2	7.3	− 4.9	42.4	67	+24 6	45.4	25 7	−19.7
Radzyn	5.6	10.5	6.8	− 3.7	24.6	66.7	+42.1	64.9	26 5	−38.4
Piotrków	5.4	14.5	12.4	− 2.1	47.9	73.3	+25.4	37.6	14.3	−23.3
Hrubieszów	5 3	23.8	21.8	− 2.0	36.8	67.5	+30.7	39.4	11.8	−27.6
Łodź	5.2	10 0	7.4	− 2.6	46.6	69.5	+22.9	43.4	23.1	−20.3
Włocław.	5	44.7	25.0	−19.7	28.8	47.8	+19.0	26.5	27.2	+ 0.7
Gostynin	5	26.8	15.6	−11.2	39.9	57.6	+17.7	33.3	26.8	− 6.5
Lipno	5	40.8	20.0	−20.8	36.3	51.1	+14.8	22.9	28.9	+ 6.0
Sokołów	4.8	23 3	22.4	− 0.9	30.4	65.3	+34.9	46.3	12.3	−34.0
Zamość	4.2	8.8	5.3	− 3.5	37.0	79.3	+42.3	54.2	15 4	−38.8
Ciechanow	4.1	29.7	16.4	−13.5	45.7	59.0	+13.3	24.6	29.6	+ 5.0
Błońskie	4	19.2	11.4	− 7.8	43.9	63.4	+19.5	36.9	25.2	−11.8
Kielce	4	17.4	18.3	+ 0.9	45.0	74.3	+29.3	37.6	7.4	30.2
Łomża	4	30.9	21.6	− 9.3	41.4	54	+12.6	27.6	24.4	− 3.2
Płock	4	41.4	24.2	−17.3	37.1	48.7	+11 6	27.5	27.6	− 6.1
Rypin	3.2	39.7	19.3	−20.4	37.8	51.9	+14.1	22.5	28.8	+ 6.3
Augustow	3.1	15.7	9.3	6.4	33.2	53.0	+19.8	51.1	37.7	−23.4
Ostrow	3	20.8	14.0	− 6.8	41.7	62 4	+21.7	37.5	23.6	−13.9
Częstochowa	2 7	8.7	7.9	− 0.8	42.6	77.6	+35.0	48.7	14.5	−34.2
Skiernewice	2	10 3	4.5	− 5.8	31.3	45.7	+14.4	58.4	50.8	− 7.6
Lejny	2	22.6	11.0	−11.6	22 7	39.1	+16.4	54.7	49.9	− 9.8
Kolno	1.8	20 3	17.4	− 2.9	48.1	63.4	+14 3	31.6	19.2	−12.4
Broszyn	1.6	26.1	14.2	−11.9	40.9	50.3	+ 9.4	33	35.5	+ 2.5
Suwałki	0.9	20.6	11.5	+ 9.1	28 5	42.8	+14.3	50.9	35.7	−15.2
Wyłkowysz.	0.6	42.9	24.2	−18.7	12.1	35.1	+23.0	45.9	41.7	− 4.2
Kalwarya	0.5	31 4	21.9	− 9.5	16.6	33.1	+16.5	52	45	− 7
Władysław.	0.4	20.5	11.2	− 9.3	10.6	38.4	+27.8	68 9	51.4	−17.5
Maryampol	0.3	30.8	18.3	−12.5	15.9	42.5	+26 6	53.3	39.2	−19.1
Biłgodaj	—									

No. 32.

Distrikte	% der Verminderung	% des angekauften Landes	Distrikte	% der Verminderung	% des angekauften Landes
Włocławek	19.7	5	Ciechanów	13 3	4.1
Lipno	20.8	5	Płock	17.2	4
Rypin	20.4	3.2	Przasnysz	11.9	1.6
Wyłowyszki	18 7	0 6	Kalwarya	9.5	0.5
Maryampol	12.5	0.3	Władysław.	9.3	0.5

No. 33.

Distrikte	% der Verminderung oder Vergrösserung	% des gekauften Landes	Distrikte	% der Verminderung oder Vergrösserung	% des gekauften Landes
Radom	−3.4	29	Konin	— 3	16
Łuków	−4 3	28	Subastow	−2.4	15.1
Pinczów	+0.2	21	Opatów	−3.2	14
Radzymin	−2.9	18	Siedlce	−1.2	14
Miechów	−1.9	18	Lublin	+2.3	13.8
Opoczno	−0.8	17.5			

No. 34.

Distrikte	% des angekauften Landes	Verminderung der Gruppe No. 1	Distrikte	% des zugekauften Landes	% der Verminderung der Gruppe No. 1.
Jędrzejów	17	−10.3	Grójce	14	−10.2
Turek	14	−10.6	Sierpce	13.2	−10

No. 35.

Vergleich der Prozente des angekauften Landes, mit der Ab- resp. Zunahme der folgenden 3 Gruppen in der Zeit von 1864—1904 in den verschiedenen Gouvernements.

Gouvernement	Prozente des angekauften Landes zu den schon bestehenden Wirtschaften	Prozente von Wirtschaften bis 3 Morgen		Zuwachs oder Abnahme	Prozente von Wirtschaften von 3—15 Morgen		Abnahme oder Zuwachs	Prozente von Wirtschaften über 15 Morgen		Abnahme oder Zuwachs
		1864	1904		1864	1904		1864	1904	
Radom	12.8	11 309	17 360	+53.5	28 124	61 453	+118.5	23 789	10 759	−54.2
Kalisz	10.4	19 858	15 563	−21.6	32 265	47 874	+ 48.4	18 043	12 992	−28
Siedlce	10.3	6 058	7 448	+22 9	13 190	52 365	+ 29.7	27 361	16 212	−40
Kielce	9.7	18 473	21 980	+19.0	36 836	65 631	+ 78.2	15 243	5 437	−64.3
Warszawa	7.7	19 223	12 988	−32.4	30 823	54 083	+ 75	30 704	25 914	−15.6
Lublin	7.4	7 942	12 955	+62	28 261	91 668	+224 4	35 204	14 313	−59.3
Piotrków	6.3	11 272	14 873	+31.9	32 725	68 015	+107.8	24 914	13 204	−47.0
Płock	5.2	14 221	7 380	−48.1	16 331	21 000	+ 28.6	10 322	10 869	+ 5.3
Łomża	4.4	7 635	6 830	−10.5	12 243	20 183	+ 64.8	10 596	19 145	− 8
Suwałki	1	13 206	8 918	−22.5	10 124	24 320	+140.2	26 822	26 113	− 2.6

No. 36.

Vermehrung der Bauernwirtschaften bis 3 Morgen Flächeninhalts, und das angekaufte Land in der Zeit von 1899—1904.

Gouvernements	Das angekaufte Land bis		Die Bauernhöfe von Flächeninhalt bis 3 Morgen		Zuwachs des gekauften Landes in %	Zuwachs der Bauernwirtschaften in %
	1899	1907	1899	1904		
Warszawa	80 226	116 566	12 803	12 988	45.3	0.14
Radom	104 362	157 034	12 343	17 360	51	40.6
Lublin	82 245	147 878	8 465	12 955	79	53
Kalisz	60 422	123 871	15 874	15 563	10.4	— 0.2
Kielce	35 874	79 409	16 604	21 980	12.4	32
Łomża	8 044	34 428	5 935	6 830	32.8	15
Piotrków	52 020	97 173	11 736	14 873	86	26
Płock	22 122	58 381	8 879	7 380	18.3	—20
Suwałki	6 476	11 663	8 649	8 918	80	0.3
Siedlce	40 016	91 374	6 246	7 498	12.8	20
Total	491 807	917 769	107 574	126 295	87	17

No. 36.

Distrikte	Das angekaufte Land in %	Die Bauernanwesen über 15 Mg. in %	Die Bauernanwesen von 3—15 Mg. in % ausger.	Distrikte	Das angekaufte Land in % ausger.	Die Bauernanwesen über 15 Mg. in %	Die Bauernanwesen von 3—15 Mg. in %
Sejny	2	49.9	39.1	Skiernewice	2	50.8	45.7
Kolno	1.8	19.2	63.4	Maryampol	0 3	39	42.5
Przasnysz	1.6	35.5	50.3	Augustow	3.1	37.7	53
Suwałki	0.9	35.7	42.8	Rypin	3 2	28.8	51.9
Wyłkowyszki	0.6	41 7	35.1	Ciechonow	4.1	29.6	59.0
Kalwarya	0.5	45	35.1	Lipno	5	28.9	51.0
Władysław.	0.4	51.4	38 4				

No. 37.

Die Bauernhöfe über 15 Morgen und die von 3—15 Morgen Flächeninhalt in den Distrikten, in welchen die Parzellierung sehr stark vor sich gegangen ist.

Distrikte	Prozente des angekauften Landes	Der Prozentsatz der Bauernhöfe über 15 Morgen	Der Prozentsatz der Bauernhöfe von 3—15 Morgen
Radom	29	17.5	69.3
Łuków	28	18.9	73.1
Pinczów	21	1.5	63.5
Miechów	18	5	75.5
Opoczno	17.5	13.8	62.7
Jędrzejów	17	9.9	60.0
Lubartów	15.1	17.7	80.1
Turek	14	10.9	64.1
Opatów	14	16.7	76.1

Karte No. 1.

Die prozentverhältnisse des Kleinbesitzes nach den einzelnen Distrikten.

Karte No. 2.

Distrikte, in denen es Bauernwirtschaften bis 9 Morgen Flächeninhalt im Uebergewicht gibt.

Karte No. 3.

Wieviel Land angekauft wurde in den verschiedenen Distrikten in Prozenten ausgedrückt.

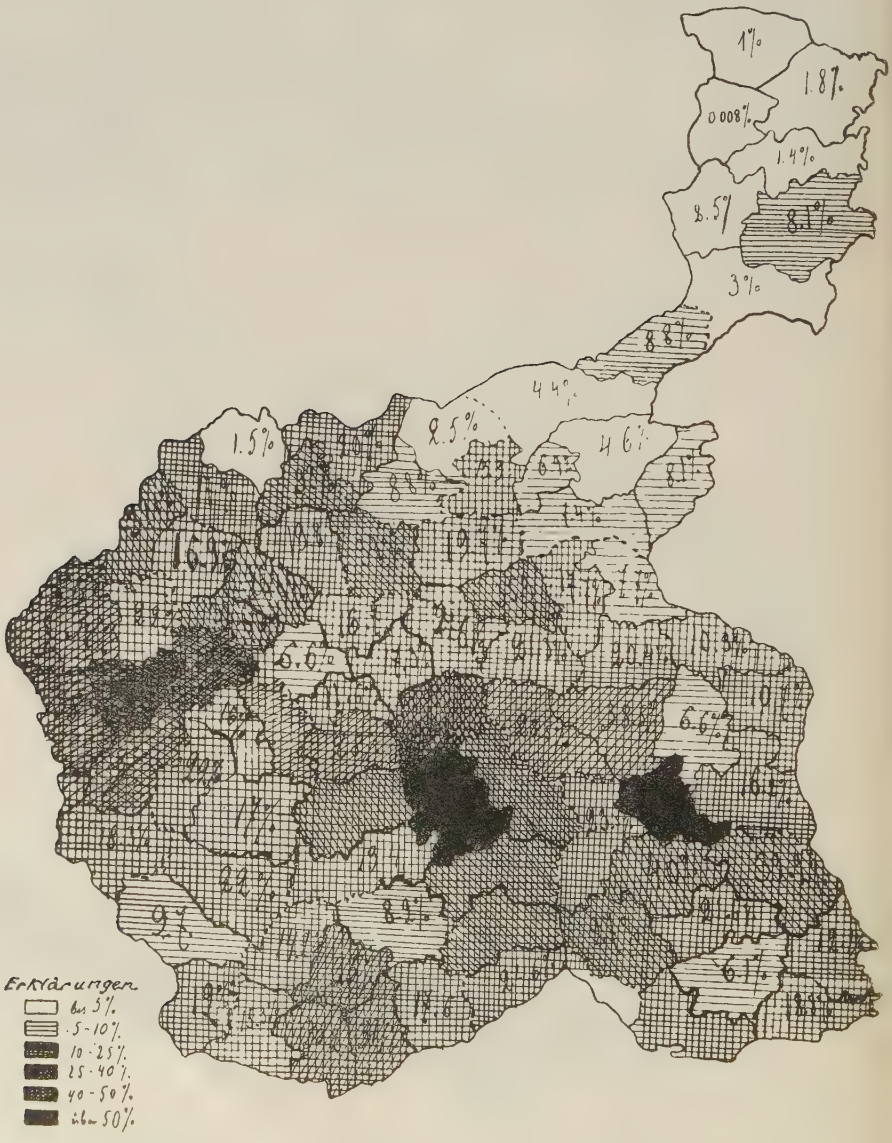

Karte No. 4.

Distrikte, in denen Bauernwirtschaften je eines bestimmten Flächeninhalts ein Übergewicht haben.

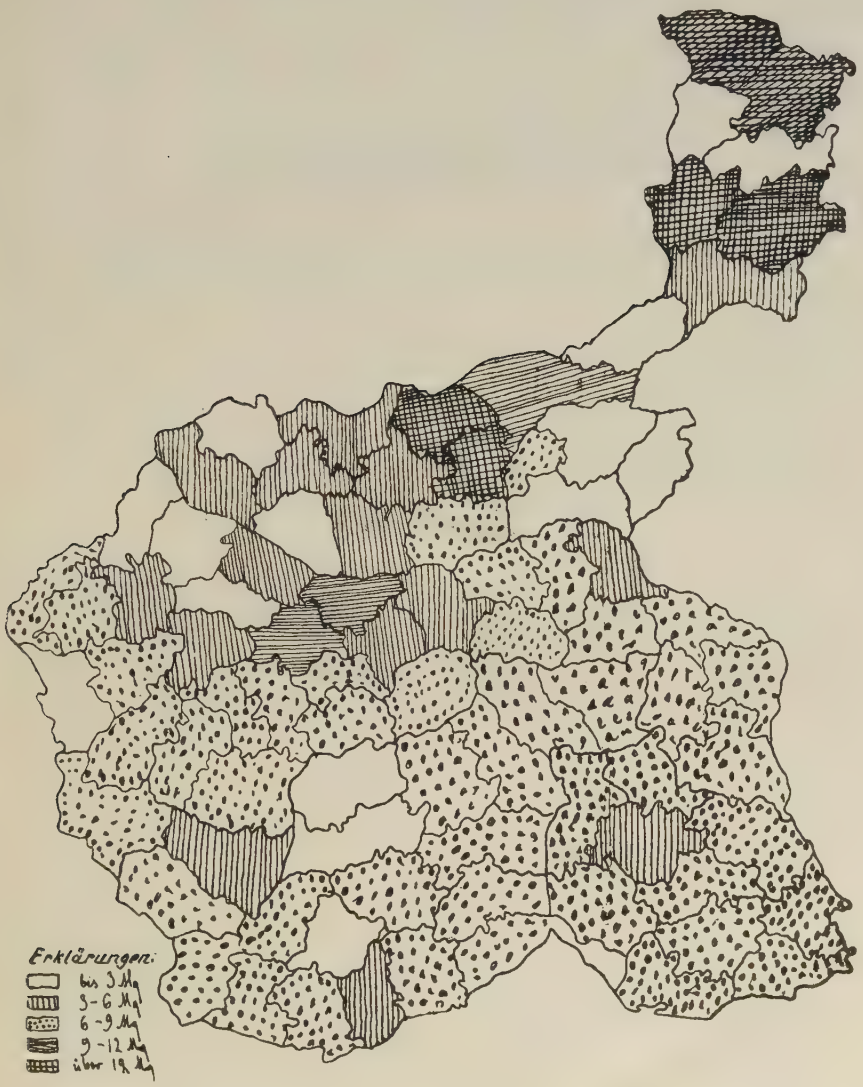

Zweiter Teil.

Die Bauernreform von 1864,

als Grundlage der rechtlich-ökonomischen Entwicklung des Bauernbesitzes in Königreich Polen.

Die Bedeutung des Bauernstandes für die Existenz der polnischen Nation hat sich in deren Aufständen besonders geltend gemacht.

So sehen wir 1792 in dem Aufstande des Kościuszko das Manifest von Połaniec erscheinen, welches den Bauern die Regelung und Besserstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse verspricht.

Ebenso 1831, als die November-Revolution ihre Schrecken verbreitete, tritt auf dem polnischen Reichstage die Bauernfrage [1]) in den Beratungen immer wieder in den Vordergrund. Dann kommen 1846, sociale Wirren. Endlich 1864 der Januaraufstand, welcher die entscheidende Reform (von 1864) nach sich zog.

Mit dieser Reform hängt die dauernde Emanzipation der Bauern aus ihrer früheren rechtlichen Anhängigkeit vom Grundherren zusammen. Ferner kommt durch sie der Gedanke zum vollen Durchbruch und zur Verwirklichung, dass dem Bauer sein Grundstück zu eignem Rechte zustehen solle

Dieser Parallelismus der Agitation für die bäuerliche Sache mit den Wirren der jeweils bestehenden Staatsform in ihren manigfaltigen Gestaltungen, stellt sich als ein politischer Handel, um die Gunst des Bauers dar, dem jedesmal die Besserstellung versprochen wird, wenn man ihn dadurch für seine politischen Bestrebungen in Bewegung zu setzen vermag.

[1]) Barzykowski: „Historya powstania listopadowego“ Posen 1884, Bd. III, auch: „Sprawa włościańska na Sejmie 1831“ Paris 1859.

Einerseits nimmt die polnische Regierung die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse erst dann in Angriff, wenn sie die untern Stände begeistern will, die Waffen gegen eine zu mächtig werdende politische Gegenpartei zu ergreifen; anderseits, sucht die russische Regierung nach dem Untergange von „Kongresspolen“ *), die herrschenden anormalen Wirtschaftsverhältnisse der Kleinbauern zu ihren Gunsten auszunützen und befreit 1864 diese wichtige Menschenklasse aus ihrer bisher unwürdigen wirtschaftlichen Lage, nur um sich dadurch die Bauern als mächtige Kampfgenossen gegen ihre bisherigen Herren zu gewinnen**).

*) Unter „Kongresspolen“ oder „Kongresskönigreich“ versteht man das durch den 1815 Kongress in Wien geschaffene Königreich Polen unter Obarhaupt des russischen Zaren.

**) Zur nähern Beleuchtung dieser Reform von 1864 werden wir die damalige politische Situation näher darlegen, sowie der Beweggründen eingehender nachgehen, die den im Betracht kommenden Ukas hervorgerufen haben.

Die Verkettung der Agitation zugunsten des bäuerlichen Standes mit den politischen Lebensphasen des polnischen Volkes brachte dieses Gutes mit sich, dass die inteligenten Kreise es endlich einsahen, nachdem alle Versuche, die weiten Schichten der Nation für die Einheits- und Befreiungstrebungen des polnischen Staatswesen zu begeistern, Misslungen waren, dass nicht das augenblickliche Erscheinen und Bekanntwerden eines Rechte und Freiheiten vorspiegelnden Manifest, sondern die Höherstellung des gesamten Geistes und Bildungsniveau die Kraft erzeugen werde, das nationale Bewusstsein wachzurufen. So sehen wir schon im 18. Jahrhundert, kurz vor der dritten Teilung Polens, wie sich einige Grossadlige, z. B. Małachowski, Chrebtowicz, die Fürstin Jabłonowska u. a. m.[1]) bemühen den frondienstpflichtigen Bauern ihre Pflichten dadurch zu erleichtern, dass sie die Frondienste in Geldabgaben umwandeln. Später gehen Kościuszko[2]), Staszic[3]) in der Verbesserung der bäuerlichen Lage noch weiter und erheben die Bauern zu selbstständigen Besitzern der von ihnen bisher als Fronarbeiten bebauten Scholle.

Endlich, nachdem der Aufstand von 1831 fruchtlos verlaufen ist, entsteht eine Bewegung dahin zielend, die gesamte Bauernfrage durch möglichste Befriedigung aller gerechten Wünsche und Forderungen ein für allemal aus der Welt zu schaffen. Diese Agitation konzentriert sich anfänglich um einzelne Personen herum, beispielweise um Malczewski,

[1]) Subicz Stanisław „Sprawa włościańska w Polsce porozbiorowej“. S. 22.

[2]) Ibidem. S. 23.

[3]) Ibidem. S. 19.

Sehen wir nun, welchen Weg die Bauernreform wirklich genommen hat. Wenn wir sie näher ins Auge fassen, finden wir folgende leitenden Grundsätze:*)

*) Alle Bestimmungen entnehmen wir aus dem Tagebuch der Gesetze, Band 60.

Ludwig Górski, Andrzej Zamoyski, u. s. w.[1]) Eine ganze Flut von Broschüren, die sich mit der Lösung der Aufgabe, die Besserstellung der Bauern durchzuführen befassen, wie eine sogar speziell zu diesem Zwecke ins Leben gerufene Zeitschrift der „Rocznik Gospodarstwa Krajowego," (die Analen der Nationalwirtschaft) arbeiten mittelbar und unmittelbar an der geistigen und materiellen Hebung des Bauernstandes. Mehr und mehr bricht sich nun der Gedanke kaum dass, um eine bis dahin geistig vernachlässigte Menschenklasse zur Mittätigkeit an den grossen nationalen Ideen zu erschliessen, man lange und unverdrossen an ihr zu arbeiten habe; diese Arbeit könne aber nur auf dem Wege einer stetig fortschreitenden Evolution vor sich gehen, deren Gesamtabschluss in unserem Falle erst in dem selbstständigen Grundbesitz der moralisch und intelektuell gehobenen und gefestigten Bauernklasse liegen solle. Nur in diesem Falle, fand man, werden in dem Bauer Kräfte geweckt, die ihm sein Heim und seinen Besitz in dem Masse wert machen, dass er sie mit Hingabe von Gut und Blut gegen Eindringlinge jeglicher Art zu verteidigen geneigt sein wird. Solche und ähnliche Gedanken werden vor allem eben durch die zu diesem Zwecke veröffentlichten und in Umlauf gesetzten Druckschriften[2]) vermittelt.

Es ereignen sich ferner Zusammenkünfte von grossherrschaftlichen Besitzern selbst die um nur ein Beispiel anzuführen, den diesbezüglichen Einladungen des Grafen Zamoyski Folge leisten[3]), um sich an Ort und Stelle von der praktischen Durchführung und Durchführbarkeit dieser nationalen Ideen zu überzeugen und die dann ihrerseits ihre Erfahrungen in der Hebung der bäuerlichen Lebensweise zur versuchweisen Anwendung anderen Besitzern guten Willens mitteilen.

Es haben in dieser Zeit eine ganze Menge von Grossgrundbesitzern die Frondienste ihrer Bauern in einen entsprechenden Geldzins umgewandelt[4]). Wie wir es später näher darlegen werden, wurde der grössere Teil der Bauern frondienste durch freiwillige Initiative der Herren in Geldabgaben umgewandelt.

Russische Regierung, die nach den Vorgängen von 1831 Land und Volk beherrschte, waren die Gedanken und Gefühle der einheimischen Bewohner völlig fremd. Die neuen Machthaber erachteten es gar nicht,

[1]) Grabski „Geschichte der Landwirt." Bd. I. S. 153—154.

[2]) Grabski: Ibidem. S. 117—124.

[3]) Sogenannte „Zjazdy Klemensowskie" — Maciejowski. S. 245. Subiecz. Ibidem. S. 154.

[4]) Grabski: Ibidem. Bd. I. Seite 97—98. Subicz. Ibidem. S. 153

1. Die Bauern erhalten die von ihnen bisher bebaute Scholle zu Eigentum.

als in ihrem Interesse liegend, das allgemeine Nationalwohl zu fördern. Ihre Aufgabe sahen sie vielmehr darin, die nationalen Bestrebungen derart zu schwächen und zu ertöten, dass sie den Zielen der neuen Regierung in der Zukunft am wenigsten Hemnisse[1]) in den Weg zu legen vermochten.

„Wenn die russische Regierung die Bauernfrage nicht ganz ruhen liess, so tat sie es aus einem doppelten Beweggrunde: 1) weil sie befürchtete, es könnten die zu sehr geknechteten und durch materielle und moralische Not bedrängten, nieder Berufstände im landwirtschaftlichen Gewerbe mit ihren Grundherren gemeinsame Sache machen und das fremde Joch abschütteln; 2) weil sie den Bauern zeigen wollte, dass sie unter dem Zepter des Zaren besser gestellt seien, als unter der Herrschaft ihrer adeligen, obgleich demselben Volksstamme angehörigen Landeigentümer"[2]).

Die ersten Schritte in der Verbesserung der bäuerlichen Lage hat die neue Herrschaft durch den kaiserlichen Erlass von 1835, welcher das Majoratswesen betraf, dann durch den von 1841, welcher die Lage der Bauern in den Staatsdomänen regelte, und endlich durch den Ukas von 1846. Die ersten zwei genannten Erlasse befolgten lediglich wirtschaftliche Zwecke, indem es der Regierung besonders darum zu tun war, die bäuerlichen Verhältnisse auf den von ihr selbst besessenen Gütern und in den Majoraten zu regeln[3]).

Der Ukas vom Jahre 1846, dagegen stellt sich eine ganz andere Aufgabe, da er eine Reform bezüglich der Bauern auf den Privatgütern erstrebt. Obwohl seine Bedeutung für die Stellung der Bauern nicht in Frage gestellt werden soll, so liess er doch einstweilen alles beim Alten bestehen, und gab nur Versprechungen für die Zukunft. Die in dieser Zeit fast ganz Europa durchziehende Revolution, die in den preussischen Gebieten des ehemaligen polnischen Reiches vorbereiteten Aufstände und die Politik des österreichischen Ministeriums, das die Wut der materiell bedrängten Bauern gegenüber den national-polnischen Bestrebungen des einheimischen Adels geschickt ausspielte: dies alles musste eben auch das Augenmerk der russischen Staatsregierung auf die ländlichen Verhältnisse ihres ehemals polnischen Gebietsteils lenken, und ergab als Frucht der diesbezüglichen Beratungen den obenerwähnten Ukas, von 1846, der die Rolle eines Beschützers und Verteidigers der Kleinbauern gegen ihre Herren in Spielen vorgibt, wie es aus der Einleitung zu diesem kaiserlichen Erlass zur Genüge hervorgeht.

[1]) Bezüglich der Russifiezierung des Volkes.

[2]) Lubicz: Ibidem, S. 156—157.

[3]) Rostworowski: „Die Entwicklung der bauernlichen Verhältnisse S. 15—25.

2. Den Eigentümern des Grund und Bodens wird aus dem Schatze des Königreichs Polen eine entsprechende Entschädigung gezahlt.

Die Einleitung lautet: „Da in unserem Königreich Polen den Bauern nach der Erteilung der persöhnlichen Freiheit schon in den Reichsgütern seit 1831 inbetreff ihrer Verpflichtungen bedeutende Erleichterungen zu teil geworden sind, und ihre Existenz durch nach nach durchgeführte Massnahmen immer mehr befestigt wird, während im Gegenteil die in den Privatgütern angesiedelten Bauern einzig und allein vom Willen der Gutsherrn abhängend, weil keine bestimmten Massregeln in dieser Hinsicht vom Gesetz getroffen worden sind; da die Gutsbesitzer von diesem Zustande Vorteile ziehend, eigenmächtig die Bauern bedrängen, oder die längst von denselben besessenen Grundstücke ihnen ganz oder teilweise abnehmen, wodurch hervorgerufen werden: die Vermehrung der Grundlosen Bauern und ihre öftere Umsiedlung, welche einen schädlichen Einfluss auf die Wohlhabenheit und Sittlichkeit dieser nützlichen Bevölkerungsklasse des Landes ausüben; da endlich die auf den Privatgütern ansässigen Bauern aus Frucht die von ihnen längst bearbeiteten Grundstücke zu verlieren, oft dahin gebracht werden, schwere Bedingungen und Pflichtungen anzunehmen, welche durch die Besitzer willkürlich auferlegt werden, oder nur durch die Gewohnheit begründet sind; so haben wir es als unentbehrlich erkannt, bevor die allgemeinen Vorschriften über die Einrichtung der Bauern aufgegeben werden, die einleitenden Grundsätze zu bestimmen und deshalb wollen wir haben."

In dieser Weise, die russische Regierung denjenigen Landeigentümern, die aus eigenen Impulse zur Umwandlung der Frondienste offenbare Schwierigkeiten in Geldzinsabgaben schreiten wollten[1]). Inzwischen wurden die alten Regeln der Fronarbeiten für die Grossgrundbesitzer wie für die Bauern immer nachteiliger, zumal beide Teile die Fortschritte, die durch die Erfindung Arbeit ersparender Maschinen sich für die Landbauer darboten, sich nicht zu eigen machen konnten. Anstatt die Bestrebungen einzelner Privateigentümer, welche sich die Fortschritte der agrarischen Kultur zu ihrem und zu Gunsten der Kleinbauern durch Einführung moderner Wirtschaftsweisen nutzbar machen wollten, zu billigen und zu unterstützen, stellten die Staatsbehörden denselben Hemmnisse der verschiedensten Art entgegen.

In dieser Weise wurde immer mehr Unzufriedenheit in den Bauern grossgezogen.

Die damals sich mit der Lösung der Bauernfrage Beschäftigenden nennen sie eine brennendnotwendige. Eine solche Auffassung mag über-

[1]) Grabski sagte: „Von 94 Kontrakten, die der Regierung zur Bestätigung abgegeben wurden, nur 1 hat die Genehmigung bekommen." Lubicz: S. 165.

3. Die Schätzenverwaltung des Königreichs Polen gewinnt die nötigen Barmittel zur Entschädigung der Grundeigentümer durch Ausgabe von öffentlichen Schuld- und Pfandbriefen.

dies aus der grossen Anzahl von Broschüren und Zeitschriften[1]), die zu diesem Zwecke damals der Oeffentlichkeit unterbreitet wurden, genügend hervorgehen.

Wir können es behaupten, und das tut auch Grabski in dem obengenannten Werke, dass die öffentliche Meinung für die wirtschaftliche Selbständigkeit des bäuerlichen Standes eintrat. Dies bezeugen auch die Beratungen der landwirtschaftlichen Gesellschaft[2]), die in ihrem Schoosse über Dreiviertel aller selbständigen Landwirte vereinigte. Auf der Tagesordnung für die allgemeine Zusammenkunft, die in Februar 1860 zu Warschau stattfand, war seitens des Vorstands obenerwähnter Gesellschaft auch die Beratung über die Umwandlung der Frohndienste in Zinsabgaben vorgesehen. Ein Jahr später auf der Versammlung vom 25. Februar nahm man allgemein den Antrag an, auf eine Verselbständigung der Frohnbauern hindrängen zu wollen[3]).

Jedoch die politischen Vorgänge von 1861, mit welchen die Auflösung dieser landwirtschaftlichen Gesellschaft im Zusammenhange steht, gestatteten es nicht deren Wünsche zu verwirklichen.

1861 berief der Kaiser den Markgrafen Wielopolski als Statthalter für das Königreich Polen. So ruhte auf den Schultern dieses Mannes von da an die ganze Lösung der bäuerlichen Frage. Markgraf Wielopolski berief nun eine Kommission, die die bisherigen Frohndienste in entsprechende Geldabgaben umzuwandeln hatte. Die rechtliche Grundlage für diese Umwandlungen wurde durch zwei Ukase geschaffen, von denen der eine die Frohndienste abrogierte, der andere, an ihre Stelle den Geldzins einführte. Doch die politischen Vorgänge von 1863 erlaubten es nicht diese Reform durchzuführen, da der in dieser Zeit ausbrechende Aufstand Reich und Volk in einen Zustand allgemeiner Verwirrung und Ratlosigkeit versetzte und die Abberufung des Markgrafen Wielopolski von der Statthalterschaft zur Folge hatte.

Es bleibt noch zusammenfassend zu zeigen, auf welchem Punkte die Lösung der bäuerlichen Frage kurz vor dem Ausbruch der politischen Vorgänge von 1863 sich befand.

Wir haben schon gezeigt, wie die öffentliche Meinung und insbesondere die Wünsche der daran am meisten teilnehmenden Landeigentümer dahin gingen, dass die Frohnbauern zu selbständigen Grundeigentümern gemacht werden sollten.

[1]) Grabski: Ibidem. Bd. I, Seite 154—158.

[2]) I. Sitzung der landwirtschaftlichen Gesellschaft. 1861. Grabski. S. 152 dann: Die Bauernfrage auf den Sitzungen der landwirtschaftlichen Gesellschaft 1861. Grabski. Bd. II, S. 329.

[3]) Ibidem: S. 344—347.

4. Die Amortisation dieser Briefe geht durch das Ausschreiben einer Steuer vor sich mit der alle Grundbesitzer in Königreich Polen belegt werden.

Schon durch die Veröffentlichung des Ukases von 1861, der sich die Abschaffung der Frondienste zur Aufgabe stellte, war die drückende Alp, die bisher auf der Durchführung der bäuerlichen Besserstellung lastete, entfernt worden, so dass sich der bisher aufgehaltene Wagen der bäuerlichen Reformen nunmehr auf einem besseren Wege des Fortkommens befand.

So stellte sich schon 1862, wie wir es aus dem Werke von Grabski[1]) ersehen, die Zahl der fronenden Bauernwirtschaften verhältnissmässig niedrig; 246 839 bäuerliche Wirtschaften waren schon in Zinsgüter umgewandelt, und nur noch 180 910 leisteten noch nach alter Weise Frondienste. Ungefähr 60% arbeiteten also schon unter besseren wirtschaftlichen Bedingungen und bei rationellen Beziehungen den Grundherren gegenüber.

Um die landwirtschaftlichen Reformen ihren Ende entgegenzubringen, erübrigte es also noch, den Rest von 180 910 Bauernansiedlungen auch in Zinswirtschaften umzuwandeln, den Zins dann durch die Staatsregierung in Form etwa einer Ausgabe von Rentenbriefen abzulösen, und damit die Kleinbauern ganz selbständig zu machen. Diese Absicht hatte schon der obenerwähnte Statthalter Wielopolski getragen[2]) und ein dem entsprechendes Projekt ausgearbeitet, dessen Verwirklichung dann die ansgebrochene Revolution vereiteln musste.

Die Sache der bäuerlichen Reformen schlug nun aber einen andern Weg ein, als man angesichts der oben geschilderten Sachlage hätte erwarten können.

Hören wir, was darüber Grabski[3]) schreibt:

„Wir haben gesehen, wie nach dem Bekanntwerden des Ukases von 1864 das gesamte Volk sich nach entsprechenden Ausführungsbestimmungen sehnte; wie es damals bereit war, mit Hilfe der landwirtschaftlichen Gesellschaft die ganze Bauernfrage selbst zu regeln; wie die Erlasse von 1861 und 1862 des Statthalters Wielopolski in einem gewissen Grade einen Teil der bäuerlichen Postulate zur Erfüllung brachte: es blieb also noch übrig, den Rest der bäuernlichen Wünsche zu verwirklichen und die Liquidation der Zinsabgabe durchzusetzen".

Man konnte nun erwarten, dass die kaiserliche Staatsregierung die sich darbietende Gelegenheit mit Freuden ergreifen würde, um endlich

[1]) Materyały w sprawie włościańskiej. (Die statistischen Angaben gaben betreffs der Bauernfrage). S. 13.

[2]) Rostworowski: Entwicklung der bäuernlichen Verhältnisse in Königreich Polen. S. 38—40.

[3]) Grabski: Sozialpolitik der Ukasen von 1864 in Materyjały w sprawie włościańskiej. S. 16.

Wer hat nun Grundeigentum erhalten?

Der Artikel No. 1 des Ukases von 1864 besagt: „Grund und Boden, der im gegenwärtigen Besitz der Bauern sich

---

die angefangene Bauernreform ihrem Ende entgegenzuführen, wodurch nicht nur dem Bauernstande, sondern dem ganzen Volke sich eine neue Fundgrube des Wohlstandes eröffnet hätte. Jedoch durch den Aufstand von 1863 bowogen, schlug sie ganz andere Ideenbahnen ein. Welcher Art diese waren, ersehen wir aus den kaiserlichen Ukasen, den Erlassen, Kundgebungen des Statthalters und zugleich auch aus der Durchführungsweise der Reformerlasse.

Aus dem letzten Abschnitte der Erläuterungsbestimmungen zu der Ausführungsverordnung entnehmen wir folgende Worte, die an die Bauern gerichtet sind:[1]) „Die Stunde der Verwirklichung Euer Erwartungen hat für Euch in der Weise geschlagen, dass Eure Grundherren und Unterdrücker in Zukunft keine Gelegenheit mehr haben sollen, Euch weitere Bürden aufzuerlegen".

Diese Worte verleihen der betreffenden Verordnung das Gewand einer sozialen Aktion für die Bauern. Es drückt die Regierung dadurch ihre Absicht aus dem unwürdigen Zustande der Bauerunterdrückung ein Ende zu bereiten. Nach der Kundgebung der Regierung zu schliessen, haben die Grundherren lange genug offenbaren Missbrauch mit Lage der Bauern getrieben.

Der sozialreformatorische Gedankengang spiegelt sich auch in den Instruktionsverordnungen der kaiserlichen Ausführungskommission vom 19. März 1864[2]) an die ihr untergeordneten Verwaltungsbeamten wieder, wo wir folgendes lesen: „Es unterliegt keinem Zweifel, dass, sobald eine Militärbehörde sich in einem Orte zeigt, vor dieser die Dorfausässigen ihre Klagen und Beschwerden über ihre Grundherren stürmisch vorbringen. Es ist daher notwendig, dass die Dorfbewohner die moralische Sicherheit gewinnen, die Staatsregierung sei fest entschlossen ein für allemal, den systematischen Drangsalierungen der Bauern seitens ihrer Herren, die entgegen den Absichten, wie sie in den kaiserlichen Erlassen zum Ausdruck gekommen waren, die ländliche Bevölkerung ungerecht behandeln und ihre Kräfte zu ihrem Vorteil ausnützen, ein Ende zu machen".

Wir sehen hieraus, dass die herrschende Regierung auf die zwischen den Grundeigentümern und ihren Bauern bestehende Zwistigkeiten und Feindseligkeiten ihr System des: Teile und herrsche, so anwandte, dass sie das Feuer der Uneinigkeiten und der gegenseitigen Abneigung noch dadurch zu schüren suchte, dass sie einerseits die etwa begangenen Ungerechtigkeiten der Herren grösser, als sie in der Wirklichkeit waren,

---

[1]) Lubicz: Ibidem. S. 218—219.

[2]) Lubicz: Ibidem. S. 220.

befindet, bleibt ihr vollständiges Eigentum". Artikel 5: „Auf allen Gütern werden die von den Bauern jetzt innegehabten Gehöfte von nun als deren Eigentum betrachtet". Es wird

darstellte und sich anderseits als die Beschützerin der vergewaltigten Bauernrechte aufspielte. Die bestehenden Zustände in den ländlichen Verhältnissen wären nach ihren Aussagen, nur ein Missbrauch der bis dahin die Gewalt in den Händen besitzenden Grundherren gewesen, im Gegensatz zu der geknechteten Masse der die Güter schaffenden untern Volksklasse und gegenüber diesen unerträglichen Drangsalierungen habe die herrschende Regierung reines Gewissen.

Jedoch den besten Kommentar zu den Absichten der damaligen Zentralbehörden liefern die Ausführungsbestimmungen, die der Kaiserliche Statthalter zum Ukas vom 1864 erliess[1]).

Darin wendet sich dieser höchste Kaiserliche Beamte an die Bauern mit folgenden Worten: „Wir beabsichtigen durch ein neues Gesetz Euch eine weitere Entlastung von bisherigen Diensten[2]) zu gewähren. Unsere bisherigen dahingehenden Bemühungen, haben mit den sie leitenden wohlwollenden Erwägungen unzufriedene Leute zu vereiteln gesucht. Sie haben die Brandfackel des Aufruhrs in die staatlichen Verhältnisse hineingeworfen, um die zu Euren Gunsten unternommene Reformbestrebungen zu nichte zu machen.

Als sie schliesslich durchschauten, dass sie im offenen und gerechten wirtschaftlichen Kampfe gegen das Euch unserseitsentgegenbrachte Wohlwollen nicht gewinnen werden, nahmen sie ihre Zuflucht zu einer nichtswürdigen List, indem sie Euch vorspiegelten, freies Grundeigentum zu Eurem Besitz bereitzuhalten; als ob ihr nicht wüsstet, dass Aufrührer, die nur aus Raub und Plünderung leben, nicht das Nötige hätten, um die Eigentümer für Euch zu gebende Land schadlos zu halten[3]). Bauern des Königreichs Polen, folget nicht den Einflüsterungen

[1]) Diese Ausführungsbestimmungen sind schon 1863 veröffentlicht worden.

[2]) Die Umwandlung der Fronden in entsprechenden Geldabgaben war ein Gedanke des Markgrafen Wielopolski, der mit Absichten der russischen Regierung nichts Gemeinsammes hatte, da ja dieses, obwohl sie durch den Ukas von 1846 in den Bauern neue Hoffnungen weckte, doch bis dahin nichts wirksames getan hatte.

[3]) Nach dem Ausbruch des Aufstandes von 1863 hatte die polnische Revolutionspartei ein Manifest erlassen, in dem sie die Befreiung von Zinszahlung für die Bauern proklamierte, und ihnen ihr Land zu vollständig freiem Eigentum gab. Ihrem mit der Ausführung dieses Erlasses benannten Kommissaren hatte sie eingeschärft diejenigen Eigentümer, die noch ferner hin den Zins von ihren bisherigen Fronbauern einforderten streng zu bestrafen. Dieses Manifest hat die Proklamation des Kaiserlichen Statthalters im Auge, wenn sie von den Versprechungen der Aufständischen redet.

also selbständiger Besitz allen Einsassen der Dorfflur, wie den Ansiedlern, Bauern, Häuslern, Kätner, Tagelöhnern u.s.w. gewährt. Das Recht des Eigentums erstrecke sich in gleicher

---

und Verheissungen der Revolutionäre. Haltet in Treue zu Eurem rechtmässigen Kaiser und Herrn und erhöffet von ihm allein Schutz und Realisirung Euer Rechte und Postulate. Die Stunde der Verwirklichung Euer Wünsche hat geschlagen."

In diesem Anruf an die Bauern wird dann weiter vorgespiegelt die Wirren des Aufstandes seien nur deshalb ausgebrochen, weil Adel, aufgebracht über die beabsichtigte Umwandlung der Fronden in Geldabgaben, die Fesseln, die ihm nun in der Aussaugung des Blutes und Lebenssaftes des Bauernvolkes auferlegt werden sollten, durch die Schrecken einer Staatsumwälzung sprengen wollte.

Wie wenig sind doch diese Worte mit den wirklichen Tatsachen in Einklang zu bringen! — Haben denn nicht die Grundeigentümer auf der Tagung vom 25. Februar 1861 in Warschau aus eigenem Antriebe beschlossen, die Umwandlung der Fronden in einen entsprechenden Geldzins durchzuführen? Haben denn nicht die Führer der Revolution ein Manifest erlassen, das den Wünschen der Kleinbauern eher noch zuvor kam, und haben sie nicht die Durchführung desselben durch ihre Kommissäre mit grosser Strenge überwachen lassen?

In den vom Statthalter erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Ukas von 1846 wurde betont, dass die Bauernreform eine aus der geschichtlichen Entwicklung entstandene und sich ergebende wirschaftliche Notwendigkeit sei[1]). In dem Anruf von 1863[2]), dagegen nachdem die Kaiserliche Regierung siebzehn Jahre Zeit gehabt hatte, diesen sich angeblich nur aus der Gerechtigkeit und Billigkeit ergebenden Besserungsbestrebungen durch entsprechende Taten eine greifbare Gestalt zu geben, aber trotzdem hierum nichts getan hatte, stellt sie nun die Bauernreform als einen Lohn für das loyale Verhalten der Bauern in de Revolutionszeit gegenüber der kaiserlichen russischen Regierung dar.

So stellen sich die gesamten Umwandlungen in den bäuerlichen Verhältnissen von 1864 als ein Handel und ein Buhlen um die Gunst des ländlichen Arbeiters dar. Diesen Charakter eines Handels erkennt man schon aus dem Memorial der Kommission[3]), die vor dem Erlass des Ukases von 1864 nach dem Königreich Polen gekommen war, um die einschlägigen Verhältnisse an Ort und Stelle zu untersuchen. In diesem Memorial finden wir Folgendes[4]): Die Standhaftigkeit der geheimen nationalen Revolutionsregierung und deren Vertrauensmänner, die strenge und nachtsichtslose Durchführung des die Bauern befreienden Manifestes

[1]) In den Ausführungsbestimmungen zum Ukas von 1864.
[2]) Rostworowski: „Entwicklung". S. 21–22.
[3]) Lubicz: „Sprawa". S. 206—207.
[4]) Lubicz: Ibidem. S. 206—207.

Weise auf die von Grossvater zu Vater innegehalten Anwesen, wie auf die von eingewanderten Fremden bewirtschafteten wie z. B. auf die aus Deutschland eingewanderten

seitens der Kommissare und die oft hartem, zum Teil zu hartem Bestrafungen der Eigentümer, die entgegen den Anordnungen der geheimen Regierung fortführen sich von Bauern fronen zu lassen; die lange Zeit, während welcher der Aufstand seine Schrecken verbreitete: dies alles wirkte vereint dahin, dass es jetzt zu einer Unmöglichkeit würde, die alten Frondienste wieder einzuführen. Da eine solche Wiedereinführung würde wohl einen derartigen Aufstand der Bauern zur Folge haben, dass die politische Erhebung der Adelspartei daneben in den Schatten treten würde".

Aus alledem ersehen wir des Weitern, dass die Absichten der russichen Staatsregierung bezüglich der Bauernreform nicht so weit gingen, wie die der geheimen nationalen Revolutionsregierung. Nur die bereits durch letztere und ihre Kommissare durchgeführten Reformen sind quasi notgedrungen, durch die russische Regierung weiter geduldet worden [1]). Das blosse Bestehenlassen der schon tatsächlich durchgeführten bäuerlichen Reformen konnte aber nicht genügen die russische Regierung in den Augen des polnischen Bauern als seine Befreierin aus der bisherigen wirtschaftlichen Unselbständigkeit erscheinen zu lassen.

Sie war deshalb genötigt, auf neue Mittel zu sinnen, um sich in der Gunst der ländlichen Kleinbesitzer zu erhalten. Dazu boten sich ihr zwei Mittel dar:

1) Die Ausdehnung der „Begünstigungsbestimmungen" auf alle Dorfeinwohner auch wenn sie bisher nicht Bauern waren, so dass auch die landwirtschaftlichen Knechte ein kleines Anwesen zugeteilt erhielten.

2) Die offene Bevorzugung der Interessen des bisherigen ländlichen Proletariats und Bauers, sobald diese irgend ein wirtschaftliches Interesse gegenüber ihren Grundherren verteidigten.

Die mit der Bauernfrage sich beschäftigende Kommission hat die Festhaltung an diesen beiden Mitteln vollständig gewürdigt; denn in dem Dekrete vom 26. März 1864 an die Distriktskommissare äussert sie sich folgendermassen darüber:

„Bei der Durchführung der bäuerlichen Reformen ist es der kaiserlichen Regierung besonders darum zu tun, die bisher unfreien, unselbständigen und untätig am politischen Leben dastehenden ländlichen

[1]) Wir bemerken hier, dass 1861 in Russland eine Bauernreform auf Grund der dreijährigen Teilungsperioden der gesamten Dorfflur unter die einzelnen Haushaltungen durchgeführt worden war, und man sich in der russischen Zentralverwaltung damals wohl mit dem Gedanken befasste, dasselbe System auch in Polen einzuführen. Jedoch die hier schon nach der Revolution von 1863 ins Leben getretene Vergünstigung an die sich der polnische Bauer bald gewöhnt hatte, musste die russische Regierung von einem diesbezüglichen Vorhaben abschrecken.

und auf den Pachtgütern angesessenen Kolonisten, auf die Bediensteten der grossen Güter, wie überhaupt auf alle Ansiedler. Aus der Masse der Dorfeinwohner, denen die

Bevölkerungsmassen derart zu gesunden und zu kräftigen Elementen heranzubilden, dass sie für die russische Regierung eine starke Wehr und Waffe gegen die nationalen Bestrebungen des Adels werden“ [1]).

Angesichts solcher politischen Absichten der Regierung darf es uns nicht wundernehmen, dass die Folge dieser Reformen für die bäuerliche Bevölkerung, verhältnissmässig keine guten Früchte im Verlaufe der Zeit brachten, wie wir es unten des nähern ausführen wollen.

Nur wollen wir genauer darlegen, in welcher Art und Weise sich die Durchführung des Ukases von 1864 gestaltet hat.

Zur Aufstellung eines Planes für die bäuerlichen Reformen und zu deren Durchführung berief Kaiser Alexander II. den Beamten Milutin. Die politischen Ansichten dieses Mannes, man kann aus verschiedenen Briefen, die Anatole Leroy-Beaulieu gesammelt hat, erfahren [2]).

Es wurde dann im Oktober eine Kommission [3]) gebildet, an der Milutin zu präsidieren hatte. Diese bereiste in paar Tagen das Königreich Polen, besuchte daselbst einige Dörfer, machte Ausflüge von einigen Meilen in dieser und jener Richtung und kehrte nach St. Petersburg zurück, um einen Plan der in Angriff zu nehmenden Reformen aufzustellen. Die Grundsätze derselben, sowie deren Ausführungsregeln wurden dann zusammen im März 1864 in Gestalt eines Ukases veröffentlicht.

Nach dem Bekanntwerden dieses kaiserlichen Erlasses, begab sich dieselbe Kommission in das Königreich Polen, um hier die Durchführung der Reformarbeiten zu leiten, worin sie noch von sechzig, aus Russland berufenen Kommissaren unterstützt werden sollte. Letztere pflegte nun Milutin tagtäglich in seiner Wohnung zu versammeln, um ihnen Verhandlungsmassregeln zu erteilen.

Als er sie endlich genug unterrichtet fand, sandte es sie am 26. April 1864 in die Provinz. Der Aufbruch dorthin geschah mit grosser Feierlichkeit, wobei der Arhirej (Episkopus) dieser „Zivilarmee“ den Segen erteilte und Milutin ihr die Abschiedsworte zurief: „Möge Euch Gott seine Gnade verleihen, so dass ihr genug Weisheit besitzet und den Schlichen und Nachstellungen des Adels entgehet und die Apathie der Bauern überwindet“ [4]).

Lubicz schreibt: „Auf Grund der Unterweisungen des Milutin, bemühten sich die Kommissare vor allen Dingen, das Zutrauen der Bauern zu gewinnen und dasselbe als eine Waffe gegenüber dem einheimischen Adel zu gebrauchen“.

[1]) Grabski: „Sozialpolitik“. S. 17

[2]) Anatole Leroy-Beaulieu: „Un homme d'Etat russe“. Paris 1884.

[3]) Diese Kommission war auch die Herausgeberin des Memorials von dem wir oben gesprochen haben.

[4]) Lubicz Ibidem. 221 und 208.

Früchte des kaiserlichen Erlasses zu gute kommen sollten, schliesst dessen Artikel 19 nur folgende Kategorien aus:

1) Die durch die Grundeigentümer errichteten Gastwirtschafts-, Mühlen-, Ziegeleien- und Schmiedeanwesen;
2) Die auf dem Gutshofe selbst eingesessenen Bediensteten, wie Förster, Lakaien, Gärtner, Schäfer, herrschaftliche Kutscher und dergl ;
3) Die Gutshöfe, welche samt den auf ihnen befindlichen Gebäuden, durch schriftliche Verträge an Unternehmer verpachtet waren.

Auf diese Weise wurden weite Masse der Bevölkerung, die bis dahin kein Anwesen besassen, zu selbständigen und freien Eigentümern

Knechte, Dienstleute, die bisher von Jahr zu Jahr zu ganz bestimmten Diensten und Verrichtungen gedungen wurden, erhielten nun Anrechte auf Garten, Flur und Haus, an welchen Gütern diese Leute bis dahin höchstens nutzniessungähnliche Rechte besassen.

In Wirklichkeit hatte man auf den Gutshöfen, ausser etwa für die Verwalter und Aufseher keine eigentlichen Wohnungen gebaut, alle übrigen auf gutsherrlichem Grund und Boden Beschäftigten bewohnten die, ihnen von den Gutsbesitzern in den Nebendörfern errichteten Wohnungen, oder sie hatten die von den Bauern früher verlassenen Gehöfte und Wohnungen inne. Die Tatsache allein nun, dass solche Bedienste im Dorfe wohnte, gab ihnen nach dem Ukas einen Anspruch auf Eigentum. Dieses Anrecht auf die bisher nur faktisch innegehabte Wohnung und auf den als Naturalentgelt genützten Ackerteil finden wir in den Anordnungen der Ausführungskommission näher bestimmt. Es

---

Dieses Ziel suchten sie dadurch zu erlangen, dass sie in allen Streitfällen die Partei der Bauern ergriffen und zu deren Gunsten entschieden. So finden wir, dass es den mit der Ausführung der Reformen betrauten Personen nicht um das Wohl der Bauern, nicht um den Nutzen den das Gesamtvolk als Stammeseinheit aus diesen Reformen zu ziehen hatte, zu tun war, sondern dass sie vor allen Dingen bestrebt waren, der möglichsten Beschleunigung der Russifizierung Vorschub zu leisten.

heisst daselbst: „Alle Ansiedlungen, ohne Rücksicht auf deren Grösse, angefangen von solchen, die ein vollständiges Wirtschaftsinventar besitzen, bis zu denen, die nur in einem Wohnhaus oder ein Teil eines solchen bestehen, wenn sie nur nicht gehören zu den Gutswirtschaftsmühlen, Ziegelbrennereien, Schmieden und solchen Häusern, die auf dem Gutsbesitzerhofe selbst stehen, sowie zu den Forstereien, wenn sie in den herrschaftlichen Forsten gelegen sind."

Aus dieser behördlichen Anordnung geht also hervor, dass alle diejenigen, die innerhalb der Dorfgemarken ihren Rauch führten, das, was sie damals zur Nutzung innehatten, zu ihrem Eigentum erhalten sollten. Darnach hat ein Justmann, der im Dorfe nur eine Wohnung in Form einer Stube als Jahreslohn besass, wenn er auch daneben kein Ackerstück nutzte, diese Stube in vollständigen und verfügbaren Eigentum erhalten, während ein anderer landwirtschaftlicher Arbeiter, der auf dem Gutshofe selbst seine Wohnung hatte, auch wenn er ein Ackerstück zu Nutzung besass, von der Wohltat des Ukases ausgeschlossen wurde. Um die Wirkung grosse Zahl von solchen Einsassen der Dörfer auszudehnen, die keine Ackernutzung hatten, berief sich die Kommission auf den Artikel 5 des Ukases 1864 und fasste den Ausdruck „besessene Frongüter" als in „Nutzung befindliche" auf. Trotzdem verblieb eine ganz merkliche Anzahl von ackerlosen Einwohnern, auf welche weder der Ausdruck „besessene" noch der „in Nutzung befindliche Güter" Anwendung finden konnte Um diese zu befriedigen, beschloss die Staatsbehörde unter sich die säkularisierten geistlichen und Staatsdomäne aufzuteilen und ihre Wünsche durch das Versprechen zu stillen: „dass auch auf sie die Allerhöchste Gnade und Wohltat sich erstrecken solle, und dass die Staatsregierung sich bemühen werde, Mittel und Wege zu finden, dass auch alle Einwohner ein Anwesen zuerteilt erhalten, die durch ihre loyale und treue Anhänglichkeit an die kaiserliche Regierung sich in der Laufe der Zeit dessen würdig zeigen werden" [1]).

[1]) Vergl. Band 60 der „Staatsverordnungen."

Dank des neulich veröffentlichten Werkes von Grabski [1]) sind wir in den Stand gesetzt den Wert dieser Versprechungen kritisch näher zu beleuchten.

Trotz einiger zehn Ukase [2]), die in dieser Frage von Petersburg aus erlassen worden waren; trotz der fortwährenden Versprechungen der ausführenden Kommission, hatte sich diese Behörde keineswegs beeilt, die säkularisierten geistlichen und die Staatsdomänen unter die besitzlosen Klassen aufzuteilen, sondern ihr ganzes Streben ging vom Anfang an dahin aus diesen Gütern Majorate für die im Krieg sich verdienste erwerbenden Generäle und Staatsbeamten zu schaffen.

Die ausführende Kommission hatte also im Gegensatz zu den Absichten des Allerchösten Willens, wie es im Ukas von 1864 zum Ausdruck kam, gehandelt.

Um aber den Bestimmungen der kaiserlichen Intention einigermassen zu entsprechen, teilte sie die geistlichen Güter, die unter 90 Morgen (oder 45 ha cirka) gross waren, unter die nicht grundsitzenden ländlichen Einwohner auf und zwar in folgender Weise: Durch die Zirkularverfügung vom 19. April 1866 bestimmt die ausführende Kommission, dass aus den kleinen geistlichen Gütern wiederum möglichst viele Zwerganwesen gebildet werden sollten, damit die Wünsche möglichst vieler dadurch erfüllt wurden [3]).

Die geistlichen und staatlichen Güter dagegen, deren Flächeninhalt mehr als 90 Morgen betrug, wurden:

1) Zur Gründung von neuen Majoraten und 2) als Entschädigung derjenigen Majoratsbesitzer verwendet, die 1864 infolge des Ukases genötigt waren, einen Teil ihrer Besitzungen zur Schaffung von bäuerlichen Anwesen hinzugeben.

Zur positiven Charakteristik der sozialwirtschaftlichen Politik des Jahres 1864, halten wir es für angebracht, noch die Absichten der russischen Staatsbehörde hinsichtlich den Majoratsbesitzungen des nähern zu beleuchten. Im Sitzungsprotokoll der ausführenden Kommission vom 30. September

[1]) Grabski: „Bezrolni i Majoraty". S. 74.
[2]) Grabski: Ibidem S. 85.
[3]) Grabski: Ibidem. S. 89.

1864[1]) lesen wir: „Die Besitzer der Majorate ersuchen die Kommission um Entschädigung im gleichen Umfange wie zur Schaffung von bäuerlichen Anwesen von den Majoratsbesitzern beigetragen wurde". Die Kommission berücksichtigte diesen Wunsch der nationalrussischen Majoratsbesitzer.

„Durch diese Handlungsweise", schreibt Grabski[2]) „gibt die Kommission zu, dass die Entschädigung, wie sie durch Ausgabe von Pfandbriefen[3]) gegeben wurde, nicht ausreichte und eine Schadloshaltung der Grundeigentümer durch eine Zuteilung von Grund und Boden nötig war".

Wenn sich die Kommission auf diesen Standpunkt gestellt hat, so hat sie anders gehandelt, als man es hätte erwarten dürfen, denn der Sinn des Ukases geht dahin, dass der Grund und Boden denjenigen gehöre, die ihn bearbeiteten, und die Entschädigung in Form der Pfandbriefausgabe nur eine Schadloshaltung für den Wegfall der Fronden sei. Doch die Kommission kannte zwei verschiedene Massstabe: Der grössere war für die Majoratsbesitzer, die nationalrussischen Ursprungs waren, der kleinere dagegen, für die Anhänger der nationalpolnischen Volksidee.

Aus des ganzen auf Teilungsmasse der säkularisierten geistlichen Güter und der Staatsdomänen verwandte man 350 000 Morgen[4]) zur Gründung neuer und Entschädigung alter Majoratsbesitzungen; 50 000 Morgen wurden an nationalrussische Käufer zu niedrigen Preisen und bei Steuerbefreiung abgegeben, und nur 150 000 Morgen oder 27 % des gesamten Grund und Bodens, der nach dem Buchstaben des Ukases in seiner Totalität zur Gründung von Bauernanwesen bestimmt war, wurden diesem Zwecke wirklich zugewendet und den landwirtschaftlichen Arbeitern zugeteilt.

Der Ukas von 1864 beschränkte sein Wohlwollen für die bäuerliche Bevölkerung nicht nur auf die Zuerkennung

---

[1]) Band v. S. 47. Der Bestimmungen dieses ausführend. Komitee.

[2]) „Bezrolni i Majoraty". S. 88.

[3]) Siehe oben.

[4]) Milutin selbst, der Präsident der Kommission, erhielt einundvierzig Güter zugeteilt; die anderen Mitglieder hatte man ebenfalls reichlich bedacht.

des Eigentums an Grund und Boden, sondern bestätigte die bereit bestehenden Nutzungsrechte und Servituten auch für die Zukunft.

Artikel 2 des Ukases sagt: „Die Bauern, obwohl sie Anwesen als vollständiges Eigentum erhalten, besitzen ihre Gerechtsamen und Nutzungen, die ihnen bisher am Herrgute auf Grund privater oder öffentliche Abmachungen oder alter Gewohnheit zustanden, weiter. Man ging damit sogar soweit, dass wenn die Bauern 1846 Freiheiten besassen diese aber später durch besondere Abmachungen mit den Grundeigentümern, ohne die Bestätigung der Regierung aufgaben, sie (die Bauern) in den Genuss dieser Rechte wieder eingesetzt wurden. Daraus ersehen wir, dass die Staatsregierung den Bauern möglichst viele Nutzungsrechte verschaffen wollte. Doch diese Fürsorge hat im Verlaufe der Zeit selbst den Bauern mehr Schaden als Nutzen eingebracht. Hören wir, was darüber Grabski schreibt:[1]) „Die kaiserliche Staatsregierung wollte durch den Erlass des Ukases von 1864 alles durch einen Federstrich umwandeln, und um sich in der Meinung und Gunst der Bauern nicht herabzusetzen, suchte sie ihnen nach Kräften Rechte am Herrengut einzuräumen, ohne zu bedenken, dass eine strenge Scheidung der Zuständigkeit im Besitz wie in der Nutzung des grundherrlichen Gutes Vorbedingung für das fernere Gedeihen beider Teile, (Grundherren und Bauern) und dass an Stelle der Nutzungsrechte dieser Art die Zuerteilung eines Ackerstückes zu Eigentum den Zankapfel der ungerechten Benachteiligung beiderseits hätte aus der Welt schaffen können".

Im benachbarten Königreich Preussen sehen wir die Besitzteilung auf eine ganz andere vernüftige Art und Weise durchgeführt, und obwohl dort die Scheidung vielfach zum Nachteile des Bauern stattfand, so sehen wir, dass sich an Anschluss daran, doch viel gesundere wirtschaftliche Verhältnisse für den Bauernstand entwickelt haben als in dem russischen Teile des ehemaligen Polen.

Aus der Absicht der russischen Regierung, mittels der Reformen von 1864 sich die Gunst des bäuerlichen Standes

[1]) „Materiały w sprawie włościan". S. 15.

in Polen zu erwerben, lässt sich nun sehr gut erklären, dass sie sich mit der Hingabe eines Geschenkes begnügen konnte, welches von eher täuschenden Wertes war. Die Anwesen, welche 1864 für die bisher noch keine Bodenfläche nutzenden Dorfeinwohnern geschaffen wurden, waren tatsächlich lebensunfähig[1]).

Es befindet sich ein bedeutender Teil des Bauernstandes bald abermals in einer kritischen Lage, weil dessen Anwesen meist unzureichend für die selbständige Ernährung einer Familie waren. Ferner war infolge der Zerstreutheit der einzelnen Stücke, die zu einem dieser Anwesen gehörten inmitten der grundherrlichen Besitzungen der Zugang sehr erschwert und oft nur mit grossen Verlusten an Zeit und Arbeitskraft möglich. Der hier natürliche Flurzwang gestattete dann auch nur einen sehr extensiven Wirtschaftsbetrieb.

Wenn wir die Durchführung der Reformen von 1864 in Bezug auf die Lebensfähigkeit der durch sie geschaffenen Bauernwirtschaften näher prüfen wollen, so finden wir zunächst gute Anhaltspunkte in einem Verteilungsplane, wie es für die Gemeinde Marki ausgestellt worden ist. Derselbe befindet sich in den Akten der ausführenden Kommission[2]).

Die einzelnen Siedlungen waren in dieser Gemeinde in folgende Kategorien eingeteilt: 1) Solche Bauernstellen, die schon vor dem Erlass des Ukases von 1846 bestanden; 2) Solche, die erst nach diesem kaiserlichen Erlass geschaffen wurden; 3) Gehöfte, die auf verlassenen aber ehemals bewirtschafteten Anwesen gegründet wurden; 4) Grundstücke, die von den Wohltaten des Ukases von 1864 ausgeschlossen waren.

In der ersten Kategorie gehörten 20 Anwesen, mit einem Flächeninhalt von 365 Morgen. Es entfielen durchschnittlich auf eines solches Gehöft 18,25 Morgen, welche Grösse ehemals als Norm ein Fronhofes gegolten hatte. Diese Anwesen hatten dazu noch das Recht auf allerlei Nutzungen am Herrengute.

---

[1]) Siehe I. Teil.

[2]) Auch bei Rostworowski: „Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnissen. III. Die Durchführung des Ukases von 19. Februar 1864 in der Praxis. S. 57—64.

Zur zweiten Kategorie gehörten nachstehende Ansiedlungen:

Die No. 21 der Feldkarte der Dorfgemeinde Marki weist ein Anwesen auf, das 1861 auf herrschaftlichem Boden gegründet wurde, und 9 Morgen Flächeninhaltbesitz, die frondenfrei dagegen mit jährlichem Zins belegt sind, aber kein Recht an Nutzungen haben.

No. 22 bis 24 bilden 3 Zinsgehöfte von je 2 Morgen und 200 Quadratruten (Pręty) Flächeninhalt, von denen einem jeden Nutzungsrechte an grundherrlichem Gute zustehen.

No. 26 besteht aus einem Hause, in dem 3 Familien wohnen, die zusammen die Nutzung von 3 Morgen Gartenland besitzen, welches um das von ihnen bewohnte Haus herum gelegen ist, und auf dem die Düngung mittels des eigenen Viehdüngers besorgt wird. Diese drei Familien nutzen auf dem Felde noch 3 Morgen Acker, und jede von ihnen hat freie Sommerweide für 2 Kühe. Dafür d. h. für die Wohnung und Ackernutzung hat jede dieser Familien auf den Ruf des Grundherrn eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen auf dem herrschaftlichen Gute zu leisten.

No. 27 weist ebenfalls ein Wohnhaus auf, in dem vier Familien wohnen, die zusammen einen Hausgarten 230 Quadratruten nutzen, sich aber keine Milchkuh halten dürfen Diese 4 Familien wurden infolge des Ukases von 1864 mit je einem Anteilsrecht an dem von ihnen bewohnten Hause und an den in ihrer Nutzung sich befindlichen 230 Quadratruten Hausgarten beschenkt, was bei weitem zur Ernäherung einer Familie nicht ausreicht, wenn es an einer anderweitigen Verdienstgelegenheit ermangelt.

No. 29 bis 31 weisen je ein Areal von 30 Morgen auf, das auf ehemaligem Waldboden gelegen ist und auf dem durch die Zinsbauern die Rodearbeiten erst ausgeführt werden sollten. (Sie hatten diese Gehöfte 1859 übernommen).

No. 32 und 33 waren 1860 mit je einem Flächeninhalte von 4 Morgen und 10 Quadratruten gegen eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen, die auf dem herrschaftlichen Stammgute zu leisten waren, zugeteilt worden.

No. 34 gehörte zur Schule.

No. 35 zu der Schmiede.

No. 36 und 37 der Dorftabelle zeigen uns die gemeinsame Viehweide, die eine Fläche von 37 Morgen einnimmt.

Von diesen 17 Nummern der zweiten Kategorie finden wir also:

a) Sieben Zinssiedlungen ohne Nutzungsrechte und zwar die Nummern 21, 25, 29, 30, 31, 32 und 33, die einen Pachtcharakter an sich tragen früher auch nie zu der Kategorie der selbständigen Bauerngrundstücken gehört haben, sondern ehemals den ausschliesslichen Verfügungsrecht des Grundherrn untersagen;

b) Drei Zinsbauerngehöfte und zwar die No. 22, 23, 24 von einer Gesamtfläche von acht Morgen, deren Inhaber neben ihrem Anbau noch Tagelöhnerarbeit verrichteten;

c) zwei Gehöfte, welche die Nummern 26, 27 tragen, zum Wohnmietern gehören. Diese erhielten insgesamt 5 Morgen und 200 Quadratruten Ackerland zu Eigentum und dazu freie Sommerweide für zusammen sechs Kühe.

Zur dritten Kategorie gehörten Siedlungen, die auf verlassenen, aber ehemals bewohnten Bauerngehöften gegründet waren. Hier finden wir unter Nummer 38 eine Siedlung von 16,5 Morgen, die 1860 von ihrem Inhaber verlassen wurde und bis 1864 völlig unbenutzt dalag. Die Nummer 39 umfasst dieselbe Flächengrösse, deren Besitzer sie 1859 zwar im Stiche gelassen hatte, die aber sofort von ihrem Grundherrn in Bebauung übernommen wurde. Unter der No. 40 ist ein Grundstück von wieder 16,5 Morgen Ackerfläche zu finden, das von seinem Inhaber bis 1849 bebaut wurde. Nach dieser Zeit wurde es durch den Grundherrn wieder seinem Stammgut einverleibt und in eignen Betrieb übernommen. Die Nummer 41, ein Grundstück von sechs Morgen bildete einen Teil der ehemaligen Nummer 15. 1849 hatte der Grundherr die Nummer 41 mit dem eignen Stammgut vereinigt.

Alle Nummern der dritten Kategorie bildeten nun selbständiges bäuerliches Eigentum. In der vierten Kategorie haben wir, wie bereits erwähnt, die Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude und Grundstücke, die von den Wohltaten des Ukases ausgeschlagen wurden. Die Nummer 42 ist gegen Ueber-

nahme eines anderen gleichwertigen Anwesens von dem Fronbesitzer an das Hauptgut abgegeben worden.

Die beiden Gehöfte, welche die Nummern 43 und 44 tragen, lagen schon vor 1846 öde und wüst. Die Nummer 45 bildete das Gutskruggrundstück.

No. 46 bewohnte der Waldwärter.

No. 47 umfasste die Jnstgebäude in Ziegelbau und mit Ziegeldach gedeckt, die für vier Kossaten des Gutshofes bestimmt waren. In dem Wohnhause No. 48 hatten der herrschaftliche Kutscher und der Schäfer ihr Heim.

No. 49 barg auf ihrer Fläche das Verwaltungsgebäude des Gutshofes.

Wir haben nun gesehen, dass Nutzungsrechte am Herrengute ursprünglich nur den ersten zwanzig Nummern, welche die erste Kategorie bilden, zustanden, und dass ausserdem Kraft des Ukases von 1864 die Nummern 22, 23, 24, 26 und 41 mit derartigen Rechten ausgestattet werden.

Nachdem wir an Hand dieses Aufteilungsplanes der Gemarkung Marki einigermassen einen Einblick in die Gestaltung der praktischen Durchführung des Ukases erhalten haben, können wir nun zu einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der bäuerlichen Reform von 1864 übergehen.

Die einschlägigen statistischen Daten für die Zeit von 1864 schöpfen wir aus dem Werke von Wolski [1]), diejenigen für die Zeit nach 1864 aus der Arbeit des Korniłow [2]) und den Veröffentlichungen der Warschauer statistischen Kommission [3]).

Vor 1864 gab es 228, 615 bäuerliche Anwesen auf den Majorats- und Privatgütern; auf den Staatsdomänen finden wir ihrer 96 163 (Zusammen also 228 615 + 96 163 = 324 778).

Die bäuerlichen Ansiedlungen auf den Majorats- und Privatgütern umfassten 3 718 769 Morgen und die auf den Staatsdomänen 2 153 362 (Zusammen also 3 718 769 + 2 153 362 = 5 872 131).

In Ausführung des Ukases von 1864 wurden neben diesen bereits existierenden bäuerlichen Heimwesen noch

[1]) Wolski: „Kalendarz astronomiczny". Jahr 1860, S. 24—40.

[2]) Korniłow: „Losy reformy włościańskiej w Król. Polsk.". „Russkaja Myśl", Jahr 1894.

[3]) Band XVII.

andere neue geschaffen und zwar aus nachfolgenden Besitzeskategorien:

a) In den Wüstereien[1]) gab es bäuerliche Anwesen, die vor 1846 von ihren Inhaber verlassen, und dann von Gutsherrn eigenmächtig gegen das bestehende Recht dem Hauptgute einverleibt worden sind. Gehöfte solcher Art finden wir auf Majorats- und Privatgütern im ganzen 41 222 mit einem Gesamtareal von 271 927 Morgen — es kommen hier also durchschnittlich 6,5 Morgen auf ein Gehöft. Auf den Staatsdomänen gab es dagegen 3000 Heimwesen, die 20 000 Morgen insgesamt oder 6,6 Morgen im Durchschnitt auf eine Ansiedlung umfassten.

b) Anwesen der ehemaligen Jnstleute und Gutsbediensteten, die im gutsherrlichen Dorf ihre Wohnstätte hatten. Solcher gab es auf den Privatgütern 84 033 mit einem Gesamtflächeninhalte von 436 080 Morgen, was durchschnittlich auf ein Anwesen 5,4 Morgen ausmacht.

Auf den Staatsdomänen finden wir 2 896 dieser Anwesen mit einer Gesamtfläche von 9 210 Morgen, so dass 3 Morgen durchschnittlich auf ein Gehöft entfallen.

c) Die Grundstücke, deren Inhaber bis dahin besitzlos waren. Wir finden ihrer auf dem Areal der ehemaligen Staatsdomänen 9 829 mit einem Flächeninhalt insgesamt von 41 080 Morgen oder 4,1 Morgen durchschnittlich auf eine Siedlung gerechnet; ferner sind auf den säkularisierten Gütern 32 515 Anwesen gegründet worden mit einem Gesamtareal von 117 017 Morgen, was im Durchschnitt 3,5 Morgen auf einen Hof ausmacht.

Da es nun an detaillierten statistischen Ergebnissen ermangelt, müssen wir uns begnügen anzuführen, dass infolge des Ukases von 1864 das Landvolk auf den Majorats- und Privatgütern, zu den von ihm bisher besessenen Bodenareal noch etwa 15 % im ganzen hinzuerwarb; die Bodenzunahme der Bauern auf den Staatsdomänen betrug ungefähr 8 % des von letzter Kategorie auf Staatsdomänen angesiedelten Bauern besessenen Landes.

[1]) Sogenannte „Pustki".

Es kommt nämlich durch den kaiserlichen Erlass von 1864 zusammen an bäuerlichen Ansiedlungen 128149 mit einer Gesamtfläche von 80700 Morgen (15 %) hinzu.

Von Wichtigkeit ist für uns die Tatsache, dass sich die durchschnittliche Fläche der einzelnen Bauernwirtschaften infolge des Ukases vermindert hat, die Gesamtzahl der bäuerlichen Ansiedlungen dagegen gestiegen ist. Nach den Angaben von Wolski[1]) finden wir, dass sich 1859 in den einzelnen Gouvernements die durchschnittliche Fläche eines bäuerlichen Anwesens folgendermassen stellte.

Siehe Tabelle No. 1.

Bauernhöfe, die weniger als 3 Morgen an Fläche aufwiesen, gab es 1858 an Zahl 52229.

Im Jahre 1873 finden wir deren dagegen 204705. Im Bereich der bäuerlichen Anwesen, die schon vor dem Bekanntwerden des Ukases von 1864 ihr Dasein halten, schafften seit Alters her, dieser kaiserliche Erlass im grossen und ganzen keinen Wandel[2]). Seine Wirksamkeit hatte dagegen auf die Schaffung und Vermehrung von Zwerganwesen einen nachhaltigen Einfluss gehabt. Wir brauchen hier bloss an den Aufteilungsplan der Dorfschaft Marki zu erinnern, wonach ein Häuschen mit einem Gartenacker von 5 Morgen unter 3 Familien geteilt wurde. Ferner die soeben angeführte Tatsache, dass von 1859—1873 die Zahl der Anwesen mit unter 3 Morgen Bodenfläche von 52229 auf 204705 gestiegen ist.

Grabski[3]) lässt sich über diese Tatsache folgendermassen aus:

„Es kann darüber kein Zweifel bestehen, dass, indem der Ukas von 1864 die Zahl von 150000 Zwerggehöfte geschaffen hat, der bäuerlichen Sache kein guter Dienst geleistet wurde."

Ein Zwerganwesen bildet in der Tat für seinen Besitzer eine Ankettung an die Scholle, ohne ihm die nötige Bewegungsfreiheit zu lassen, die für die Umschau nach einem aus-

[1]) „Kalendarz astronomiczny". Jahr 1860, S. 24–40.

[2]) Nur die Rechtsverbindlichkeit der Bauern zu den Herren hatte er festgestellt.

[3]) „Materyały w sprawie włościańskiej". S. 16.

reichenden Nebenverdienst nötig ist. Dasselbe ist nicht imstande eine Familie genügend zu ernähren, infolgedessen muss sein Besitzer auf die Tagelöhne ausgehen. Dies geht aus der unten stehenden Lohntabelle des Zeitraumes von 1859—1897 genügend hervor.

Siehe Tabelle No. 2.

Die Nachteile einer faktischen Gebundenheit an die Scholle können aber bei ungenügender Ergiebigkeit derselben kaum abgewendet werden, wenn nicht Handel, Handwerk oder Industrie in der nämlichen Gegend eine lohnende Nebenbeschäftigung gewähren.

No. 1.

Die Bauernhöfe mit einem Flächeninhalt bis 3 Morgen in den Jahren 1859 - 1873

Name des Gouvernements		1859	1873	Verminderung oder Vergrösserung	
vor 1864	seit 1864			in Zahlen	in %
Warszawa	Warszawa Kalisz ½ Piotrków	3755	44 716	+ 40 961	+ 1090
Radom	Radom Kielce ½ Piotrków	2247	35 418	+ 33 171	+ 1470
Lublin	Lublin Siedlce	1947	13 990	+ 12 043	+ 620
Płock	Płock ½ Łomża	2233	18 038	+ 15 805	+ 709
Augustów	Suwałki ½ Łomża	897	17 023	+ 16 126	+ 1800
Das Ganze	Königreich Polen	11 079	129 197	+ 118 118	+ 1066

No. 2.

Vergleich der Lohnpreise der ländlichen Arbeiter im Periode von 1859 – 1907.

Jahren	„Ordynarya"	Tagelöhner jährlich (Knechten)	Für Tag gewöhnlich	Während der Ernte Mann	Während der Ernte Frau
1859	10½ Korzen der Getreide	22½ Rb.	24 Kop.	33 Kop.	25 Kop.
1897	10½ Korzen der Getreide	24 Rb.	28 Kop.	40½ Kop.	28 Kop.

Erbrecht und Dorfüberbevölkerung.

Das im Jahre 1807 im damaligen Herzogtum Warschau, durch Napoleon I. eingeführte Zivilgesetzbuch hat im Königreich Polen, abgesehen von einigen Abweichungen, seine Gültigkeit behalten.

Der Grundgedanke napoleonischen Erbrechtes bildet bekanntlich eine Erbschaft „ab intestato" d. h. eine prinzipielle Beschränkung der Verfügungsfreiheit. Das napoleonische Recht gewährt den gesetzlichen Erben ein weitgehendes Pflichtteilsrecht: In paragf. 913 Code civil heisst:

„Les libéralités soit en actes entre vifs, soit par testament, ne pourront excéder la moitié des biens du disposant, s'il ne laisse à son décès qu'un enfant légitime; le tiers, s'il laisse deux enfants, le quart, s'il en laisse trois ou un plus grand nombre" [1]). Art. 1079: „Le partage fait par l'ascendant pourra être attaqué pour cause de lésion de plus du quart" [2]).

Ferner hat jeder von den Erben „ab intestato" das Recht seinen Teil der Erbschaft in natura herauszuverlangen. Art. 826 spricht: „Chacun des cohéritiers peut demander sa part en nature des meubles et immeubles de la succession" [3]).

Wo aber eine entsprechende natürliche Teilung nicht ohne erhebliche Schädigung und Wertverminderung der in Betracht kommenden Objekte vor sich gehen kann, wie z. B.

---

[1]) Die Verfügung unter Lebenden wie durch Testament, dürfen nicht mehr betragen, als die Hälfte des Vermögens des Verfügenden, wenn er bei seinem Tode nur ein einziges eheliches Kind hinterlässt, nicht mehr als ein Drittel, wenn er zwei eheliche Kinder hinterlässt, und nicht mehr als ein Viertel, wenn er drei und mehr Kinder hinterlässt.

[2]) Die durch den Erblasser verfügte Teilung kann angefochten werden, wenn dadurch der Teil eines der Erben um mehr als ein Viertel verkürzt wurde.

[3]) Jeder der Miterben kann seinen Teil in Mobilien und Immobilien der Erbschaft verlangen.

bei Fabriken, oder landwirtschaftlichen Anwesen, dort eine öffentliche Versteigerung dieser Gegenstände einzutreten, deren Erlös dann zur Verteilung kommt. So nach Art. 827 welcher lautet: „Si les immeubles ne peuvent pas se partager commodément, il doit être procédé à la vente par licitation devant le tribunal .." [1]).

Diese öffentliche Versteigerung kann jedoch vermieden werden, wenn die Erben volljährig sind und sie nach Anhörung von Sachverständiger hinsichtlich des Uebernahmepreises der betr. Vermögensstücke, zu einer Einigung gelangt sind. Im Art. 832 werden Instruktionen über den Teilungsmodus gegeben (für die Fälle in denen eine Teilung durch Art. 827 nicht schon ausgeschlossen ist).

Hier wird wiederum von einer Zerstückelung von Unternehmungen und komplementären Vermögensgegenständen überhaupt abgeraten; im gleichen Satze wird aber das Prinzip der möglichst gleichen natürlichen Gestaltung der einzelnen Lose betont. Art. 832 lautet nämlich wie folgt:

„Dans la formation et composition des lots on doit éviter autant que possible de morceler les héritages et de diviser les exploitations et il convient de faire entrer dans chaque lot, s'il se peut, la même quantité de meubles, d'immeubles, de droits et de créances de même nature et valeur".

Wo also minderjährige Erben im Falle des Art. 827 in Betracht kommen, (und die landwirtschaftlichen Güter werden regelmässig unter diesen Artikel fallen) kann eine Steigerung nicht umgangen werden. Wo alle Erben volljährig sind, kann diese Versteigerung durch Uebernahme des betr. Vermögensstückens auf Grund eines vereinbarten Uebernahmepreises ersetzt werden. Aus dem Context geht aber hervor, dass bei Festsetzung dieses Uebernahmepreises auf den Verkehrswert und nicht auf den Ertragswert der betr. Gegenstände abzustellen ist.

Die angeführten Bestimmungen üben nun einen entscheidenden Einfluss auf die Bodenzersplitterung aus und zwar aus folgenden drei Gründen:

[1]) Wenn die Mobilien nicht vorteilhaft geteilt werden können, so soll zu einer gerichtlichen Versteigerung geschritten werden.

1) Die weitgehende Beschränkung der Testierfreiheit.
2) Die Gleichheit des gesetzlichen Erbrechts sowie des Pflichtteilsrechtes für die verschiedenen Kinder.
3) Die Schätzung des Bodens nicht nach dem Ertrags- sondern nach dem Verkaufswert.

Hören wir, was darüber Dr. Ratzinger schreibt[1]):

„Die Anwendung des römisch-französischen Erbrechtes mit der Forderung der gleichen Erbteilung wäre der jedesmalige Verkauf um den Verkaufswert gleichmässig zu verteilen, was auch nicht selten geschieht. Ueblich ist die Abfindung der Miterben durch Ausbezahlung der in treffenden Gutsverteile nach dem Schätzungswerte. Sind der Erben mehrere, so bleibt dem das Gut Uebernehmenden selbst nur ein kleiner Wertteil, so dass es ihm schwer wird den ganzen Besitz festzuhalten."

Wir wollen nun diesen Einfluss des Erbrechtes auf die Grundzersplitterung einer nähern Betrachtung unterziehen.

Die wesentlich beschränkte Möglichkeit der ungleichen Erbteilung zwischen den Kindern stellt nach jedem Erbgange das Grundeigentum vor eine neue schwere Probe. Die Innehabung desselben durch eine Generation dauert kaum länger als 25—40 Jahre. Während dieser Zeit ist es fast unmöglich so viel zu erwerben und zu ersparen, um eine Mehrzahl von Kindern auf eine gleiche Stufe des materielen Wohlstandes zu setzen, auf welche man einst selbst gesetzt worden ist; es wird, m a Worten unmöglich, einen, von den Kindern, die landwirtschaft Liegenschaft zu übergeben und den anderen daneben ein Aequivalent in Geld zu hinterlassen.

Bei jedem Uebergang des Anwesens von einer Generation auf die andere wird man vor die Alternative gestellt, entweder die Erbschaft bis zu $^3/_4$ ihres Wertes mit Schulden zu belasten oder aber sie zu zerstückeln, oder ganz zu verkaufen. Im Königreich Polen wählt gewöhnlich der Grossgrundbesitz das erste Mittel[2]) und der Kleingrundbesitz

[1]) „Die Erhaltung des Bauernstandes". S. 37.
[2]) Bloch: „Die Belastung des Bodens mit Schulden". S. 186.

das Zweite [1]), aber in beiden Fällen entgeht man der Gefahr noch nicht, später noch zum dritten Mittel d h. zum Verkauf schreiten zu müssen

Die Erhöhung der Produktivität des Bodens wird mehr durch Ausdauer als durch Intensivität der Arbeit erzielt; ferner können die Früchte der Vaterarbeit grossenteils erst durch die Söhne eingeheimst werden [2]). Daher muss es als ein Allgemeines Postulat der Billigkeit erscheinen, dass eines der Kinder und nicht ein fremder Käufer, nach dem Tode des Vaters das Gut zu übernehmen und zu behalten in den Stand gesetzt werde Aus diesem Gesichtspunkte heraus lässt sich eine Bevorzugung des das Gut weiter bewirtschaftenden Sohnes wohl befürworten.

Nach dem napoleonischen Recht wird aber dieser Sohn eher benachteiligt, indem er das Gut zum in der Regel viel zu hohen Verkehrswerte übernehmen muss

Das Landgut gehört zu den Gütern, die ohne relative Wertverminderung des überbleibenden Teiles nichtzerstückelt werden können. — Der Wert eines landwirt. Anwesens berechnet sich für den Besitzer auf Grund seines Ertrages. Es liegt auf der Hand, dass z. B., ein Ackerstück von 1 Morgen allein in Betrieb genommen nicht den gleichen Reinertrag abwerfen kann, wie ein Morgen Landes, der mit anderen Morgen gemeinsam bebaut wird. Der Unterschied ist besonders bedeutend, wo das Kapital neben Grund und Boden eine bedeutende Rolle spielt.

Es sollte ein Anwesen, das von einem der Nachkommen zu übernemen ist, demselben nicht zu einem auf Grund der einzelnen Bestandteile ermittelten Preise angerechnet werden (wie es bei der Anrechnung zum Verkehrswerte der Fall

---

[1]) Gorski Franciszek: „Das Erbrecht und der Boden". S. 297.

[2]) Conrad: „Massregeln zur Erhaltung der bäuerl. Grund. S. 17. „Die Wirksamkeit des Landwirtes ist einmal darin eine eigentümliche, dass die volkswirtschaftlich richtig angewendet ihrem vollen Segen nicht in Momente spendet, sondern ein grosser, ja vielleicht der grösste Teil desselben erst den späteren Generationen zufällt. Dass Schaffen des ganzen Standes der Landwirte wird deshalb immer dann in den wichtigen Bahnen bleiben, wenn er im grossen und ganzen in der Versicht lebt und wirtschaftet, dass, wo er säet, einmal die eigenen Kinder ernten werden."

ist), sondern zu dem Ertragswerte, wie er sich aus der Kapitalisierung des gesamten durchschnittlichen Reinertrages ergibt.

Man könnte nun aber fragen, wieso bei der Gestaltung des Vekehrswertes einer Liegenschaft denn nicht gerade der Ertragswert massgebend sei.

Das Nichtzusammenfallen dieser beiden Wertkategorien ist aber eine ziemlich allgemeine Tatsache und zwar ist, wie schon angedeutet, der Verkehrswert in der Regel höher. Dies mag sich aus dem Umstande erklären, dass der Boden nicht nur für den landwirtschaftlichen Anbau in Betracht kommt, sondern auch als Standort von Fabriken, dann als Bauplatz überhaupt.

Dann mag insbesondere noch die Tatsache von Bedeutung sein, dass die auf dem Lande aufgewachsenen Bauernsöhne, die keinen Beruf erlernt haben, sich nach dem Tode ihres Vaters gegenseitig leicht überbieten werden; die vom Gute schliesslich abziehen werden, dann indem sie sich beim Ankauf anderer Anwesen mitbewerben, die Preise in die Höhe zu treiben, mittätig sein.

So kommt es sehr oft vor, dass einige Hektaren in den dichtbevölkerten Ortschaften viel grösseren Wert haben, als hundert ha fruchtbaren Bodens [1]).

Dann werden auch die Tagelöhner oft mit dem ersparten Geld soviel Land zu erwerben suchen, dass sie in der Zeit der Arbeitslosigkeit aus ihrer freien Arbeitskraft einen noch so geringen Nutzen ziehen können.

Da ein solcher Tagelöhner seine Arbeit dann sehr gering anschlägt, kommt er trotz des hohen Ankaufspreises zu einer noch anständigen Verzinsung desselben, z. B. in Gouvernement Radom bezahlt man 600 Rubel für eine Morge d i. 1200 Rubel für ein Hektar. Bei diesem Preise sollte ein Landgut von 300 Morgen (zirka 150 ha) um nur 4 % des in ihm festgelegten Kapitals abzuwerfen, 7200 Rubel jährlichen Reinertrag bringen, was fast ausgeschlossen ist. In der Tat, beträgt der Pachtzins eines Landgutes von

[1]) Es ist vor einigen Monaten ein Kauf im Gouvernement Lublin abgeschlossen worden, in welchem die Unternehmer (englische Kapitalisten) für 6 Morgen 4000 Rubel gezahlt haben.

300 Morgen Flächeninhalt mit ziemlich guter Bodenbeschaffenheit nur 1200—3000 Rubel.

Besonders gross ist die Differenz zwischen Ertrags- und Verkaufswert in der Regel beim Waldboden. In vielen Fällen kann man hier von einem Brachliegen des Kapitals sprechen, wenn der Wald nicht sogleich ausgerottet und das Holz verkauft wird. Der mittlere jährliche Ertrag des Waldes mag vielleicht 1—$2^1/_2$ % vom Verkehrswert betragen.

Es ist nun leicht, sich die Folge von all diesen Tatsachen auszudenken. Das Landgut rentiert dann nur zu 3—4 % des Verkehrswertes, während dem die auf dasselbe aufgenommenen Schulden zu 6—7 % verzinst werden müssen.

Die Gefahr einer teilweisen Veräusserung des Bodens liegt bei einem solchen Zustande sehr nahe; diese Zersplitterungsgefahr wiederholt sich bei jedem Generationswechsel.

Dem Umstand allein, dass der Bodenverschuldung durch die mangelhafte Ausgestaltung des Grundkreditwesens im Königreich Polen lange Zeit hindurch noch Hemmnisse in den Weg gestellt wurden, hat man vielleicht zu verdanken, dass die Zersplitterungsgefahr eine weniger akute ist, als die Erbrechtsverhältnisse es mit sich bringen mussten. Trotzdem wir all den Ursachen, die auf eine Hebung des Verkehrswertes von Grund und Boden über den Ertragswert hinwirken, ihre Berechtigung nicht absprechen wollen, müssen wir dennoch „de lege ferenda“ fordern, dass das Gut übernehmenden Sohne, dasselbe nicht über den Ertragswert definitiv angerechnet werde.

Die russische Regierung hat angesichts der Gefahr einer immer weiterschreitenden Bauernbesitzzersplittterung ein Verbot der Teilung von Anwesen unter 6 Morgen erlassen.

Dieses Verbot ist aber vielfach umgangen worden, indem die Erben die Teilung wohl vollzogen, sie aber nur nicht gerichtlich registrieren liessen.

Diese widerrechtliche Verteilung konnte natürlich nur so lange jeweils Bestand haben, als die Geschwister im Frieden lebten; denn Missverständnisse führen in der Regel zu einer Zwangsversteigerung.

Kein Wunder, dass man auf Mittel und Wege kam, um das verhasste Erbrecht zu vereiteln z. B.:

Der Vater übergiebt sein Gut einem seiner Söhne gegen Verpflegung und Beherbung der Eltern bis zu deren Tode und manchmal auch der übrigen Geschwister für eine bestimmte Zeit oder unter bestimmten Umständen wird aber nur zu oft Unfrieden in das elterliche Haus getragen schon zu Lebzeiten des Vaters.

Wenn wir nun der weitgehenden Beschränkung der Verfügungsfreiheit von Todes wegen der damit verbundenen Gleichheit des gesetzlichen Pflichtteilsrechts zum grossen Teile die Schuld der Grundbesitzzersplitterung im Königreich Polen zu schreiben, so wollen wir aber nicht behaupten, dass da, wo die gleiche Erbteilung verlangt ist, nun quasi mit Naturnotwendigkeit ausschliesslich Zwerggüter sich bilden müssten, vielmehr gehen mit der Aufteilung des Bodens im Erbfalle jederzeit gewisse Gegentendenzen in wirksamster Weise Hand in Hand. Jeder Besitzer eines im Erbwege verkleinerten Gutes hat das natürliche Bestreben, dasselbe durch neuen Landankauf allmählich wieder zu vergrössern; und auch durch Heiraten und Erbschaften wird mannigfach das wieder vergrössert, was durch Teilung im Erbwege verkleinert worden ist. Und so befindet sich denn in dem Gebiet der freien Teilbarkeit der Grund und Boden in steter Bewegung; grössere Anwesen fallen auseinander, kleinere wachsen wieder an.“ [1])

Wir haben aber keinen Grund hier zu optimistisch zu werden. Es wurde bereits erwähnt, dass die mit einer Geldsumme abgefundenen Geschwister, die in der Regel kein besonderes Handwerk gelernt haben, beim Ankauf von kleineren Anwesen mit andern Käufern in Konkurenz treten. Dadurch werden, wie ausgeführt wurde, die Preise der Grundstücke in die Höhe getrieben, was wir als Nachteil hinstellen müssen. Ferner vermehrt sich dadurch die Zahl der Betriebe, die unter den drückensten Bedingungen aufzuwachsen haben.

[1]) Buchenberger: „Massregeln der Gesetzgebung und der Verwaltung zu Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.“ S. 33. (Schr für V. d. Socialp., Band XXII).

Interessant ist es noch zu sehen, wie die Grösse der bäuerlichen Wirtschaften auf den Landankauf seitens der mit Geld abgefundenen Geschwister eingewirkt hat [1]).

Wir bringen zu diesem Zwecke in nachfolgender Tabelle eine Gegenüberstellung der Prozentzahlen der Anwesen von über 15 Morgen in jedem Gouvernement und der Zahl der von den abgefundenen Geschwistern gekauften Anwesen.

No. 1.

Die Gegenüberstellung der Prozentzahlen der Anwesen von über 15 Mg. in jedem Gouvernement und der Zahl der von den abgefundenen Geschwistern gekauften Anwesen.

Gouvernements	Das Land durch die Geschwister gekauftes in Djesiatinen	Die Zahl der kaufenden Geschwister	Dasselbe Land in % zu gesamten Bauernareal	Die Prozentzahl der Geschwister zu der gesamten Zahl d. Anwesen	Die Prozentzahl der Anwesen über 15 Morgen Fläche im J. 1889	Prozent der Verminderung oder Vergrösserung dieser Kategorie	Prozent der Vergrösserung der Kategorie von Anwesen von 3—15 Morgen
Radom	96 057	16 683	24	18	37.3	−54.2	+118.5
Kalisz	81 296	14 003	21	18.3	25.7	−28 0	+ 48.4
Lublin	99 731	18 376	18	15 3	49 3	−59 3	+224.4
Piotrków	65 001	10 680	14.3	11	36.1	−47	+107.8
Warszawa	87 434	12 464	15	13.4	38	−15 6	+ 75.5
Płock	29 916	3 430	11.9	8	25.2	+ 5 3	+ 28.6
Kielce	38 651	11 106	11.7	11.9	21.6	−64 3	+ 78.2
Siedlce	37 096	6 009	0.83	0.8	58.7	−40 2	+217.0
Łomża	12 587	2 010	0.5	0.54	34.7	− 8	+ 69.8
Suwałki	5 279	1 011	0.009	0.01	53 5	− 2.6	+140.2

Aus der Zusammenstellung in der Tabelle No. 1 ergibt sich folgendes:

1". In den Gouvernements, in welchen die Bauern den kleinsten Prozentsatz der Anwesen besassen, deren Flächeinhalt über 15 Morgen beträgt (Siedlce, Suwałki, Łomża), ist die Prozentzahl der Ankäufe von Grundstücken durch ausbezahlte Brüder, Schwiegersöhne u. s. w. sehr gering.

[1]) Die Zahl der betr. Käufer ist entnommen aus den Veröffentlichungen der Warschauer Statistischen Kommission in der Kolonne „Landlose Käufer". Grabski legt dar, dass unter den „Landlosen Käufer" nicht die nichtbesitzenden Liebhaber schlechthin, sondern die „landlos gewordenen" diejenigen, die nach Abfindung seitens ihrer Geschwister keine Scholle mehr zu bebauen haben.

Diese Erscheinung kann man dadurch erklären, dass in diesen Gouvernements an Stelle der Abfindung der Geschwister noch eine Aufteilung des Landes möglich war.

So sehen wir denn wirklich auch, dass sich im Gouvernement Siedlce, die Zahl der Bauernwirtschaften deren Flächeninhalt über 15 Morgen beträgt in den Jahren 1899 bis 1904 um 40 % vermindert hat. In Gouvernement Suwałki und Łomża ist diese Verminderung der Zahl von Bauernwirtschaften, deren Flächeninhalt über 15 Morgen beträgt bedeutend geringer, und zwar jedenfalls deshalb, weil die Bauernwirtschaften in diesen Gouvernements noch viel grösser waren und die Teilungen so noch nicht zu Betrieben unter 15 Morgen zu führen brauchte, oder, weil einige Familien diese grösseren Anwesen ohne Teilung bewirtschaften können, was vor allem in den östlichen Gouvernements häufig vorkommt.

2°. Den grössten Prozentsatz des durch die ausgezahlten Miterben angekauften Landes weisen die Gouvernements Radom, Kalisz, Lublin, Piotrków, Warschau auf. Dieser Ankaufsprozent geht vereint: 1°. mit einem raschen Anwachsen der Zahl von Bauernwirtschaften, deren Flächeninhalt 3—15 Morgen beträgt, 2°. mit dem Anwachsen der Dorfbevölkerung [1]).

Es bleibt uns noch übrig von der Dorfüberbevölkerung als einer direkten Ursache der Grundbesitzzersplitterung zu sprechen. Wie wir bereits betont haben, ist die Tatsache der Dorfüberbevölkerung nicht zusammenhangslos mit derjenigen des Erbrechtes.

So ermöglicht z. B. die relativ hohe Geldabfindung den Ankauf einer gewissen Grundfläche.

Es würde uns aber hier zu weit führen, all den Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Ursachen nachzugehen. Wir müssen uns vielmehr begnügen, die Tatsache der Dorfüberbevölkerung zusammen mit derjenigen der Grundbesitzzersplitterung darzulegen.

[1]) Die Schäden, welche das geltende Erbrecht mit sich gebracht hat, treten uns am deutlichsten vor Augen in Tabelle No. 14 des Teils, aus welcher wir sehr leicht ersehen, wie schnell die Bauernwirtschaften von höheren Grössenkategorien zu niedrigeren herabgesunken sind.

Zu diesem Behufe müssen wir aber nicht die absolute Bevölkerungsvermehrung im Dorfe anführen, denn wenn die Bevölkerung des gesamten Landes, also auch die in den Städten, zunimmt, mag die Bevölkerungszunahme im Dorfe als etwas ganz Normales erscheinen. Für uns ist vielmehr entscheidend der Prozentsatz der Dorfbevölkerungszunahme inmitten der gesamten Bevölkerungszunahme im betr. Gouvernement.

Die untenstehende Tabelle vergleicht nun das Anwachsen der Dorfbevölkerung mit der Zunahme der gesamten Bevölkerung im Königreich Polen.

No. 2.

Die Vergleichung des Anwachsens der Dorfbevölkerung mit der Zunahme der gesamten Bevölkerung im Königr. Polen.

Gouvernements	Die gesamt. Bevölkerung			Die Dorfbevölkerung		
	1872	1902	% der Vergrösserung	1872	1904	% der Vergrösserung
Radom	541 993	1 073 621	98	483 556	972 063	101
Lublin	738 428	1 418 059	92	641 458	1 248 196	93
Piotrków	769 640	1 764 392	129	632 845	1 199 691	89
Kielce	538 403	1 017 524	89	503 470	945 041	87
Płock	435 568	728 717	67	372 036	635 075	70
Kalisz	707 418	1 174 520	66	615 323	1 032 387	66
Warszawa	1186 535	2 250 675	89	814 993	1 311 773	61
Siedlce	626 097	940 990	50	557 712	812 280	45
Łomża	436 385	602 160	38	377 897	536 958	42
Suwałki	547 552	617 857	12.8	472 733	550 462	16
Total	6528 017	11 588 585	77.6	5470 081	9 542 387	77

Wir sehen nun, dass im Königreich Polen die Zunahme der gesamten Bevölkerung diejenige der Dorfbevölkerung relativ nicht erheblich übersteigt (77,6 % gegenüber 77). Wir konstatieren dagegen in einigen Gouvernements wie Radom, Lublin, Kielce, Łomża, Suwałki, dass die Zunahme der Dorfbevölkerung relativ höher ist als diejenige der Bevölkerung überhaupt.

Aus der gleichen Tabelle geht dann hervor, dass sich im Laufe von 32 Jahren die Dorfbevölkerung beinahe verdoppelt hat (77 %).

Angesichts dieser Tatsache muss es wundern, dass die Zersplitterung des Bauernbesitzes nicht noch weiter geschritten ist, als wir es wahrgenommen haben.

Tabelle No. 3 vermag nun noch über diese Frage einiges Licht zu werfen. Der Vermehrung der Kopfzahl im Dorfe entspricht eben nicht überall eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern in vielen Fällen bloss ein Anwachsen des ländlichen Proletariats.

In Tabelle No. 3 vergleichen wir nun in den verschiedenen Gouvernements einerseits die Zunahme der Dorfbevölkerung und anderseits die Zunahme der bäuerlichen Anwesen.

No. 3.

Die Vergleichung der Zunahme der Dorfbevölkerung mit der Zunahme der Zahl der bäuerlichen Anwesen.

Gouvernements	Die Zunahme der Bevölkerung 1872 — 1904 in %	Die Zunahme der Bauernanwesen 1872—1904	Die Zunahme der Anwesen von bis 3 Mg. Flächeninhalt 1872—1904	3—15 Mg.	über 15 Mg.	Durchschnittlicher Flächeninhalt eines Anwesens	
						1872	1904
Radom	101	69	+53	+118.5	−54.2	6.6	5.7
Lublin	93	92	+62.9	+224.4	−59.3	8.3	5.8
Piotrków	89	56	+31.9	+157.8	−47.0	6.4	5.5
Kielce	87	49	+19.0	+ 78.2	−64 3	4.9	4.4
Płock	70	4.4	−48.1	+ 28.6	+ 5.3	6.2	7.3
Kalisz	66	29	−21.6	+ 48.4	−28.0	5.5	5.8
Warszawa	61	30	−32.4	+ 75.5	−15.6	6.7	7.0
Siedlce	45	79	+22 9	+297.0	+40.7	9 8	7 2
Łomża	42	27	−10.5	+ 64.8	− 8.0	7.7	7
Suwałki	16	20	−22.5	+140.2	− 2.6	9.8	7.2
Total	74	48	− 2.2	+110.3	−34.6	7.2	6.4

Aus Tabelle No. 3 ersehen wir, dass die Zunahme der Zahl der bäuerlichen Wirtschaften im allgemeinen mit derjenigen der Dorfbevölkerung nicht Schritt gehalten hat. Es hat also eine Proletarisation der Dorfbevölkerung statt-

gefunden. Von dieser allgemeinen Richtung finden wir eine Abweichung im Gouvernement Suwałki. Hier ist die Dorfbevölkerungszunahme eine relativ sehr hohe, aber die Zunahme der bäuerlichen Wirtschaften noch grösser. In diesem Gouvernement waren eben noch viele Anwesen mit über 15 Morgen Landes aufzuteilen, und zwar Anwesen von solcher Ausdehnung, dass nach den Auftrennungen noch immer Wirtschaften über 15 Morgen dastanden. In der Tat, hat sich der Prozentsatz der Bauernstellen von über 15 Morgen nur um 2 % vermindert. Die Tatsache, dass die Zunahme der bäuerlichen Betriebe resp. deren Teilung die Zunahme der Dorfbevölkerung noch überflügelt hat, erklärt Grabski [1]) durch die Individualisierung der Bauernwirtschaften, d. h. Anwesen, die vor 40 Jahren von mehreren Familien gemeinsam besessen wurden, seien getrennt worden.

In den Gouvernements Siedlce, Lublin, haben die bäuerlichen Wirtschaften auch in höherem Masse zugenommen als die Dorfbevölkerung, aber die Vermehrung der Bevölkerung des gesamten Gouvernements ist relativ grösser als die bloss der Dorfbevölkerung.

Der Prozentsatz der bäuerlichen Wirtschaften von über 15 Morgen hat dementsprechend bedeutend abgenommen, während die Prozentsätze der Kategorien von unter 3 Morgen und von 3—15 Morgen gestiegen sind. Auch in diesen Gouvernements müssen wir die Tatsache, dass die Vermehrung der bäuerlichen Anwesen noch rascher vor sich gegangen ist, als die Zunahme der Bevölkerung auf die Individualisierungstendenz der einzelnen Betriebe zurückführen.

Im Gouvernement Warschau nun ist die Bevölkerung der Städte rascher angewachsen als die der Dörfer und die Zunahme der Anwesen ist relativ so gering, dass der durchschnittliche Flächeninhalt eines bäuerlichen Anwesens ein wenig gestiegen ist. In den andern Gouvernements, insbesondere in Płock, begegnen wir überall als allgemein hingestellte Tendenz der raschen Zunahme der Dorfbevölkerung gegenüber derjenigen der bäuerlichen Wirtschaften.

[1]) „Materyały w sprawie włościańskiej." (Die Angaben betreffs der Bauernfrage). S. 18.

Das über die Bevölkerungszunahme in den Dörfern Gesagte zusammenfassend, kommen wir zu folgendem Ergebnisse: In den östlichen Gouvernements insbesondere Lublin, Radom, droht vor allem die Gefahr der Bodenzersplitterung; in den westlichen dagegen, besonders aber in Płock, tritt eher eine Proletarisation der Dorfbevölkerung ein.

Die indirekt wirkenden Motive der bäuerlichen Grundbesitzzersplitterung.

Wir haben im vorigen Abschnitte dargelegt, dass sich die Bodenzersplitterung vor allem auf die mangelhaft durchgeführte Bauernbodenreform von 1864, dann auf das in Polen geltende Erbrecht und endlich auf die Dorfüberbevölkerung zurückführen lässt.

Dieses Uebel könnte nun aber in seinen schlimmen Folgen, wie auch in seiner Existenz selbst gewissermassen gemildert werden bei einer gesunden Entwicklung z. B. des Kreditwesens, oder einer zweckmässigen Organisation des Auswanderungswesens.

Dem Bauern im Königreich Polen sind nur zwei Kreditinstitute zugänglich und zwar „die Gemeindekasse" (Kasy gminne pożyczkowo-oszczędnościowe) und die „Bauernbank" (Bank włościański) für Parcellierung. Beide sind in Händen der Regierung und dienen mehr politischen als ökonomischen Zwecken.

Um die Tätigkeit dieser Kreditanstalten besser zu illustrieren, erlauben wir uns hier einige Aussprüche von verschiedenen Autoren zu zitieren:

Grzegorzewski [1]) spricht über die „Gemeinde-Kassen" folgendermassen:

„Schon aus der Organisation und der Grundlage, auf welcher diese Kreditanstalten konstituiert sind, geht klar hervor, dass ihre Tätigkeit ganz unfruchtbar sein muss. Zunächst werden durch die Gemeindekassen die Bedürfnisse der Landlosen und Kleingrundbesitzer Bauern nicht berücksichtigt. Der Höchstbetrag eines Darlehens, welches die Landlosen bekommen können, beträgt 15 Rubel, für welche

[1]) „Reforma kasy gminnej pożyczkowo-oszczędnościowej". Kielce 1907. S. 68.

überdies noch Bürgschaft seitens einer oder mehrerer grundbesitzenden Personen geleistet werden muss.

Der Bürge kann kein Darlehen für sich selbst erlangen bevor eine Schuld bezahlt ist. Daraus ergibt sich die grosse Schwierigkeit ja fast Unmöglichkeit einen Bürgen zu finden".

Die Gemeindekassen können auch die Bedürfnisse der besitzenden Bauern nicht befriedigen. Der Höchstbetrag des Darlehens beträgt hier 100 Rubel in manchen Kassen 200 Rubel, jedoch darf dieser Kredit $^1/_3$ des unbeweglichen Vermögens des Schuldners nicht übersteigen. Als Wert des Bauerngutes gilt dabei unveränderlich derjenige der Schätzung von 1868.

Auf den Umstand, dass der Bodenpreis vielorts aufs 10—15 Fache gestiegen ist, wird keine Rücksicht genommen[1]).

In Gouvernement Kielce war 1867 der Preis einer Morgen auf 27[2]) Rubel geschätzt.

Wenn nun 1904 ein Bauer, der 6 Morgen Land besass, Kredit nötig hatte, so konnte er höchstens ein Darlehen von ($6 \times 27 = 162 : 3 =$) 56 Rb. bekommen.

Auch der jährliche Rückzahlungstermin ist zu kurz. Es ist in der Landwirtschaft unmöglich während einem Jahre das immobilisierte Kapital wieder zurückzubekommen.

Die Gemeinde Kassen sind für die Bauern die einzige Bezugsquelle des kurzen Kredites[3]).

Die Gründung von Kreditanstalten nach dem Typus Schultze-Delitsch und Reiffeisen wurde von der Regierung nicht gestattet[4]). Nur in den Städten und Kleinstädten könnte man solche Kreditanstalten wie Raiffeisen-Kassen oder Schultze-Delitsch Kassen gründen, und zwar nur unter der Bedingung, dass die Bauern aus ihrem Geschäftskreise ganz ausgeschlossen werden.

Im Jahre 1905 wurden die Normal Statuten für Spar- und Leihkassen bestätigt. Die Lokalbehörden stellen aber der Gründung solcher Kreditanstalten im Dorfe unüberwindliche Hindernisse entgegen.

---

[1]) Bis 1906 Jahr.

[2]) Die Schätzung aus „Verfassungsstatuten der Gemeindekassen" entnommen Seite 38.

[3]) Neben den Privatleuten.

[4]) In den Gemeinden besonders für Bauern, bis 1911 Jahr.

Kaum besser steht es nun mit dem anderen den Bauern zur Verfügung stehenden Kreditinstitute, der Bauernbank.

Diese ist speziell zur Förderung der Parzellierung des Grossgrundes gegründet worden und gewährt den Bauern nur Darlehen zum Zwecke des Landkaufes.

Die in der polnischen nationalökonomischen Literatur der Tätigkeit der Bauernbank gewidmeten Ausführungen lauten fast alle ungünstig.

Kiniorski schreibt:[1]) „Dass die Bauernbank die heimischen Bedürfnisse und Interessen nicht berücksichtige und sehr oft den materiellen und kulturellen Stand weiter Kreise verschlechtere; sie gründe Wirtschaften, welche schon von Anfang an dem Untergange geweiht seien. Solche Parzellierung sei schlecht und schädlich, weil sie den Ankauf des Bodens erleichtere ohne aber für eine zweckentsprechende Verwendung des angekauften Landes irgend eine Gewähr zu leisten."

Die Tätigkeit der Bauernbank ist jedenfalls sehr schwerfällig. Staniszewski[2]) schreibt darüber: „Im Königreich Polen ist die Tätigkeit der Bauernbanken eine solche Geheimniss-Krämerei, dass man bei keiner Staatsbehörde ihre Statuten und Berichtstattungen erhalten kann."

Die Bauern, welche Grundstücke mit Hilfe der Bauerbank kaufen wollen, sind einer solchen Menge von Formalitäten belastet, dass ihnen die Durchführung dieser Transaktion fast nur unter Beiziehung von Vermittlern möglich ist, und infolgedessen können sie sehr leicht übervorteilt werden, wovon man genug Beispiele kennt."

Wenn man nun bedenkt, dass die Bauernbank dasjenige Kreditinstitut ist, durch welches die Parzellierung des Grossgrundbesitzes gefördert werden könnte, so dürfen wir es einerseits mit deren Missständen nicht zu leicht nehmen, und uns anderseits von der Förderung der Parzellierung des Grossgrundbesitzes nicht zu viel versprechen.

Wir werden dann ganz allgemein sorgen, dass die Kreditanstalten, welche den polnischen Bauern zugänglich sind,

[1]) „Ekonomista". Seite 245, Jahr 1908, Bd. IV.

[2]) „Rzut oka na stan ekonomiczny w Kraju." (Der ökonomische Zustand des Königreich Polen). Seite 182.

indirekt (durch Beförderung der Parzellierung des Grossgrundbesitzes) wie direkt deren Zwecken und Bedürfnissen nicht genügend entgegen gekommen sind, und denselben noch heute nicht genügend Rechnung tragen.

Als einen zweiten Faktor, welcher der Zersplitterung des Bauernbesitzes in Königreich Polen entgegenwirken könnte, haben wir eben das Auswanderungswesen erwähnt.

In der Tat müsste eine ausgedehnte Auswanderung der Dorfbevölkerung ins Ausland im Königreich Polen von nachhaltigen Einfluss auf die Grundbesitzesverhältnisse sein, da, wie schon zur Genüge erwähnt wurde, im Königreich Polen Gewerbe und Industrie schwach entwickelt sind.

Wir haben in Polen vor allem 2 Arten von Auswanderung zu unterscheiden:

1) Die Saisonauswanderung nach Deutschland, Dänemark, Frankreich und der Schweiz. Die Arbeiter bleiben dort nur 9 Monate, höchstens 10 und kehren dann im Winter zurück.
2) Die Auswanderung nach Amerika.

Von den Amerika-Auswanderer kehren viele nach einigen Jahren wieder zurück, um dann von neuem Polen zu verlassen. Ein anderer Teil gründet sich in Amerika ein ständiges Heim, das ihn sein Vaterland vergessen lässt. Noch andere kehren, nachdem sie sich im fernen Westen ein kleines Vermögen erworben haben, nach ihrer Heimat zurück, mit der Absicht hier nun dauernd zu bleiben und sich dann, wie bereits schon einmal im ersten Teile ausgeführt, mittels des ersparten Geldes ein kleines Anwesen anzukaufen.

Die Auswanderung könnte in Polen sehr grosses leisten, wenn sie organiesiert, und nicht dem Zufalle und den unlautern Absichten privater Auswanderungsagenten zusammen mit der Unwissenheit des Volkes, überlassen wäre.

Wir besitzen leider in Polen auch keine genauen statistischen Angaben über den unter den gegebenen Verhältnissen für die bäuerliche Besitzfrage so wichtigen Faktor der Auswanderung.

Um diesen Faktor für die bäuerliche Besitzfrage insbesondere als Mittel gegen die Bodenzersplitterung richtig würdigen zu können, brauchen wir nur die Verhältnisse im benachbarten Galicien ins Auge zu fassen, wo das von Brüdern und anderen Verwandten aus der Fremde heimgesandte Geld den zu Hause gebliebenen Familiengliedern den Ankauf von beträchtlichen Flächen Landes ermöglicht und wo gleichzeitig rationellere Betriebsmethoden sich einbürgern können.

Wir haben nun nacheinander die verschiedenen Ursachen der bäuerlichen Grundzersplitterung im Königreich Polen „behandelt" und zwar nach der Ordnung in direktwirkende und indirektwirkende Motive. Wie schon angedeutet, haben wir bei dieser Einleitung keinen der betreffenden Motive seine Bedeutung in den Hintergrund zu stellen beabsichtigt.

Auch erheben wir bei der betreffenden Aufzählung keinen Anspruch darauf, alle Gründe und Ursachen absolut erschöpfend aufgezählt zu haben [1]). Noch weniger behaupten wir, dass die aufgezählten Momente unter allen Umständen zu einer anhaltenden Zersplitterung des polnischen Bauerngrundbesitzes führen müssten.

Wir haben vielmehr vorübergehend (siehe Seite des Erbrechtes) betont, dass bei einer weitergehenden Entwicklung von Handwerk und Industrie, ferner bei einer höhern Anpassungsfähigkeit des polnischen Bauers an andere Erwerbsarten die schlimmen Folgen, des geltenden Erbrechtes abgewendet oder wenigstens gemildert werden könnten.

Es handelt sich schliesslich um die Frage einer Hebung des gesamten geistigen Niveaus der polnischen Bevölkerung.

Durch eine tatkräftige Förderung der jetzigen Kulturellen Entwicklung des polnischen Volkes würde nicht nur die Gefahr einer weiteren Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes abgeschwächt, sondern es könnte dann Hand in Hand mit einer harmonischen Entwicklung auch die übrigen Erwerbszweige, sogar die heute bedrückten kleinen bäuerlichen Wirtschaften wieder lebenskräftig gemacht werden.

[1]) Es können insbesondere neben diesen wirtschaftlichen und rechtlichen Ursachen psychologische Momente einen gewissen Einfluss ausgeübt haben.